JULIEN. (P.)
Diss. Leipzig 1914.

Zur Verwaltung der Satrapien unter Alexander dem Großen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Julien

aus **Leipzig.**

ACAD. UGIL. BAT. BIBL.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1914.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Beloch und **Bethe.**

Leipzig, den 28. Oktober 1913.

Der Procancellar,
Le Blanc.

Meinen Eltern in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0009

Inhalt.

Seite

Die Satrapien Alexanders und ihre Statthalter 9
Pflichten und Rechte der Statthalter 53
Die Finanzverwaltung 61
Die φόροι 69
Die σύνταξις 78
Die χώρα βασιλική 94

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Anspach, Aug. Ed., De Alexandri Magni Expeditione Indica. Leipzig 1903.

Baumbach, Alfred, Kleinasien unter Alexander dem Großen. Diss. Jenens. 1911.

Beloch, Julius, Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt. Leipzig 1886.

— Griechische Geschichte. II; III, 1; III, 2. Straßburg 1904.

Boeckh, Aug., Die Staatshaushaltung der Athener. ³Berlin 1886.

Bouché-Leclercq, A., Histoire des Lagides. Paris 1903/07.

Braunstein, Otto, Die polit. Wirksamkeit der griech. Frau. Diss. Lips. 1911.

Busolt, Georg, Der zweite athenische Bund. Leipzig 1874.

Droysen, Hans, Untersuchungen über Alexander des Großen Heerwesen und Kriegführung. Freiburg 1885.

Droysen, Joh. Gust., Geschichte des Hellenismus. ²Gotha 1877.

Gaebler, Hugo, Erythrae. Diss. Berlin 1892.

van Gelder, H., Geschichte der alten Rhodier. Haag 1900.

von Gutschmid, Alfred, Geschichte Irans und seiner Nachbarländer. Tübingen 1888.

Haussoullier, B., Les Séleucides et le temple d'Apollon Didyméen. Revue de Philologie 25, 1901.

— Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion. Paris 1902.

Hermann, Lehrbuch der Griech. Staatsaltertümer. I⁶, 3 von H. Swoboda. Tübingen 1913.

Hoffmann, Otto, Die Makedonen. Göttingen 1906.

Hoffmann, Werner, Das liter. Porträt Alexanders des Großen im griech. und röm. Altertum. Leipzig 1907.

Holleaux, Maurice, Curae Epigraphicae. Rev. des Étud. anc. III. 1901.

Hultsch, Griech. u. röm. Metrologie. ²Berlin 1882.

Hünerwadel, W., Forsch. zur Gesch. des Königs Lysimachos v. Thrakien. Diss. Zürich 1900.

Jacoby, Felix, Marmor Parium. Berlin 1904.

Judeich, W., Kleinasiatische Studien. Marburg 1892.

Kaerst, Julius, Der Korinthische Bund. Rhein. Mus. 52 (1897).

— Forsch. zur Gesch. Alexanders des Großen. Stuttgart 1887.

— Gesch. des Hellenistischen Zeitalters. Leipzig 1901.

— Alexander der Große und der Hellenismus. Hist. Zeitschr. N. F. 38.

Keller, Erich, Alexander der Große nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten. Berlin 1904.
Koenig, Werner, Der Bund der Nesioten. Diss. Halle 1910.
Koepp, Fr., Alexander der Große. Bielefeld u. Leipzig 1899.
Köhler, Artur, Reichsverwaltung und Politik Alexanders des Großen. Klio V (1905).
Köhler, Ulrich, Die Eroberung Asiens durch Alexander den Großen und der Korinthische Bund. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1898.
— Das asiatische Reich des Antigonos. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1898.
Krause, A., Beiträge zur Alexander-Geschichte. Hermes 25 (1890).
Krumbholz, Paul, De Asiae minoris satrapis Persicis. Diss. Lips. 1883.
— De discriptione regni Achaemenidarum. Eisenach, Schulprogramm 1891.
Lenschau, Thomas, De rebus Prienensium. Leipziger Studien XII, 1890.
Marquart, I., Untersuch. zur Gesch. von Eran. Leipzig 1905.
Meyer, Ed., Gesch. des Königreichs Pontos. Leipzig 1879.
— Kleine Schriften. Halle 1910.
Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Leipzig-Berlin 1912.
Niese, Bened., Gesch. der griech. und makedon. Staaten. Gotha 1893.
— Zur Würdigung Alexanders des Großen. Hist. Zeitschr. N. F. 43 (1897).
Noeldeke, Th., Zu Krumbholz, De Asiae minoris satrapis Persicis. GGA. 1884.
von Prášek, J., Gesch. der Meder und Perser bis zur makedon. Eroberung. Gotha 1910.
Pridik, E., De Alexandri Magni epistularum commercio. Diss. Dorpat 1893.
PW. = Paulys Real-Encyclopaedie d. klass. Altertumswiss. Ed. von Wissowa.
Ramsay, W. M., The cities and bishoprics of Phrygia. Oxford 1897.
Riezler, Kurt, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Berlin 1907.
Rostowzew, M., Der Ursprung des Kolonats. Klio I (1900).
— Studien zur Gesch. des röm. Kolonates. Leipzig 1910.
Schaefer, Arnold, Demosthenes und seine Zeit. ²Leipzig 1887.
Schneider, Peter, Das zweite Buch der Pseudo-Aristotelischen Oekonomika. Diss. Bamberg 1907.
Stähelin, Felix, Gesch. der kleinasiatischen Gallier. Leipzig 1907.
Treuber, Oscar, Gesch. d. Lykier. Stuttgart 1887.
Wiegand, Theod., Reisen in Mysien. Athen. Mitteil. 29, 1904.
— VI. vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Milet. Berlin 1908.
Wilcken, Ulrich, Zu den pseudo-aristotelischen Oeconomica. Hermes 36, 1901.
Wilhelm, Ad., Beiträge zur griech. Inschriftenkunde. Wien 1909.
— Parische Marmorchronik. Athen. Mitteil. 22, 1897.

Verzeichnis der benutzten Inschriftensammlungen.

Collitz, Herm., Sammlung der griech. Dialektinschriften. Göttingen 1884.
Fränkel, Max, Die Inschriften von Pergamon. Berlin 1890.
Hicks, A Manual of Greek Historical Inscriptions. Oxford 1882.
IG. = Inscriptiones Graecae.
Kern, Otto, Die Inschriften von Magnesia am Maeander. Berlin 1900.
Le Bas-Waddington, Voyage archéologique.
Michel, Ch., Recueil d'Inscriptions Grecques. Bruxelles 1900.
OG. = Dittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones Selectae. Leipzig 1903.
Priene = Hiller von Gaertringen, Inschriften von Priene. Berlin 1906.
Syll. = Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum. ^{2}Leipzig 1898.

Die Satrapien Alexanders und ihre Statthalter.

1. Phrygien am Hellespont.

Nach der Schlacht am Granikos im Mai 334 ging Alexander sofort daran, das Gebiet, das ihm als Siegespreis zugefallen war, nicht nur militärisch zu sichern, sondern auch in dauernde Verwaltung zu nehmen. Da seine weitausschauenden Pläne ihm für den Augenblick keine Zeit ließen, sich eingehender damit zu beschäftigen, so war es für ihn das Gegebene, die vorgefundenen Verhältnisse nach Möglichkeit beizubehalten und sich etwaige fundamentale Änderungen für später vorzubehalten. Dies trifft im besonderen für die Verwaltungsbezirke zu, die unter der persischen Herrschaft eingerichtet worden waren.

Für Phrygien am Hellespont oder Klein-Phrygien wird vor dem Einmarsch Alexanders Arsites als persischer Satrap genannt[1]. Naturgemäß finden wir ihn in der Schlacht am Granikos unter den persischen Heerführern vertreten. Nach Arrians Bericht war es in der Hauptsache sein Widerspruch, an dem der Plan des Rhodiers Memnon, die ganze Gegend zu verwüsten und gegen Alexander eine Ermattungsstrategie zu führen, scheiterte. Die Niederlage mochte er nicht überleben, er gab sich selbst den Tod. Alexander setzte an seine Stelle Kalas, den Sohn des Harpalos[2]. Zweifellos war ihm die ganze Satrapie des Arsites, zu der noch Bithynien[3] und Paphlagonien[4]

[1] Paul Krumbholz, De Asiae minoris satrapis Persicis, Diss., Lips. 1883, 75; Paus. I, 29. 10; Strabon XVI, 766; Arr. I, 12. 8; 10; 16. 3.

[2] Arr. I, 17. 1; Diad. 6.

[3] Herod. III, 90. 3.

[4] Herod. a. a. O.; Diod. XVII, 19. 4; Arsites führte am Granikos die paphlagonische Reiterei.

gehörte, zugedacht. Der Auftrag, Bithynien zu unterwerfen, den wir hiernach für den Satrapen Klein-Phrygiens voraussetzen, wird bestätigt durch die Kämpfe des Kalas gegen den Bithynerfürsten Bas[1], die jedoch ergebnislos verliefen, woran die Natur des Landes, das, gebirgig und mit dichtem Wald bestanden[2], militärische Operationen beträchtlich erschweren mußte, die Hauptschuld tragen mag. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam Kalas in diesen Kämpfen ums Leben. Sein Ende muß noch vor 327, dem Todesjahr des Bas liegen[3]. Auch Kalas' Nachfolger Demarchos[4] vermochte nicht, Bithynien seine Unabhängigkeit zu nehmen, die es sich bis in die Diadochenzeit hinein bewahrte. Von Demarchos haben wir nirgends weiter Nachrichten; als sein Nachfolger wird nach Alexanders Tode bei der Satrapienverteilung zu Babylon des Jahres 323 Leonnatos[5] genannt[6].

Was Paphlagonien anlangt, so hatte es sich nach Arrian[7] freiwillig unterworfen und war von Ankyra aus der Verwaltung des Kalas zugewiesen worden[8], doch konnte auch dieses nicht behauptet werden, worauf mich verschiedene Gründe führen: einmal war das Verhältnis von Anfang an sehr lose — Alexander hatte Paphlagonien überhaupt nicht betreten[9] — dann zahlte es keinen Tribut und leistete dem Kalas sogar bewaffneten Widerstand[10], endlich spricht auch der Umstand dafür, daß es bei der babylonischen Teilung zusammen mit Kappadokien[11] dem Griechen Eumenes zugesprochen wurde, der sich seine Satrapie erst erkämpfen mußte.

[1] Memnon, *περὶ Ἡρακλείας* XX, 2f. bei Müller, F. H. G. 537.

[2] Xen. Anab. VI, 4. 4.

[3] Julius Beloch, Griechische Geschichte, Straßburg 1904, III, 1, 83. 2.

[4] Arr. Diad. 6.

[5] Leonnatos war 331 an Stelle des Arrybas *σωματοφύλαξ* Alexanders geworden; Arr. III, 5. 5.

[6] Beloch III, 2 § 110.

[7] Arr. II, 4. 1f.

[8] Arr. II, 4. 2; Curt. III, 1. 24.

[9] Arr. II, 4. 1.

[10] Curt. III, 1. 23; IV, 5. 13.

[11] Beloch III, 2, § 110.

Meiner Ansicht nach können wir also als Ostgrenze für Klein-Phrygien nicht den Halys annehmen, der Paphlagonien von dem pontischen Kappadokien scheidet[1], sondern haben Paphlagonien in seiner damaligen Ausdehnung abzuziehen. Im Norden bildete die asiatische Küste, mit Ausschluß von Bithynien[2], im Westen die ionische die Grenze — die griechischen Städte standen nicht unter der Verwaltung des Satrapen[3]. Im Süden stößt Klein-Phrygien an Lydien und Groß-Phrygien an. Nach einer Inschrift aus Gambreion[4], das ostsüdöstlich von Pergamon an der Straße nach Apollonis zu gelegen ist[5], gehörte dieser Ort in Alexanders Zeit zu Lydien. Dittenberger rechnet hiernach auch Pergamon selbst und seine Umgebung zur lydischen Satrapie[6]; der genaue Verlauf der Grenze ist jedenfalls nicht festzustellen. Arrian nennt Gordion eine Stadt Klein-Phrygiens[7], dasselbe vermute ich auch für Ankyra, von wo aus Alexander die Bestimmung traf, daß Paphlagonien dem Statthalter der hellespontischen Satrapie zu gehorchen habe[8]. Unweit dieser beiden Städte haben wir also die Grenze gegen Groß-Phrygien zu suchen.

2. Lydien.

Lydien bildete unter Dareios III. zusammen mit Ionien eine Satrapie, die unter der Verwaltung des Spithridates stand[9].

---

[1] Herod. I, 6. 1; 72; Strab. XII, 533; 540; 544; 546.

[2] Brandis, P.-W. Bithynia; das Gebiet der Bithyner beschränkt sich auf die vom Schwarzen Meer und dem Golf von Nikomedien (Olbia) begrenzte Landzunge Byzanz gegenüber, und das östlich anschließende Land bis zum Sangarios. Strab. XII, 543; 563.

[3] Arr. I, 18. 2.

[4] Michel 1360 = Syll. I², 155.

[5] Nicht westsüdwestlich wie Bürchner bei P.-W. Gambreion angibt.

[6] Dittenberger, a. a. O., n. 2.

[7] Arr. I, 29. 5. Nach Justin XI, 7. 3 liegt G. zwischen Klein- und Groß-Phrygien.

[8] Arr. II, 4. 2; Curt. III, 1. 24.

[9] Krumbholz 70, derselbe De discriptione regni Achaemenidarum. Eisenach, Schulprogramm 1891, 5.

Als Nachbarn des Arsites drohte ihm von Alexander unmittelbare Gefahr; deshalb finden wir ihn gleichfalls unter den persischen Feldherren in der Schlacht am Granikos, die auch ihm das Leben kostete[1]. Alexander legte die Verwaltung Lydiens in die Hand des Asandros, Sohnes des Philotas (Sommer 334)[2]. Wir hören von ihm, daß er in seiner Eigenschaft als lydischer Satrap Ptolemaios, dem Befehlshaber der Besatzungsarmee vom benachbarten Karien, in seinem Kampfe gegen Orontobates, der die Burg von Halikarnassos gegen Alexander behauptet hatte, erfolgreichen Beistand leistete[3]. Weiter berichtet Arrian (III, 6. 8), daß Alexander von Tyros aus im Frühling 331 den Menandros, einen seiner Hetaeren, als Satrapen nach Lydien geschickt habe, ohne jedoch dabei des Asandros Erwähnung zu tun. Dieser Menandros ist uns als Satrap von Lydien verschiedentlich bezeugt, so bei Arrian VII, 23. 1; 24. 1 und vor allem auch inschriftlich in der schon erwähnten Urkunde von Gambreion[4], die für das 11. Königsjahr Alexanders einen Satrapen Menandros nennt: *Βασιλεύοντος Ἀλ|εξάνδρου, ἔτει ἑνδεκάτωι, Μενάνδ||[ρ]ου σατραπεύοντο|ς* . . . Beim Tode des Königs treffen wir ihn in Babylon, wo er sich kurz vorher mit einem Ersatzheere eingefunden hatte[5]. Die erste Satrapienverteilung bewahrte ihm seine Stellung, doch mußte er 321 bei der zweiten zu Triparadeisos dem Kleitos weichen[6].

Kehren wir nunmehr zu Asandros zurück, der, wie wir sahen, von Sommer 334 bis Frühling 331 Satrap von Lydien war. Er begegnet uns bei Arrian erst im Winter 329/8 wieder und zwar in Zariaspa, wo er zusammen mit Nearchos, dem Satrapen von Lykien und Pamphylien, mit einem Heere hellenischer Söldner eintrifft[7]. Darnach scheinen also beide

[1] Arr. I, 12. 8; 15. 8; 16. 3.
[2] Arr. I, 17. 7.
[3] Arr. II, 5. 7.
[4] Michel 1360 = Syll. I², 155.
[5] Arr. VII, 23. 1; 24. 1.
[6] Beloch III, 2; § 110f.
[7] Arr. IV, 7. 2.

im Auftrage Alexanders als Werbeoffiziere nach Griechenland hinübergegangen zu sein[1]. Sowohl Asandros, als auch Nearchos verblieben nach ihrer Rückkehr aus Griechenland in der Umgebung Alexanders; während wir jedoch von Nearchos auch weiterhin noch hören, schweigt Arrian über Asandros, sodaß wir vielleicht auf seinen Tod schließen können, sonst wäre er — immerhin ein Offizier von größerer Bedeutung — etwa anderweit hervorgetreten.

Wenn Arrian dem Asandros die Verwaltung, *Λυδίας καὶ τῆς ἄλλης τῆς Σπιθριδάτου ἀρχῆς*[2] von Alexander zuerteilen läßt[3], so kann man das wohl kaum, wie Baumbach, a. a. O. 61, eine irrtümliche Überlieferung nennen, denn es ist nicht anzunehmen, daß unser Schriftsteller dabei an die ganze ionische Küste gedacht hat, da er sehr wohl weiß, daß die griechischen Städte Äoliens und Ioniens ihre Freiheit erhielten[4].

Die lydische Satrapie wurde im Norden von dem hellespontischen Phrygien[5], im Westen durch die ionische Küste[6], im Süden durch das Messogisgebirge begrenzt. Diese Grenze gegen Karien nimmt Kiepert für die Zeit Trajans an[7], nicht den Maeander wie Ramsay[8]; dasselbe gilt m. E. auch für die Zeit Alexanders, denn es ist uns bezeugt, daß die Stadt Tralleis, die nördlich vom Maeander gelegen ist, zur Satrapie Karien gehörte, wie schon Lenschau auf Grund von Xen. hist. Gr. III, 2. 19: *εἰς Τράλλεις τῆς Καρίας*, und der Inschrift bei Michel 804: *βασιλέοντος Ἀρταξέσσε|ω· ἐξσατραπεύοντος Ἰδριέ|ως· ὅσα ἐψηφίσαντο Τραλ‖δεῖς* . . . hervorgehoben hat[9].

---

[1] Joh. Gust. Droysen, Geschichte des Hellenismus. Gotha, 2. Aufl. 1877, I, 1, 325; Alfred Baumbach, Kleinasien unter Alexander dem Großen. Diss. Jenens. 1911, 62.

[2] Spithridates war Satrap von Lydien und Ionien; Arr. I, 12. 8.

[3] Arr. I, 17. 7.

[4] Arr. I, 18. 2.

[5] S. o. 11.

[6] S. o. 11, 3.

[7] Formae orbis antiqui. Text zu Tafel VIII 1.

[8] The cities and bishoprics of Phrygia, Oxford 1897, I, 183, 1.

[9] Thomas Lenschau, De rebus Prienensium, Leipziger Studien XII, 1890, 158.

Eine genauere Grenze gegen das im Osten benachbarte Groß-Phrygien hin, läßt sich nicht bestimmen[1].

3. Karien.

In dieser Provinz hatte sich unter der persischen Herrschaft eine erbliche karische Satrapendynastie gebildet, in der sogar die weibliche Erbfolge bestand[2]. Seit dem Jahre 344/3 regierte hier als Nachfolgerin ihres Bruders und Gemahls Idrieus[3] die Fürstin Ada, doch wurde sie schon vier Jahre darauf von ihrem jüngeren Bruder Pixodaros[4] verdrängt[5], vermochte sich aber mit ihrem Anhang in der Feste Alinda zu halten[6]. Als Alexander im Herbst 334 herannahte, begab sie sich sofort zu ihm und erreichte durch einen klugen Schachzug[7], — sie nahm ihn zum Sohne an — daß ihr die Regierung über Karien wieder übertragen wurde[8]. Hier sehen wir zum ersten Male das Bestreben des Königs, seine Herrschaft als eine rechtliche Nachfolge des einheimischen Herrscherhauses darzustellen, um die nationalen Gefühle seiner neuen Untertanen zu schonen und seiner Person das Odium des fremden Eroberers fernzuhalten. Aus diesem Grunde konnte ihm die Adoption durch Ada nur willkommen sein.

Über die weiteren Schicksale der Fürstin Ada geben unsere Quellen keine Auskunft, nicht einmal die Zeit ihres Todes läßt sich mit Sicherheit bestimmen. Die Vermutung Nieses[9], sie sei schon vor dem Siege des Asandros und

[1] Arr. I, 24, 3; Strab. XII, 564; 577; XIII, 628.

[2] Cf. Braunstein, Die polit. Wirksamkeit der griech. Frau, Diss. Lips. 1911. 82f.

[3] Cf. Judeich, Kleinasiatische Studien, Marburg 1892, 250ff.

[4] Krumbholz, De satr. 83, De discr. 6.

[5] Diod. XVI, 45. 7; 69. 2; 74. 2.

[6] Arr. I, 23. 7; Strab. XIV, 656f.

[7] Fr. Koepp, Alexander der Große, Bielefeld und Leipzig 1899, 27 nennt die Adoption des Königs einen sonderbaren Ausdruck der Dankbarkeit und Freundschaft Adas.

[8] Arr. I. 23. 7.

[9] Bened. Niese, Geschichte der griech. und makedonischen Staaten, Gotha 1893, I, 88.

Ptolemaios über Orontobates gestorben[1] und Asandros, der Satrap von Lydien, sei an ihre Stelle getreten, ist schon von Baumbach angezweifelt worden[2], meiner Ansicht nach ist sie aus verschiedenen Gründen unhaltbar. Wenn Niese sagt: „Menander ward an Stelle Asanders, der vermutlich Karien übernommen hatte, Satrap von Lydien“[3], so spricht dagegen einmal schon der Zeitunterschied, denn Menandros wurde erst im Frühjahr 331 in Tyros zum Nachfolger Asandros' bestimmt, während die Nachricht von dem Siege über Orontobates schon in Soloi, wo sich Alexander im Herbst 333, noch vor der Schlacht bei Issos, aufhielt, eintraf. Demnach hat Asandros' Feldzug gegen Orontobates sicher schon im Sommer 333 stattgefunden. Der Schluß Nieses, Asandros habe nur als Satrap von Karien gegen Orontobates ziehen können, ist m. E. durchaus nicht zwingend, vielmehr hat die Annahme, er sei dem Ptolemaios[4], als dieser allein nichts auszurichten vermochte, zu Hilfe gekommen, mindestens ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich, denn was war natürlicher, als daß sich Ptolemaios in seiner Verlegenheit an den Nachbarsatrapen wandte? Daß aber Asandros beide Satrapien in seiner Hand vereinigt habe, ist schwer glaublich, da wir dann bei der Beförderung des Menandros irgend eine Bemerkung darüber erwarten müßten. In der Hauptsache stützt sich Nieses Vermutung wohl auf die Annahme, der Asandros, der zu Babylon die Satrapie Kariens erhielt, sei dieselbe Person wie Asandros, der Satrap von Lydien[5].

---

[1] Orontobates war der Schwiegersohn und Nachfolger des Pixodaros, Arr. I, 23. 8. Zu der Namensform *Ὀφονταπάτης* cf. Droysen, I, 1. 210, 2. Krumbholz, De satr. 83; Niese, I, 64, 3.

[2] 63, 1.

[3] Haussoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion, Paris 1902. 8. nimmt an, Asandros sei von Anfang an neben Ada „le vrai gouverneur du pays“ gewesen. Wenn es eines solchen bedurfte, so war doch wohl Ptolemaios hierfür der gegebene Mann.

[4] Ptolemaios war der Befehlshaber der Besatzungsarmee von Karien, s. o. 12.

[5] Niese, I, 197: Karien erhielt Asandros, Sohn des Philotas.

Nun aber nennt Arrian als Vater dieses Mannes den Philotas, wogegen der Satrap von Karien der Sohn eines Agathon ist, denn schon Dittenberger[1] hat gesehen, daß der von den Athenern geehrte Asandros der Satrap von Karien selbst sein muß[2], was er mit Recht aus den Worten der Inschrift: *τοὺς ἄφικνουμένους εἰς τὴν χώραν τὴν ἑαυτοῦ* und weiter: *τάς τε ναῦς τὰς ἰδίας καὶ τοὺς στρατιώτας παρέσχετο* geschlossen hat. Es steht also fest, daß es sich um zwei verschiedene Personen handelt[3].

Nach der überzeugenden Hypothese Wilckens war der makedonische Offizier Philoxenos, der 324/3 Truppen aus Karien nach Babylon führte, Satrap von Karien[4], worin Wilcken eine Übereinstimmung mit § 31 der Pseudo-Aristotelischen Oeconomica findet. Die hier angeführte Episode setzt er in die Zeit des indischen Feldzuges. Ist dies richtig, so kommen wir zu dem Schluß, daß Ada um 326 bereits gestorben und durch Philoxenos ersetzt worden sein muß. Dieser blieb bis 323, wo er Kilikien erhielt[5], in seiner Stellung, sein Nachfolger in Karien war Asandros, der Sohn des Agathon[6].

Karien wurde im Norden von Lydien[7], im Westen vom Agäischen Meer und im Südosten von Lykien[8] begrenzt. Gegen Groß-Phrygien im Osten ist die Grenze ungewiß[9].

---

[1] Syll. I², 166 (= Michel 115).

[2] Niese, I, 285, 1 hält den Asandros der Inschrift für den Neffen des Satrapen, nach Droysen, Hellen., II, 2. 25, 1.

[3] Cf. auch Beloch, III, 1. 127, 4 und Kaerst bei P.-W. Asandros.

[4] Wilcken, Hermes 36 (1901), 191f: Daß dieser (Philoxenos) der Satrap von Karien war, steht, wie mir scheint, zwischen den Zeilen bei Arrian, Anab. VII, 23. 1: *ἦκε δὲ αὐτῷ καὶ Φιλόξενος στρατιὰν ἄγων ἀπὸ Καρίας καὶ Μένανδρος ἐκ Λυδίας ἄλλους*, denn der neben ihm genannte *Μένανδρος* war der Satrap von Lydien.

[5] Wilcken, a. a. O.

[6] Beloch III, 2, § 110; Dittenberger Syll. I², 160: [*Ἔτου*]*ς πρώτο*[*υ*] *Φιλίππο*[*υ*] *β*]*ασιλεύοντος, Ἀσάν*|*δρου σατραπεύοντος* . . . 166: *Ἄσανδρον Ἀγά*|*θων*|*ος Μακεδόνα* . . . daß dieser Mann der Satrap von Karien war, haben wir eben gesehen.

[7] S. o. 13.

[8] Arr. I, 24. 3 vielleicht vom Indus?

[9] Arr. I, 23. 6, 24. 3; Strab. XII, 564, 577, XIII, 628.

4. Lykien.

Lykien hatte unter der persischen Regierung zur karischen Satrapie gehört, wenigstens ist das für Maussollus und Idrieus aus einer Inschrift aus Phaselis (Herm. Collitz, Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Göttingen 1884, Nr. 1269) und aus § 14 der Pseudo-Aristotelischen Oeconomica zu schließen[1], und wurde erst von Alexander abgetrennt. Als Statthalter der lykischen Satrapie wird Nearchos genannt. Arrian erwähnt seine Einsetzung zwar erst bei Alexanders Aufenthalt in Phönikien, doch ist es völlig klar, daß sie schon Ende 334 oder Anfang 333 in unserer Provinz selbst erfolgte; sie ist auch Voraussetzung bei Arrian I, 27.4, wo von Aspendos ausdrücklich Gehorsam gegen den Satrapen, der natürlich kein anderer ist, als eben Nearchos, verlangt wird. 331 erhielt er, wie schon oben erwähnt, den Auftrag, als Werbeoffizier nach Griechenland zu gehen, doch erfahren wir leider nicht, wer an seiner Stelle die Satrapie überkam. Treuber hat in seiner Geschichte der Lykier, Stuttgart 1887, 139 die Vermutung ausgesprochen, Antigonos, der Satrap von Groß-Phrygien, habe entweder als Verweser, oder auch als Nachfolger die Verwaltung mit übernommen[2]. Da dieser Mann bei der Satrapienverteilung zu Babylon tatsächlich beide Provinzen erhielt[3], so ist diese Möglichkeit immerhin erwähnenswert. Sicher ist nur, daß Nearchos nach Erledigung seines Auftrages nicht wieder in seine Satrapie zurückkehrte.

Zu Lykien wurde noch Pamphylien und Pisidien bis zum Tauros gerechnet, der im Osten die Grenze gegen Kilikien

---

[1] Lenschau, 154, 1; 156, 1; cf. dazu Judeich, 252, 2 und Beloch, Griech. Gesch., III, 1. 12, 4; anderer Ansicht ist Krumbholz, De discr. 6, dem sich Baumbach, 64, 1 anschließt.

[2] Cf. auch Ulrich Köhler, Das asiatische Reich des Antigonos Sitz.-Ber. Berlin. Akad., 1898, 825, 1.

[3] Beloch III, 2 § 110.

bildete[1], im Westen und Süden lag das lykische Meer, im Nordwesten Karien[2], im Norden Groß-Phrygien[3].

5. Groß-Phrygien.

Nach Arrian herrschte hier vor dem Einmarsch Alexanders Atizyes als persischer Satrap[4], der am Granikos als Reiterführer mitgefochten hatte und später bei Issos fiel[5]. Sein Gebiet wurde Antigonos, dem Sohne des Philippos, übertragen[6], doch hatte auch er noch Kämpfe um seine Herrschaft zu führen, zumal in dem zugehörigen Lykaonien, wie Curtius IV, 5. 13 erzählt. Nach dem Tode Alexanders behauptete er nicht nur seine Satrapie, sondern erhielt, wie oben erwähnt, auch noch Lykien[7] und Pamphylien dazu.

Die Grenzen dieser Satrapie im Norden gegen Klein-Phrygien, im Westen gegen Karien und Lydien, im Süden gegen Lykien sind oben schon behandelt worden, für die Grenze gegen Kilikien ist aus Diodor XVIII, 22. 1 zu schließen, daß die pisidischen Städte Isaura und Laranda in jener Zeit zu Kilikien gehört haben[8]. Im Osten bildete der Halys und der Tattasee die Grenze gegen Kappadokien[9].

6. Kappadokien.

Strabon XII, 534 berichtet, daß Kappadokien unter der persischen Herrschaft in zwei Teile zerfiel, die nach ihrer geographischen Lage Kappadokien am Tauros und Kappadokien am Pontos hießen. Dieses wurde auch Klein-K. oder Pontos, jenes Groß-K. oder Kappadokien genannt. Alexander hat auf seinem Zuge nur den südlichen Teil berührt und als

[1] Arr. III, 6. 6; 28. 5; V, 5. 2; Ptol. V, 5. 1; 8. 1; Strab. XIV, 670.
[2] S. o. 16, 8.
[3] Arr. I, 29. 1.
[4] Krumbholz, de discr. 6.
[5] Arr. I, 25. 3; II, 11. 8.
[6] Arr. I, 29. 3; — Curt. IV, 1. 35 nennt ihn irrtümlich praetor Lydiae.
[7] Beloch III, 2 § 110.
[8] Niese I, 213, 1.
[9] Arr. II, 4. 2; Curt. III, 1. 24; Herod. V, 52. 2; Strab. XII, 533; Ptol. V, 4. 1; 6. 1.

Statthalter den Sabiktas zurückgelassen[1], aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Auftrage, im nördlichen Teil die Unterwerfung zu vollenden[2]. Dies ist ihm jedoch nicht gelungen, denn der persische Satrap Ariarathes[3] vermochte sich bis Sommer 322 in seiner Provinz zu halten[4], dann wurde er jedoch von Perdikkas geschlagen und als Rebell hingerichtet[5]. Mithrobuzanes, der Statthalter von Kappadokien am Tauros, war schon in der Schlacht am Granikos gefallen[6]. Über die weiteren Schicksale des Sabiktas schweigen unsere Quellen völlig. Der Umstand, daß in der Schlacht bei Gaugamela kappadokische Truppen auf persischer Seite erwähnt werden[7], läßt Niese I, 196 vermuten, er sei bald beseitigt worden. Beloch II, 645. 1 hält ihn für einen einheimischen Fürsten und vertritt hier und III, 1. 82 unter Hinweis auf die eben erwähnten Arrianstellen die Ansicht, Kappadokien sei bis zur Niederlage des Ariarathes 322 unter persischer Herrschaft verblieben. Bei der Satrapienverteilung zu Babylon kam es an den Griechen Eumenes[8].

Kappadokien grenzte im Norden an den Pontus Euxinus[9], im Westen an Paphlagonien (Halys)[10] und Phrygien[11]. Im Süden wurde es durch den Tauros von Kilikien und Syrien

---

[1] Arr. II, 4. 2; Curt. III, 4. 1 nennt ihn Abistamenes. Ob dieser Mann Makedone war oder Perser, ist zweifelhaft, cf. dazu Baumbach, 59, 2.

[2] Jul. Kaerst, Geschichte des hellenistischen Zeitalters, Leipzig 1901, I, 273.

[3] Nach Ed. Meyer, Geschichte des Königreichs Pontos, Leipzig 1879, 28 vielleicht identisch mit Ariakes, dem Führer der Kappadoker bei Gaugamela; Arr. III, 8, 5; cf. auch J. Marquart, Untersuchungen zur Geschichte von Eran I, 495 [11].

[4] Droysen I, 246. 3.

[5] Arr. Diad. 11; Diod. XVIII, 16; XXXI, 19. 4.

[6] Arr. I, 16. 3; Diod. XVII, 21. 3.

[7] Arr. III, 8. 5; 11. 7.

[8] Beloch III, 2. § 110.

[9] Strab. XII, 533.

[10] Strab. XII, 544, 546.

[11] S. o. 18, 9.

geschieden[1] während gegen Armenien im Osten der Euphrat und die Gebirgszüge Skydises und Paryadres die Grenze bildeten[2].

7. Kilikien.

Der persische Satrap Arsames[3] war nach der Schlacht am Granikos in seine Satrapie geeilt (Arr. I, 12. 8; Diod. XVII, 19. 4), um diese zu behaupten, mußte jedoch, durch die Schnelligkeit Alexanders überrascht, zu Dareios fliehen, er fiel in der Schlacht bei Issos[4]. Ende 333 übertrug Alexander die Verwaltung Kilikiens einem seiner Leibwächter Balakros[5], dem Sohne des Nikanor. Dieser muß bis kurze Zeit vor Alexanders Tod in ihrem Besitze gewesen sein, das ist wenigstens aus den Worten Diodors (XVIII, 22, 1): *ἔτι ζῶντος Ἀλεξάνδρου* zu schließen, mit denen er seinen Tod, der ihn im Kampfe gegen die aufständischen Einwohner von Laranda und Isaura ereilte, berichtet. Da Alexander kurz darauf starb, und bei der Satrapienverteilung Philotas die Satrapie überkam[6], so war dieser vermutlich schon vom Könige selbst zum Nachfolger des Balakros ausersehen.

Die Grenzen Kilikiens im Norden gegen Kappadokien und Phrygien, im Westen gegen Lykien (Pamphylien) sind unter diesen Provinzen schon behandelt worden. Im Osten und Südosten bildete das Amanusgebirge die Grenze gegen Syrien[7].

8. Syrien.

Wer unter der persischen Herrschaft mit der Verwaltung dieser Satrapie beauftragt war, läßt sich für die Zeit kurz vor

---

[1] Curt. III, 4. 1; Strab. XII, 533; XIV, 668; Ptol. V, 6. 1; 8. 1; 15, 1.
[2] Strab. XI, 527; XII, 533; Ptol. V, 6. 1; 13. 2.
[3] Droysen I, 247; Krumbholz, De satr. 77f.
[4] Arr. II, 4. 6; 11. 8.
[5] Arr. II, 12. 2; Curt. IV, 5. 7 hat Sokrates
[6] Beloch III, 2, § 110.
[7] Curt. III, 8. 12; Strab. XIV, 676; XVI, 749; Ptol. V, 8. 1; 15. 1.

Alexanders Zuge nicht feststellen[1]. Mit der Bemerkung Arrians (III, 8. 6), Mazaios habe bei Gaugamela *τῶν Σύρων τῶν ἐκ τῆς κοίλης καὶ ὅσοι τῆς μεταξὺ τῶν ποταμῶν Συρίας* geführt, ist nicht viel anzufangen. Mazaios war Satrap von Babylonien, daß er beide Provinzen in seiner Hand vereinigt habe, ist wenig wahrscheinlich. Von einem gewissen Brochubelus, Sohn des Mazaios, den Curtius V, 13. 11 als einstigen Satrapen Syriens erwähnt, hören wir sonst nirgends.

Die Satrapie wird gebildet von Kommagene, dem nördlichen Syrien, von Koile-Syrien, Phönikien und Palästina. Arrian nennt als Statthalter von Koile-Syrien vor dem Aufbruch Alexanders nach Phönikien (Winter 333/2) Menon, den Sohn des Kerdimmas[2], dagegen berichtet er III, 6. 8, daß Arimmas, der Satrap von Syrien, im Frühjahr 331 von Tyros aus abgesetzt wurde, *ὅτι βλακεῦσαι ἐδόκει αὐτῷ* (sc. *Ἀλεξάνδρῳ*) *ἐν τῇ παρασκευῇ ἥντινα ἐτάχθη παρασκευάσαι τῇ στρατιᾷ κατὰ τὴν ὁδὸν τὴν ἄνω.* An seine Stelle trat Asklepiodoros, der Sohn des Eunikos. Droysen, Hellen. I, 326 nimmt an, daß Arimmas[3] derselbe Mann sei, wie Menon, der Sohn des Kerdimmas, und daß Arrian eigentlich geschrieben habe: *ἀντὶ δὲ Μένωνος τοῦ Κερδίμμα* für *ἀντὶ δὲ Ἀρίμμα* der Handschriften. Sicher ist der überraschende Gleichklang der Namen verdächtig, doch spricht andrerseits gegen Droysens Ansicht, daß Menon später als Satrap von Arachosien und Gedrosien erscheint[4]. Diese Würde hätte er wohl kaum erhalten, wenn er vorher des gleichen Amtes von Syrien wegen grober Nachlässigkeit enthoben

---

[1] Cf. Krumbholz, De discr. 11 ff.

[2] Arr. II, 13. 7 *Ἀλέξανδρος δὲ σατράπην μὲν Συρίᾳ τῇ κοίλῃ Μένωνα τὸν Κερδίμμα ἐπέταξε* ... Ob der König ihm nach Unterwerfung der anderen Teilprovinzen auch diese übergeben, oder sie gesondert verwalten lassen wollte, wissen wir nicht, für die zweite Möglichkeit könnte der allerdings etwas verworrene Bericht bei Curtius IV, 5. 9 f. und 8. 9 ff. sprechen. Cf. dazu Keller, Alexander der Große nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Ägypten. Berlin 1904, 13 ff.

[3] Niese, a. a. O., I, 77 u. 88 nennt den Satrapen von Syrien Kerdimmas.

[4] Arr. III, 28. 1; Curt. VII, 3. 5, IX, 10. 20.

worden wäre. Allerdings könnte man im Sinne Droysens hier an zwei verschiedene Personen denken, da an den erwähnten Stellen der Name des Vaters nicht angegeben ist.

In Asklepiodoros' Händen kann die Verwaltung Syriens nur ganz kurze Zeit gelegen haben, denn wir begegnen ihm 329/8 im Winterquartiere zu Zariaspa', wohin er ein Ersatzheer hellenischer Söldner geführt hatte[1]. Obgleich wir über seinen damaligen Nachfolger nicht unterrichtet sind, kann er selbst doch nicht wieder in seine Satrapie zurückgekehrt sein, da er bei Arrian IV, 13. 3 als gewesener Satrap von Syrien bezeichnet wird. In Babylon erhielt Laomedon diese Provinz, wie unsere Quellen einstimmig bezeugen[2].

Im Norden wird Syrien von Kilikien[3] und Kappadokien[4], im Westen vom Mittelmeer[5] begrenzt. Im Osten trennte der Euphrat die Satrapie von Babylonien[6], im Südosten lag Arabien[7] und im Süden das Peträische Arabien[8].

9. Ägypten.

Das alte Pharaonenland stand Alexander bei seinem Anmarsche im Winter 332/1 wehrlos gegenüber. Dem persischen Satrapen Mazakes[9], der keine genügende Truppenmacht besaß und von Dareios nichts mehr zu erhoffen hatte, blieb keine andere Möglichkeit, als seine Satrapie bedingungslos dem Makedonenkönige zu übergeben[10], zumal die Gesinnung der Bevölkerung perserfeindlich war. Die Verwaltungsmaßregeln, die Alexander in Ägypten traf, unterscheiden sich beträchtlich

---

[1] Arr. IV, 7. 2.
[2] Beloch III, 2, § 110.
[3] S. o., 20, 7.
[4] S. o., 20, 1.
[5] Strab. XVI, 749; Ptol. V, 15. 2; 16. 1.
[6] Strab. XVI, 746, 749; Ptol. V, 15. 7; 18. 1.
[7] Ptol. V, 15. 7; 19. 1.
[8] Strab. XVI, 749; Ptol. V, 16. 1.
[9] Krumbholz, De discr. 7.
[10] Arr. III, 1. 2.

von denen der bisherigen Satrapien, soweit sich wenigstens aus den knappen Angaben unserer Überlieferung Schlüsse ziehen lassen. Der König scheint sich dabei einmal von dem Bestreben, sich den heimischen Einrichtungen anzupassen, andrerseits auch von der militärischen und finanziellen Wichtigkeit des Landes haben leiten lassen. Das mögen neben anderen seine Hauptgründe gewesen sein, hier von einer zentralen Verwaltung durch einen Satrapen abzusehen. Es werden uns neben den militärischen Behörden, die an dieser Stelle nicht in Betracht kommen, vier Verwaltungsbezirke genannt: zwei werden vom eigentlichen Ägypten gebildet, die von Doloaspis und Petisis, einheimischen Nomarchen, regiert wurden[1], der dritte vom westlich angrenzenden Libyen unter Apollonios, der vierte vom östlich benachbarten Arabien unter Kleomenes von Naukratis[2]. Dieser Mann, ein geborener Grieche, wurde außerdem vom Könige zum Obersteuereinnehmer ernannt, da er vermöge seiner Herkunft genau mit den ägyptischen Verhältnissen bekannt war[3]. Die Einrichtungen Alexanders haben sich aber scheinbar nicht bewährt, denn schon kurze Zeit nach seinem Abzuge setzte eine allmähliche Umbildung ein. So legte einmal Petisis aus Gründen, die wir nicht erfahren, sein Amt nieder, das nun Doloaspis zu dem seinen noch hinzunahm. Von noch größerer Bedeutung jedoch war es, daß Kleomenes die Macht und Überlegenheit, die ihm seine Stellung als Obersteuereinnehmer sicherte, dazu benutzte, sich zum Satrapen von ganz Ägypten aufzuschwingen. Daß er diese letzte Konsequenz tatsächlich gezogen, hat schon Niese I, 87; 185, 3; 196, 2 richtig gesehen[4], ihm hat sich auch Wilcken, Herm. 36 (1901) 192 angeschlossen, der auf Grund

---

[1] Daraus glaubt Kaerst I, 300 die Absicht Alexanders erkennen zu können, die Einteilung in Ober- und Unterägypten wieder aufleben zu lassen.

[2] Arr. III, 5.4; — bei Ps. Aristot. Oecon., B. II, § 33 heißt er Ἀλεξανδρεύς, das braucht kein Widerspruch zu sein; da ihm die Förderung von Alexandreia besonders anempfohlen war, war er vermutlich Ehrenbürger der Stadt.

[3] Curt. IV, 8. 5.

[4] Cf. auch Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, I[3] 106.

von Arrian VII, 23. 6ff. und Diad. 5 sogar eine nachträgliche formelle Bestätigung durch Alexander annimmt, „wiewohl diese Konzentrierung der Verwaltung in einer Hand der ursprünglichen Ordnung Ägyptens durch Alexander stracks zuwiderlief". Nicht so weit geht Kaerst I, 300, der zwar der einheimischen Regierung, „wenn sie noch bestand", keine Bedeutung beimißt, aber auch auf den Ausdruck des Pseudo-Aristoteles *σατραπεύων* kein entscheidendes Gewicht legen will. Anderer Meinung ist Droysen II, 1. 25, 1, der die Bezeichnung des Kleomenes als Satrapen durch die Schriftsteller eine Ungenauigkeit nennt.

Wie sich Kleomenes zu Apollonios gestellt hat, erfahren wir nicht. Bis zum Tode Alexanders hat es der schlaue Grieche verstanden, sich, wenn auch nicht der Gunst, das verhinderten die lauten Beschwerden, die von allen Seiten über ihn einliefen, so doch der Duldung Alexanders zu erfreuen, eine Laune des Königs, die schon Arrian (VII, 23. 8) mit Recht geißelt[1]. Weniger glimpflich verfuhr man 323 bei der Satrapienverteilung von Babylon mit ihm: er mußte die Satrapenwürde an Ptolemaios, den Sohn des Lagos, abtreten[2] und sich mit seiner früheren Stellung als Obersteuereinnehmer begnügen[3]. Da er jedoch auch als solcher dem Ptolemaios unbequem war, so ließ ihn dieser im Winter 322/1 ermorden[4].

Ägypten reichte im Süden bis zu den Stromschnellen von Elephantine (Syene)[5], im Osten und Westen wurde nur das Fruchtland des Nil dazu gerechnet, die angrenzenden Wüsten schieden naturgemäß aus. Zu Kyrene, mit dem Alexander ein Bündnis geschlossen hatte[6], war das Verhältnis wohl nur ein sehr loses.

---

[1] Cf. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides, Paris 1903—07, I, 14.
[2] Beloch III, 2 § 110.
[3] Arr. Diad. 5; Just. XIII, 4. 11.
[4] Beloch III, 1. 88, 1.
[5] Herod. II, 17; Strab. XVII, 787.
[6] Curt. IV, 7. 9; Diod. XVII, 49. 2f.

10. Babylonien.

Die völlige Niederlage des Dareios bei Gaugamela ebnete Alexander den Weg zu den östlichen Satrapien. Zunächst wandte er sich nach Babylon. Der persische Satrap Mazaios[1], der bisher treu zu Dareios gehalten — in der Schlacht bei Gaugamela hatte er erfolgreich gegen Parmenion gekämpft[2] — glaubte sich durch die überhastete Flucht seines Herrn aller Verpflichtungen gegen ihn enthoben und übergab Alexander ohne Schwertstreich seine Satrapie. Haben wir in den bisher eroberten Provinzen als Satrapen durchweg makedonische Offiziere gefunden[3], so bedeutet es einen Bruch mit diesem System, wenn jetzt zum ersten Male die oberste Würde an einen Perser verliehen wird. Wir erfahren nämlich, daß Mazaios von Alexander in seinem bisherigen Amte bestätigt wurde[4]. Die Gründe, die ihn bewogen, von seiner Gewohnheit abzuweichen, haben Droysen I, 1. 347 f. und Kaerst I, 308 wohl richtig erkannt. Da der Stern des Dareios im Verblassen war, und die Großen seines Reiches damit umgingen, sich dem unüberwindlichen Sieger anzuschließen, so galt es für Alexander, dem persischen Adel den Übertritt möglichst zu erleichtern und ihn durch Gleichstellung mit dem makedonischen an sich zu fesseln. Es war „die erste Anwendung eines neuen Systems, das einen Ausgleich zwischen der makedonisch-hellenischen und der barbarischen Welt anbahnen sollte. Indem der siegreiche König den persischen Adel in seine Dienste zog, brachte er damit zum Ausdruck, daß er nicht mehr dem persischen Volke als Feind gegenüberstehe, sondern nur noch den geschlagenen persischen König bekämpfe, der das höhere Recht des Siegers nicht anerkennen, ihm den Siegespreis, die Herrschaft über Asien, vorenthalten wollte. Die Idee eines einheitlichen Reiches, das unter Alexanders Herrschaft die verschiedenen Nationalitäten

---

[1] Krumbholz, De discr., 14 f.; Beloch III, 1. 13.

[2] Arr. III, 8. 6; 11. 4; 14. 6; Curt. IV, 16. 1; Diod. XVII, 58 ff.

[3] Karien unter der Fürstin Ada kann man nicht als Ausnahme anführen, da ihr Ptolemaios zur Seite stand.

[4] Arr. III, 16. 4; Curt. V, 1. 44.

verbinden sollte, zeigte sich bereits stärker, als der Gegensatz zwischen Hellenen und Barbaren, aus dem zunächst der persische Feldzug hervorgewachsen war“ (Kaerst).

Daß Alexanders Rechnung, soweit die Orientalen in Betracht kommen, richtig war, hat die spätere Zeit bewiesen, wo sich viele von den persischen Großen im Gefolge des Makedonenkönigs befanden. Die Abtrennung des militärischen Oberbefehls vom Satrapenamt war eine Vorsichtsmaßregel, die dieser erste Versuch durchaus gerechtfertigt erscheinen läßt. Es wird darüber später noch zu handeln sein.

Bis zu seinem im Jahre 328 erfolgten Tode hat Mazaios die Satrapie Babylonien verwaltet, Alexander sandte von Nautaka in Sogdiane aus den Stamenes als seinen Nachfolger nach Babylon[1]. Über seine Person oder sein Wirken erfahren wir nichts. Bei der ersten Satrapienverteilung erhielt nach Diodor und Justin Archon, nach Arrian und Dexippos Seleukos diese Provinz[2].

Die Satrapie wurde gebildet von Assyrien, Babylonien und Mesopotamien. Nach Baumstark, P.-W. Babylonia (2701), ist für Assyrien, Babylonien und Mesopotamien ein regelloses Schwanken des Sprachgebrauches charakteristisch. Auf der einen Seite finden sich unterschiedslos alle drei Namen für das Zweistromland, andererseits wieder wird nur der Name Mesopotamien für das Land zwischen Euphrat und Tigris angewandt, während Assyrien östlich des Tigris und Babylonien westlich des Euphrat lokalisiert wird. Dieser Umstand erschwert natürlich die Bestimmung der Grenzen bedeutend. Arrian nennt Assyrien und Babylonien in gleichem Sinne (VII, 19. 4; 21. 5), während er Mesopotamien verschiedentlich auch als Syrien zwischen Euphrat und Tigris anspricht (III, 11. 4 *οἱ ἐκ τῆς μέσης τῶν ποταμῶν* (sc. *Συρίας*) *ἐτετάχατο . . .*; VII, 7. 3 *τῶν γὰρ δὴ ποταμῶν τοῦ τε Εὐφράτου καὶ τοῦ Τίγρητος, οἳ τὴν μέσην σφῶν*

[1] Arr. IV, 18. 3 sagt gegen seine sonstige Gewohnheit statt *σατράπης: ὁ Βαβυλώνιος ὕπαρχος.* — Curt. VIII, 3. 17; im Widerspruch zu sich selbst nennt Curt. X, 1. 45 als Nachfolger den Harpalos.

[2] Beloch III, 2 § 110.

Συρίαν ἀπείργουσιν, ὅθεν καὶ τὸ ὄνομα Μεσοποταμία πρὸς τῶν ἐπιχωρίων κληίζεται) und von Babylonien getrennt anführt (III, 7. 3 *διὰ τῆς Μεσοποταμίας καλουμένης χώρας . οὐκ εὐθεῖαν δὲ ἐπὶ Βαβυλῶνος ἦγεν* . . . III, 11. 4 *οἱ ἐκ τῆς μέσης τῶν ποταμῶν* (sc. *Συρίας*) . . . *Οὔξιοι δὲ καὶ Βαβυλώνιοι* . . . V, 25. 5 *καὶ Συρία ἥ τε κοίλη καὶ ἡ μέση τῶν ποταμῶν, καὶ Βαβυλών*. . . VII, 9. 8 *ἥ τε κοίλη Συρία καὶ ἡ Παλαιστίνη καὶ ἡ μέση τῶν ποταμῶν ὑμέτερον κτῆμά εἰσι· καὶ Βαβυλὼν καὶ Βάκτρα καὶ Σοῦσα ὑμέτερα* . . .). Rechnen wir dazu die Tatsache, daß bei der Teilung zu Babylon eine Satrapie Mesopotamien unter Arkesilaos neben der Babyloniens genannt wird, sowie daß sie unter den Provinzen aufgeführt wird, in deren Besetzung nichts geändert wurde, so ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß noch Alexander selbst eine Satrapie Mesopotamien eingerichtet habe, deren allerdings vor seinem Tode nirgends Erwähnung getan wird.

Als Grenzen werden genannt: Im Norden der Tauros gegen Armenien[1], im Westen gegen Syrien der Euphrat[2], im Süden dieser und der persische Golf[3], im Osten das Choathras- und Zagrosgebirge gegen Medien und der Tigris gegen Susiane[4].

11. Armenien.

Einen weiteren Schritt auf dem betretenen Wege tat Alexander durch die Ernennung des Persers Mithrines zum Satrapen von Armenien (Ende 331)[5]. Dieser Mann befand sich schon seit Herbst 334, wo er dem Makedonenkönig als Festungskommandant von Sardes Burg und Schätze übergeben hatte[6], in dessen Gefolge. Alexander selbst hat auf seinen Zügen Armenien nie berührt, da wir von einer freiwilligen Unterwerfung nichts hören[7], so ist zu vermuten, daß

[1] Arr. III, 7. 3; Strab. XI, 526, XVI, 739, 746; Ptol. V, 13. 4, 18. 1, VI, 1. 1.
[2] Strab. XVI, 746; Ptol. V, 15. 7, 18. 1.
[3] Strab. XVI, 739, 746; Ptol. V, 18. 1, 19. 1, 20. 1.
[4] Strab. XVI, 736, 739; Ptol. V, 20. 1, VI, 1. 1, 2. 3, 3. 1.
[5] Arr. III, 16. 5; Diod. XVII, 64. 6; Curt. V, 1. 44.
[6] Arr. I, 17. 3; Diod. Curt., a. a. O.
[7] Gegen Niese I, 94.

dem Mithrines ein makedonischer Offizier mit einer entsprechenden Heeresabteilung zur Seite gestellt wurde, um ihn in seine zuerkannte Satrapie einzuführen. Das Unternehmen scheint jedoch gescheitert zu sein; wenn auch unsere Quellen davon schweigen, so ist es doch aus dem Umstande zu schließen, daß wir noch im Jahre 317 den persischen Satrapen Orontes in seiner Provinz vorfinden, der nach Belochs Vermutung (III, 2. 245) derselbe sein kann, der schon in der Schlacht bei Gaugamela das armenische Kontingent führte (Arr. III, 8. 5). Da auch bei keiner der Satrapienverteilungen von irgend einer Quelle Armenien überhaupt erwähnt wird, so kann man darnach mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß es damals bei dem Versuch einer Unterwerfung geblieben ist, dieses Land also nie zu Alexanders Herrschaft gehört hat[1].

Die nördlichen Nachbarn der Armenier waren die Kolcher, Iberer und Albaner[2], die östlichen die Kaspier[3]. Im Süden bildete der Tauros gegen Babylonien[4] und der Araxes gegen Medien[5] die Grenze. Im Westen lag Kappadokien[6].

12. Susiane.

Auch hier kommt das neue System wieder zur Geltung: der persische Satrap Abulites[7], der sein Gebiet schon dem Philoxenos — diesen hatte Alexander gleich nach der Schlacht bei Gaugamela nach Susa vorausgesandt — übergeben und seinen Sohn Oxathres mit der Meldung seines Übertrittes zum Könige geschickt hatte, wurde in seiner Würde als Satrap von Susiane bestätigt[8].

---

[1] Beloch, a. a. O.; cf. auch Ulrich Köhler, Das asiat. Reich des Antigonos, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1898, 832. 1.

[2] Strab. XI, 527; Ptol. V, 10. 3, 11. 1, 12. 1, 13. 1.

[3] Ptol. V, 13. 3.

[4] S. o. 27. 1.

[5] Strab. XI, 526; Ptol. VI, 2. 1.

[6] S. o. 20. 2.

[7] Krumbholz, De discr. 5, 9.

[8] Arr. III, 16. 9; Curt. V, 2. 17. Nach Curt. V, 3. 16 wurde auch das Gebiet der Uxier zur Satrapie Susiane geschlagen. Dazu paßt, daß in der

Wie im ersten Falle wurde auch hier die Militärgewalt von der zivilen abgetrennt. Abulites rechtfertigte das Vertrauen nicht, das der König in ihn gesetzt hatte: er führte sein Regiment in der alten orientalischen Weise weiter, durch die lange Abwesenheit Alexanders im fernen Osten vielleicht in der Hoffnung bestärkt, jener werde nie zurückkehren. Als der König 324 von Indien kommend in Susa wieder eingetroffen war, ließ er Abulites den Prozeß machen und ihn erbarmungslos hinrichten[1]. Sein damaliger Nachfolger ist uns nicht bekannt, denn wenn Gutschmid den Oropios dafür hält[2], so ist das eben nicht mehr als eine Vermutung. Nach Alexanders Tode erhielt Koinos die Satrapie[3].

12a) Paraetakene.

Dieses Gebiet, ein Bergland, das die Grenze von Susiane gegen Medien und Persis bildete, stellte Alexander unter die Verwaltung des Oxathres, eines Sohnes von Abulites, der, wie wir oben sahen, zusammen mit seinem Vater auf des Königs Seite übergetreten war[4]. Da gegen ihn dieselben Beschwerden vorlagen, wie gegen seinen Vater, so traf ihn zur selben Zeit das gleiche Schicksal[5].

Obwohl sich Arrian bei der Belehnung des Oxathres mit Paraetakene des Ausdruckes „*σατραπεύειν ἔταξεν*“ bedient, ist es mir doch zweifelhaft, ob es sich in diesem Falle um eine selbständige Satrapie im Sinne der übrigen handelt. Schon die geringe Ausdehnung des Berglandes macht eine andere Deutung

---

Schlacht bei Gaugamela die Uxier und Susianer gemeinschaftlich unter dem Kommando des Oxathres stehen, wie Arrian III, 8. 5 berichtet. Es waren dies die sogenannten Berg-Uxier, denn die im Tale wohnenden gehörten nach Arr. III, 17. 1 zu Persis.

[1] Arr. VII, 4. 1; Plut. Alex. 68 weiß nur von einer Gefangensetzung.

[2] Alfred von Gutschmid, Gesch. Irans und seiner Nachbarländer. Tübingen 1888, 6. 2.

[3] Beloch III, 2 § 110; Gutschmid, a. a. O.

[4] Arr. III, 16. 6; 19. 2.

[5] Arr. VII, 4. 1; nach Plut. Alex. 68 durchbohrte ihn Alexander sogar mit eigener Hand.

wahrscheinlicher. Es liegt nahe, hier lediglich an ein Unterkommando zu denken, das zur Satrapie Susiane gehörte. Vielleicht glaubte Alexander, sich den Abulites noch mehr zu verpflichten, wenn er auch seinen Sohn an der Verwaltung teilhaben ließ. Tatsache ist jedenfalls, daß wir von einer Satrapie Paraetakene nirgends hören, auch bei den späteren Satrapienverteilungen wird sie nicht erwähnt[1].

Susiane grenzte im Westen an Babylonien (Tigris)[2] im Süden an den persischen Golf (zwischen Tigris und Oroatis[3]): im Südosten trennte es der Oroatis von Persis[4], im Osten und Norden lag Medien[5].

13. Persis.

In dem Stammlande der persischen Herrschaft war unter Dareios III. Ariobarzanes, ein Sohn des Artabazos, Satrap gewesen[6], der Alexander energischen Widerstand entgegengesetzt hatte, ehe er sich auf die Flucht begab. Seine Stelle wurde abermals mit einem Perser Phrasaortes, dem Sohne des Rheomithres, besetzt[7]. Ob dieser Mann das ihm bewiesene Vertrauen besser zu rechtfertigen wußte, als die bisher genannten orientalischen Satrapen, entzieht sich unserer Kenntnis, wir hören nur, daß er zur Zeit, da Alexander in Indien weilte, an einer Krankheit gestorben ist[8]. An seiner Stelle hatte ein anderer Perser Orxines die Satrapenwürde usurpiert. Vermutlich wäre Alexander damit einverstanden gewesen und hätte ihm seine nachträgliche Bestätigung nicht versagt, da ein so wichtiger Posten nicht ohne Nachteil auf unbestimmte Zeit un-

---

[1] Droysen II, 1. 36 bezeichnet es als unsicher, ob Paraetakene auch ferner noch eine eigene Satrapie gebildet habe, oder mit Medien oder Persis vereinigt worden sei.

[2] S. o., 27, 4.

[3] Ptol. VI, 3. 1.

[4] Arr. III, 16. 9; Curt. V, 2, 16; Strab. XV, 727; Ptol. VI, 3. 1, 4. 1.

[5] Arr. III, 19. 1 f.; Ptol. VI, 2. 3; 4. 1.

[6] Arr. III, 8. 5; 18. 2 ff.; 23. 7; Curt. IV, 12. 7; V, 3. 17; Diod. XVII, 68. 1 ff.

[7] Arr. III, 18. 11.

[8] Arr. VI, 29. 2.

besetzt bleiben konnte, wenn Orxines seine Schuldigkeit getan hätte. Doch auch bei ihm sehen wir wieder, wie sehr der Orientale zum Despotismus neigt: er hatte die angemaßte Macht in jeder Weise gemißbraucht und fand daher in Alexander nach dessen Rückkehr einen unerbittlichen Richter. Der Tod durch den Strang machte seiner kurzen Herrlichkeit ein unrühmliches Ende[1]. Zu seinem Nachfolger bestimmte der König den Peukestas, um ihn für seine Treue zu belohnen[2].

Gleichzeitig beweist dieser Umstand, daß Alexander, schwer getäuscht in seiner Hoffnung, auch den orientalischen Adel zu brauchbaren Oberbeamten seines Reiches zu erziehen, gesonnen war, zu dem alten System zurückzukehren. In diesem Falle hätte er allerdings kaum eine günstigere Wahl treffen können, wenigstens in seinem Sinne, denn seine Makedonen dachten darüber anders[3]. Peukestas verstand es nämlich ausgezeichnet, sich in Kleidung, Sprache und Gesinnung seinen Untertanen anzupassen und dadurch ihre Zuneigung in hohem Grade zu erwerben, ein Erfolg, der ihm ein ausdrückliches Lob des Königs eintrug[4]. Auch nach dem Tode Alexanders behauptete Peukestas seine Satrapie[5]. Seine Beliebtheit bei den Persern war so groß, daß sie sich, als ihn später Antigonos seines Amtes enthob, offen weigerten, einem anderen als ihm zu gehorchen[6].

Persis, im Norden durch den Parachoathras, die südlichste Kette des Tauros, von Medien geschieden[7], grenzte im Süden an den persischen Golf[8] (vom Oroatis bis zum Bagradas). Im

[1] Arr. VI, 30. 1 f.

[2] Peukestas, der Träger des „heiligen Schildes", hatte in der Hauptstadt der Maller in Indien den schwer verwundeten König mit seinem Leibe gedeckt; Arr. VI, 10. 2; Plut. Alex. 63; Diod. XVII, 99. 4; Curt. IX, 5. 17; Arr. Ind. 19. 8; Plinius XXXIV, 8.

[3] Arr. VII, 6. 3.

[4] Arr. VI, 30. 2 f; VII, 23. 3.

[5] Beloch III, 2, § 110.

[6] Diod. XIX, 48. 5.

[7] Arr. III, 19. 1; Ptol. VI, 2. 3; 4. 1.

[8] Arr. VI, 28. 7; Strab. XV, 727; Ptol. VI, 4. 1.

Nordwesten trennte es der Oroatis von Susiane[1], im Osten der Bagradas von Karmanien[2].

14. Karmanien.

Diese Satrapie wird zwar von Arrian erst später erwähnt, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es sich schon um die Zeit, als Alexander in Persis Winterquartiere bezogen hatte (331/0) und zwar freiwillig unterwarf, wie schon Droysen I, 368 gesehen hat, denn der persische Satrap Astaspes wurde in seiner Würde bestätigt. Sein Name findet sich nur bei Curtius, Arrian kennt ihn nicht. Nach Alexanders Rückkehr aus Indien ließ er ihn hinrichten, weil er die ihm gewordenen Aufträge, für den Zug durch die gedrosische Wüste Vorkehrungen zu treffen, nicht ausgeführt hatte[3], doch mag das nicht der einzige Grund gewesen sein (Curt. IX. 10. 21, 29). Nach ihm übernahm auf kürzere Zeit Sibyrtios die Verwaltung, der jedoch bald darauf nach Arachosien und Gedrosien versetzt wurde. An dessen Stelle trat Tlepolemos, der Sohn des Pythophanes[4], der im Herbst 330 dem Amminaspes in Parthien als *ἐπίσκοπος* beigegeben worden war[5]. In seiner Hand blieb bei beiden Satrapienverteilungen die Verwaltung Karmaniens[6].

Karmanien wurde im Westen durch den Bagradas von Persis getrennt[7], im Süden lag der persische Golf[8], im Osten Gedrosien[9].

---

[1] S. o., 30. 4.

[2] Arr. VI, 28. 7; 29. 1; Curt. X, 1. 22; Strab. XV, 723. 727; Ptol. VI, 4. 1; 6. 1; 8. 3.

[3] Diese Aufträge beweisen für eine frühere Unterwerfung, als man aus Arrian schließen könnte.

[4] Arr. VI, 27. 1; Ind. 36. 8 wird bemerkt, der Vorgänger des Tlepolemos sei gestorben, vielleicht ist damit Astaspes gemeint.

[5] Arr. III, 22. 1.

[6] Beloch III, 2, § 110, 111.

[7] S. o. Anmerkung 2.

[8] Arr. VI, 28. 5; Strab. XV, 724ff.; Ptol. VI, 8. 6.

[9] Arr. VI, 27. 1f., 28. 3, 5; Curt. IX, 10. 20; Strab. XV, 723; Ptol. VI, 8. 2, 21. 1; Arr. Ind. 32. 3.

Im Nord-Osten grenzte es an Drangiane[1] und im Norden an Parthien[2].

15. Medien.

Hier bestellte Alexander Anfang 330 den Perser Oxydates zum Satrapen, auf den er wohl aus dem Grunde besondere Hoffnungen setzte, weil er ihn in Susa aus der von Dareios verhängten Haft befreit und in seine Umgebung gezogen hatte[3]. Es mag fatal genug für den großen König gewesen sein, daß sein Scharfblick, der sich seinen Makedonen und Griechen gegenüber so oft bewährt, hier abermals getrogen hatte. Oxydates erwies sich als keine Ausnahme und mußte im Winter 328/7 abgelöst werden. Als sein Nachfolger wird Atropates[4], gleichfalls ein Perser, genannt, der schon unter der persischen Herrschaft die Satrapie Medien verwaltet hatte[5].

Dieser Mann ist für uns die erste sympathische Erscheinung unter den persischen Großen. Es berührt schon angenehm, wenn wir hören, daß er bis zum Tode des Dareios auf dessen, als seines rechtmäßigen Herrschers, Seite aushielt. Dann erst hielt er seine Verpflichtungen gegen ihn für erloschen und huldigte nun dem neuen Herrn, der, wenn auch nur mit dem Rechte des Stärkeren, doch der tatsächliche Nachfolger des Dareios war. Nachdem er einmal Alexander als König anerkannt, bewies er ihm auch seine Ergebenheit. So erfahren wir von ihm, daß er den Meder Baryaxes, der als Prätendent von Persien und Medien aufgestanden war, mit seinem ganzen Anhang gefangen nahm und ihn Alexander zur Aburteilung nach Pasargadae zuführte. Bei der Teilung des Reiches nach Alexanders Tode wurde ihm das nordwestliche Medien zuer-

[1] Arr. VI, 17. 3; Strab. XV, 720ff.; Ptol. VI, 0. 1.

[2] Strab. XV, 724; Ptol. VI, 5. 1.

[3] Arr. III, 20. 3.; Curt. VI, 2. 11.

[4] Arr. IV, 18. 3; bei Curt. VIII, 3. 17 heißt er irrtümlich Arsaces im Widerspruch zu X, 4. 3.

[5] Dies scheint mir wenigstens bei Arrian III, 8. 4 zwischen den Zeilen zu stehen; cf. Krumbholz, De discr. 15.

kannt[1], das nach ihm Atropatene benannt wurde. Dabei mag das verwandtschaftliche Verhältnis zu Perdikkas mitgesprochen haben, der 324 in Susa seine Tochter als Gemahlin heimgeführt hatte. (Arr. VII, 4. 5). Das übrige Medien erhielt Peithon, der Sohn des Krateuas[2].

Die Grenzen Mediens im Süden gegen Persis und Susiane und im Westen gegen Babylonien (Assyrien) sind schon unter den betreffenden Satrapien behandelt worden. Im Norden bildete der Araxes die Grenze gegen Armenien[3], doch wurde Medien zu Alexanders Zeit durch das Gebiet der Marden und Tapurer vom kaspischen Meere getrennt, die Ptolemaios[4] als zu unserer Provinz gehörig bezeichnet. Eine genaue Grenze gegen das im Osten benachbarte Parthien[5] läßt sich nicht ziehen.

16. Parthien und Hyrkanien.

Diese beiden Landschaften bildeten nach dem Zeugnisse Strabons einen gemeinsamen Steuerbezirk, eine Einrichtung, die auch der Makedonenkönig beibehielt[6]. Unter Dareios III. war Phrataphernes[7] mit der Verwaltung beider Provinzen betraut; wir begegnen ihm zuerst in der Schlacht bei Gaugamela, wo er die Kontingente der Parther, Hyrkaner und auch der Tapurer führt (Arr. III, 8. 4). Da deren Satrap Autophradates nicht genannt wird, so kann man vielleicht vermuten, er habe auf die Dauer des Feldzuges dessen Vertretung in Parthien und Hyrkanien mit übernommen. Alexander bestimmte zunächst den Parther Amminaspes, den er seit der Besetzung Ägyptens im Winter 332 in seine Um-

---

[1] Beloch III, 2, § 110.

[2] Beloch, a. a. O.

[3] Ptol. VI, 2. 1.

[4] VI, 2. 1.

[5] Arr. III, 19. 1; 20. 3; Curt. VI, 2. 12; Strab. XI, 508, 524, XV, 723; Ptol. VI, 2. 3; 5. 1; 9. 3.

[6] Strab. XI, 514, *συνετέλει γοῦν* (sc. *ἡ Παρθυαία*) *μετὰ τῶν Ὑρκανῶν* [*κατὰ*] *τὰ Περσικά, καὶ μετὰ ταῦτα, τῶν Μακεδόνων κρατούντων ἐπὶ χρόνον πολύν.*

[7] Krumbholz, De discr. 10.

gebung gezogen hatte[1], zum Satrapen (Herbst 330)[2]. Als jedoch wenige Monate darauf Phrataphernes nach Dareios' Tode zu Alexander überging, gab er diesem seine frühere Provinz zurück[3]. Mit klaren Worten wird das zwar nicht gesagt, doch geht es deutlich daraus hervor, daß weiterhin stets Phrataphernes als Satrap von Parthien und Hyrkanien erscheint[4]. Es ist kaum anzunehmen, daß sich Amminaspes in der kurzen Zeit, die er sein Amt bekleidete, den Unwillen des Königs in so hohem Grade zugezogen haben sollte, daß er mit Absetzung bestraft worden wäre. Da uns jedoch unsere Quellen hierfür im Stich lassen, so sind wir auf Vermutungen angewiesen. Vielleicht war Amminaspes damals gestorben, oder Alexander wußte ihn dadurch zu entschädigen, daß er ihm für die Zukunft weitere Ehren in Aussicht stellte. Jedenfalls wird er in der Folge nicht mehr erwähnt. In Phrataphernes hatte der König einen Mann gefunden, der das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen wußte. Charakteristisch ist auch für ihn, daß er erst nach des Dareios Tode auf Alexanders Seite trat. Die erste Gelegenheit, seinen Pflichteifer zu beweisen, wurde ihm durch den Auftrag geboten, dem treulosen Satrapen von Areia in Gemeinschaft mit zwei makedonischen Offizieren entgegenzutreten. Dieser, ein Perser mit Namen Satibarzanes, hatte nach seiner Absetzung, unterstützt von Bessos, dem Satrapen von Baktrien, den Versuch gewagt, sich mit Gewalt wieder in den Besitz seiner Satrapie zu setzen (Arr. III, 28. 2 f.). Er fiel jedoch in diesem Kampfe und bezahlte den Verrat mit seinem Leben. Da auch sein Nachfolger Arsames sich dem König verdächtig gemacht hatte, erhielt Phrataphernes von neuem Befehl, sich nunmehr gegen jenen zu wenden. Auch diesen Auftrag konnte er zur Zufriedenheit des Königs erledigen, indem er Arsames gefesselt im Winterquartiere von Zariaspa (329/8) einlieferte

[1] Arrian berichtet, er habe mit Mazakes, dem Satrapen von Ägypten, dieses Alexander übergeben, doch ist nicht zu ersehen, in welcher Eigenschaft.

[2] Arr. III, 22. 1; Curt. VI, 4. 25.

[3] Arr. III, 23. 4; Curt. VI, 4. 23.

[4] Kaerst, I, 331. 2.

(Arr. IV, 7. 1). Weiterhin, im Winter 328/7, wurde ihm von Nautaka aus die Exekution gegen Autophradates, den Satrapen der Tapurer und Marden, übertragen, ein Unternehmen, das ihm zum Lohne die Erweiterung seiner Provinz um die des Autophradates eintrug[1]. Ferner hören wir noch von ihm, er habe Alexander eine Abteilung Thraker, die in seinem Lande zurückgelassen worden waren, bis nach Indien hin nachgeführt (Arr. V, 20. 7). Als ganz besonderes Verdienst wird ihm der König die kluge Voraussicht angerechnet haben, die er an den Tag legte, als er von dessen Marsch durch die gedrosische Wüste Kunde erhielt. Er sandte ihm nämlich bis nach Karmanien seinen Sohn Pharismanes mit Nahrungsmitteln und Lasttieren entgegen, um das völlig erschöpfte Heer wieder in Stand zu setzen[2]. Als Alexander bei seinem zweiten Aufenthalte in Susa im Jahre 324 zum Zeichen seiner Dankbarkeit und Anerkennung Belohnungen und Ehren austeilte, bewies er auch Phrataphernes besondere Wertschätzung, indem er dessen Söhne Sisines und Phradasmenes in das Agema aufnahm[3].

Bei der Satrapienverteilung zu Babylon blieb Phrataphernes im Besitze seiner Satrapie[4].

16a. Tapurer und Marden.

Als Satrap der Tapurer wird unter der persischen Herrschaft Autophradates genannt[5]. Dieser wartete nicht erst, bis sich Alexander gegen ihn wenden würde, da er klug genug war, sich zu sagen, daß jeder Widerstand für ihn aussichtslos sein würde, sondern kam ihm in Zadrakarta (Hyr-

[1] Arr. IV, 18. 2; Curt. VIII, 3. 17.

[2] Curt. IX, 10. 17; — Arr. VI, 27. 6. Das „Phrataphernes" des Textes haben die Herausgeber nach Arr. VI, 27. 3 in „Pharismanes" verbessert.

[3] Arr. VII, 6. 4. Die Vermutuug liegt nahe, daß Phradasmenes derselbe ist, wie der oben erwähnte Pharismanes. — Den Namen ἄγημα führte die Garde, eine ausgewählte Elitetruppe des Königs. Hoffmann, Die Makedonen, Göttingen 1906, 85.

[4] Beloch III, 2. § 110.

[5] Krumbholz, De discr. 4, 9.

kanien) entgegen und bot seine freiwillige Unterwerfung an; zu seinem eigenen Vorteile, denn der König bestätigte ihn in seiner früheren Würde[1]. Auch das Nachbarreich der Marden wurde nach seiner Unterwerfung ihm anvertraut[2]. Er konnte sich jedoch nur kurze Zeit behaupten: wir erfahren, daß Alexander, unzufrieden mit seiner Verwaltung, ihm wiederholt die Aufforderung zugehen ließ, vor ihm zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen. Autophradates scheint aber allen Grund gehabt zu haben, diesen Befehl zu ignorieren, der zweifellos gleichbedeutend mit seiner Absetzung, wenn nicht einer noch schärferen Strafe, war. So sah sich der König gezwungen, gegen diese offene Widersetzlichkeit mit Gewalt vorzugehen. Er beauftragte damit Phrataphernes, den Satrapen von Parthien und Hyrkanien, der zugleich die erledigte Satrapie der seinigen anschließen sollte[3].

Parthien und Hyrkanien grenzte im Westen an Medien[4], im Süden an die karmanische Wüste[5], im Osten an Areia und die Margiane[6]. Im Norden umfaßte es das kaspische Meer[7] und setzte sich an dessen Gestade nach Westen hin durch das Gebiet der Tapurer und Marden fort.

17. Areia und Drangiane.

Als persischer Statthalter der Satrapie Areia tritt uns Satibarzanes entgegen, der die Schlacht bei Gaugamela mit hatte schlagen helfen[8]. Als Alexander in seine Provinz eingerückt war, stellte er sich ihm zur Verfügung und erreichte

---

[1] Arr. III, 23. 7; Curt. VI, 4. 24f; bei diesem heißt er durchweg Phradates, doch kann kein Zweifel sein, daß derselbe Mann gemeint ist. Cf. J. Marquart, Untersuchungen zur Geschichte von Eran, Leipzig 1905, II, 64.

[2] Arr. III, 24. 3; Curt. VI, 5. 21.

[3] Arr. IV, 18. 2; Curt. VIII, 3. 17, s. o. 36. 1.

[4] S. o. 34. 4.

[5] Strab. XV, 724; 726; Ptol. VI, 5. 1.

[6] Arr. III, 25. 1; Strab. XI, 510; XV, 724; Ptol. VI, 5. 1; 9. 4; 10. 1; 17. 1.

[7] Arr. III, 23. 1; Strab. XI, 508; 510; Ptol. VI, 9. 1.

[8] Arr. III, 8. 4; Krumbholz, De discr. 11.

dadurch die Bestätigung seiner Würde[1], doch scheint es ihm mit seiner Unterwerfung nicht ernst gewesen zu sein, denn während sich Alexander noch auf dem Marsche gegen Baktrien befand, wo der dortige Satrap Bessos unter dem angenommenen Namen Artaxerxes als Prätendent von ganz Asien aufgestanden war, fiel er ab. Über den raschen Anmarsch des Königs — dieser war, als die Kunde von dem Abfall des Satibarzanes eintraf, sofort umgekehrt — war jener so bestürzt, daß er seine Sache verloren gab und zu Bessos entwich. Zu seinem Nachfolger wurde der Perser Arsames bestellt[2].

Kurze Zeit darauf unternahm es Satibarzanes noch einmal, sich seiner Provinz wieder zu bemächtigen an der Spitze von 2000 Reitern, die ihm Bessos hierfür zur Verfügung gestellt hatte. Sein Unternehmen schlug jedoch fehl, er selbst kam dabei ums Leben[3]. Der neue Satrap Arsames vermochte sich gleichfalls nicht lange in seiner Stellung zu halten; er scheint überhaupt eine etwas zweifelhafte Rolle gespielt zu haben, vermissen wir doch schon seinen Namen bei dem Kampfe gegen Satibarzanes, wo er, als dessen Nachfolger, an erster Stelle hätte genannt werden müssen. Genug, Alexander hegte Mißtrauen gegen ihn und, um allen Möglichkeiten vorzubeugen, ersetzte er ihn kurzer Hand durch Stasanor aus Soloi auf Kypros[4], der ihn gefangen nahm und zum Könige ins Winterquartier von Zariaspa führte[5]. Sein ferneres Schicksal ist uns unbekannt.

Bei Stasanor verblieb die Verwaltung der Satrapie nicht nur bis zum Tode Alexanders, sie wurde ihm auch bei beiden Satrapienverteilungen überwiesen[6].

Von Strabon XI, 516 erfahren wir, daß Areia mit der Margiane, Drangiane und Arachosien einen gemeinsamen Steuerbezirk

---

[1] Arr. III, 25. 1; Curt. VI, 6. 13.
[2] Arr. III, 25; Curt. VI, 6. 20ff., VII, 3. 1.
[3] S. o. 35; Arr. III, 28. 2f; Curt. VII, 3. 2; 4. 33ff.
[4] Droysen, II, 1. 34, 2.
[5] Arr. III, 29. 5; IV, 7. 1; Curt. VIII, 3. 17.
[6] Beloch, III, 2, § 110, 111.

gebildet hatten, er sagt uns aber nicht, ob Alexander diese Einrichtung beibehielt. Dagegen traf der König in der Anordnung der verschiedenen Landschaften eine Änderung. Drangiane, das bisher zu Arachosien gehört hatte, wurde abgetrennt und kam an Areia (Arr. IV, 18. 3), während die Margiane zu Baktrien gerechnet wurde (Arr. III, 25. 6).

Darnach ergeben sich als Grenzen für unsere Satrapie: Im Westen Parthien[1], im Südwesten Karmanien[2], im Süden Gedrosien[3], im Osten Arachosien und Parapamisos[4], im Norden schließlich Baktrien[5].

18. Arachosien.

Als Statthalter von Arachosien und Drangiane wird uns unter Dareios III. Barsaentes[6] genannt, den wir ebenfalls bei Gaugamela kennen lernen. Er ist in der Geschichte als einer der Mörder des letzten Perserkönigs bekannt. Alexander ließ ihn als Hochverräter hinrichten, sobald er in seiner Gewalt war (Arr. III, 21. 1; 25. 8; Curt. VIII, 13. 3). Unter der makedonischen Herrschaft kam Arachosien[7] zunächst an Menon (Arr. III, 28. 1, Curt. VII, 3. 5), nach dessen Tode im Jahre 325 an Sibyrtios, der vorher auf kurze Zeit Karmanien verwaltet hatte (Arr. VI, 27. 1; Curt. IX, 10. 20). Damals wurde auch Gedrosien mit dem Gebiete der Oreiten, das ursprünglich einen selbständigen Verwaltungsbezirk gebildet hatte, der Satrapie des Sibyrtios angeschlossen.

Auch hier lassen sich genaue Grenzen nicht ziehen, wir müssen uns mit der Angabe der benachbarten Landschaften begnügen. Arachosien grenzte im Westen an Drangiane[8],

---

[1] S. o. 37. 6.

[2] S. o. 33. 1.

[3] Strab. XV, 723.

[4] Arr. III, 28. 1: Curt. VII, 3. 4; Diod. XVII, 81; Strab. XV, 721, 724; Ptol. VI, 17. 1; 18. 1; 19. 1; 20. 1.

[5] Arr. III, 25. 6; Strab. XI, 516; Ptol. VI, 10. 1; 11. 1.

[6] Arr. III, 8. 4; Curt. VI, 6. 36; Krumbholz, De discr. 10.

[7] Drangiane war zu Areia geschlagen worden, wie wir eben gesehen haben.

[8] S. o. Anm. 4.

im Süden an Gedrosien[1], im Osten an das Flachland von Indien[2] und im Norden an Parapamisos[3].

18a. Gedrosien und die Oreiten.

Gedrosien, das einst unter Dareios I. mit Arachosien vereinigt worden war, hatte gegen Ende der Achämenidenherrschaft seine Selbständigkeit zurückgewonnen[4]. Alexander betrat von Indien kommend zunächst das Gebiet der Oreiten[5] und bestimmte den Apollophanes zum Satrapen, der aber schon kurze Zeit darauf im Kampfe gegen seine aufständischen Untertanen den Tod fand[6]. Diese Nachricht erscheint mir aus verschiedenen Gründen glaublicher als die zweite, die Arrian im Widerspruch zu sich selbst an anderer Stelle (VI, 27. 1) gibt. Hier erzählt er uns, Apollophanes sei von Alexander, sobald dieser nach seinem Zuge durch die gedrosische Wüste nach Pura, der Residenz von Gedrosien, gelangt sei, seiner Statthalterschaft enthoben worden, *ὅτι οὐδενὸς ἔγνω* (sc. *Ἀλέξανδρος*) *ἐπιμεληθέντα τῶν προεπηγγελμένων.* Sein Schicksal wäre demnach eine Parallele zu dem des Astaspes von Karmanien, der aus demselben Grunde sogar hingerichtet worden war[7]. Der Auftrag des Königs kann nämlich m. E. nur dahin gedeutet werden, Apollophanes habe, wie auch die anderen Nachbarsatrapen, dem von dem Zug durch die Wüste hart mitgenommenen Heere mit allem Nötigen entgegenkommen sollen[8]. Dazu wäre aber Voraus-

---

[1] Strab. XV, 723; Ptol. VI, 20. 1; 21. 1.

[2] Strab. XI, 516; XV, 721; Ptol. VI, 20. 1; VII, 1. 1.

[3] Arr. III, 28. 1; 4; Curt. VII, 3. 5 f.; Strab. XV, 724; Ptol. VI, 18. 1; 20. 1.

[4] Kießling, P.-W. Gedrosia.

[5] Sie waren die östlichen Nachbarn der Gedrosier und bildeten einen besonderen Volksstamm; Kleidung und Waffen waren schon indisch, doch hatten sie eigene Sprache und Sitten. Arr. Ind. 25. 2.

[6] Arr. VI, 22. 2; Ind. 23. 5.

[7] Curt. IX, 10. 21; 29.

[8] Droysen I, 2. 219, 1 glaubt zwar, es sei damit die Versorgung der makedonischen Flotte an der Küste gemeint, doch wird mit diesem Auftrage ausdrücklich Leonnatos betraut (Arr. VI, 22. 3). Außerdem hätte

setzung, daß sich Apollophanes diesseits (westlich) der gedrosischen Wüste aufgehalten hätte und schon geraume Zeit vorher Satrap von Gedrosien geworden wäre; dies ist ausgeschlossen, da Gedrosien eben erst unterworfen worden war, jenes gleichfalls, da Apollophanes bei den Oreiten zurückgeblieben war (Arr. VI, 22. 3). Ferner spricht noch für diese Vermutung, daß der Sieg des Leonnatos über die aufständigen Oreiten, der dem Satrapen das Leben kostete, an anderer Stelle bestätigt wird[1]. Auf Grund dieser Erwägungen möchte ich mich für den zuerst angeführten Bericht Arrians entscheiden und annehmen, daß Apollophanes im Kampfe gefallen. Der zu seinem Nachfolger bestimmte Thoas starb wohl schon kurze Zeit nach seiner Beförderung an einer Krankheit. Nunmehr überkam Sibyrtios das erledigte Amt und zwar zu gleicher Zeit mit der Statthalterschaft von Arachosien, die durch den Tod Menons ebenfalls frei geworden war[2]. Nach dem Tode Alexanders verblieb Sibyrtios in seiner Satrapie[3].

Gedrosien grenzte im Westen an Karmanien[4], im Süden an das rote Meer[5]. Im Osten bildete der Arabisfluß die Grenze gegen Indien hin[6], im Norden lagen Arachosien und Drangiane[7].

19. Die Satrapie der Parapamisaden.

Die Parapamisaden gehörten schon zu den Indern[8] und hatten sich unter den späteren Achaemeniden wohl völlig

---

Alexander die Nachricht von einer etwaigen Nichtausführung dieses Befehles in Pura (Gedrosien) noch garnicht erreichen können, da er mit der Expedition des Nearchos erst in Karmanien zusammentraf.

[1] Arr. VII, 5. 5: Curt. IX, 10. 19.

[2] Arr. VI, 27. 1; Curt. IX, 10. 20.

[3] Beloch III, 2 § 110.

[4] S. o. 32. 9.

[5] Arr. VI, 23. 1 ff.; 28. 5; Strab. XV, 721.

[6] Arr. VI, 21. 3 ff.; Ind. 23. 1; Curt. IX, 10. 5; Diod. XVII, 104. 4; Strab. XV, 720; Ptol. VI, 21. 1 f.; VII, 1. 1.

[7] Strab. XV, 723.

[8] Niese I, 112.

unabhängig gemacht[1]. Alexander beauftragte im Winter 330 den Perser Proexes mit der Verwaltung dieses Gebietes (Arr. III, 28. 4). Als aber der König Anfang 327 von seinem Zuge nach Baktrien und Sogdiane wieder zurückkehrte, übertrug er, unzufrieden mit Proexes, dessen Amt an Tyriaspes[2]. Mit ihm scheint aber nur die Person gewechselt zu haben, denn die Beschwerden über ungerechte Behandlung und Erpressungen dauerten auch weiterhin an, sodaß der König nochmals Wandel schaffen mußte. Diesmal war es sein Schwiegervater Oxyartes, der Vater der Roxane, auf den die Wahl Alexanders fiel (gegen Ende 326)[3]. Diesem Manne, einem baktrischen Fürsten, wurde auch nach Alexanders Tode seine Satrapie erneut zugesprochen[4].

Die Grenzen von Parapamisos im Westen gegen Areia und im Süden gegen Arachosien sind schon unter diesen Provinzen behandelt worden. Im Osten bildete der Oberlauf des Kophen die Grenze gegen Indien[5], im Norden endlich lag Baktrien[6].

20. Baktrien und Sogdiane.

Hier herrschte als Satrap unter der persischen Regierung Bessos[7], ein Verwandter Dareios' III., der bis zu seinem Ende ein erbitterter Gegner des Makedonenkönigs geblieben ist. Nach der Niederlage von Gaugamela floh er mit Dareios in seine Provinz Baktrien. Auf dem Wege dahin versicherte er sich der Person des Großkönigs, der nunmehr sein Ansehen

---

[1] A. v. Gutschmid, Gesch. Irans, 6.

[2] Arr. IV, 22. 5.

[3] Arr. VI, 15. 3; — Curt. IX, 8. 9 f. hat Terioltes für Tyriaspes und berichtet von seiner Hinrichtung.

[4] Beloch III, 2, § 110. — Die Angabe bei Arrian VI, 15. 4, Oxyartes habe in Gemeinschaft mit Peithon die Verwaltung am Unterlaufe des Indus, von seinem Zusammenflusse mit dem Akesines bis zur Küste, übernommen, ist schon von Droysen I, 2. 198, 2 und Beloch III, 1. 31, 2 genügend als ein Irrtum unseres Schriftstellers gekennzeichnet worden.

[5] Arr. IV, 22. 5; Ptol. VI, 18. 1; cf. v. Gutschmid, Gesch. Irans 7, 1.

[6] Arr. III, 29. 1; IV, 22. 4; Ptol. VI, 18. 1.

[7] Krumbholz, De discr. 9.

endgültig eingebüßt hatte und führte ihn gefangen mit sich fort. Bei der Annäherung Alexanders, der ihm dicht auf den Fersen war, ließ er ihn kurzer Hand umbringen und trat nun als sein Nachfolger unter dem Namen Artaxerxes auf. Alexander übernahm es selbst, diesen Königsmord zu rächen: sobald er in seine Hand gegeben war, wurde er nach orientalischem Muster erst verstümmelt, dann hingerichtet[1].

Als erster Satrap der makedonischen Herrschaft wird Artabazos genannt, ein vornehmer Perser, der nach dem Tode des Dareios mit seinen Söhnen zu Alexander übertrat und von diesem in der genannten Weise geehrt wurde[2]. Als hochbetagter Greis[3] fühlte er sich jedoch den Pflichten seines verantwortungsvollen Amtes nicht mehr gewachsen und bat daher selbst Alexander um Enthebung seiner Würde, die er etwa zwei Jahre bekleidet haben mag[4]. Zu seinem Nachfolger bestimmte der König Amyntas, den Sohn des Nikolaos, unter dessen Verwaltung auch die Sogdiane nach ihrer Unterwerfung gestellt wurde[5]. Da dieser Mann fernerhin nicht mehr erwähnt wird, so vermutet Beloch III, 2. 243, er sei bei dem Aufstande der Söldner erschlagen und noch bei Lebzeiten Alexanders durch den Philippos ersetzt worden, der bei der babylonischen Teilung als Satrap dieser Provinz erscheint[6].

Über einen gewissen Oropios, der bei Dexippos die *Σογδιανῶν βασιλεία* von Alexander erhält, hören wir sonst nirgends, auch bei Dexippos ist die Stelle korrupt. Alfred

---

[1] Arr. III, 8. 3; 21. 1; 25. 3; 30. 1 ff.; IV, 7. 3; Curt. IV, 12. 6; V, 9—13; VI, 6. 13; VII, 10. 10; Diod. XVII, 73. 2, 83. 7 ff.; Just. XII, 5. 10 f.

[2] Arr. III, 21. 4; 23. 7; 29. 1; Curt. VI, 5. 1; VII, 5. 1.

[3] Nach Curt. VI, 5. 4 war er 95 Jahre alt, Nöldeke, GGA. 1884. 295 hält dies für Fabel, Artabazos sei ein angehender Sechziger gewesen.

[4] Beloch III, 1. 33 ist der Ansicht, daß es sich bei Artabazos nicht um einen freiwilligen Rücktritt handele, auch er habe sich als Satrap nicht bewährt.

[5] Arr. IV, 17. 3; Curt. VIII, 2. 14; — Curt. VIII, 1. 19 berichtet, daß zunächst der schwarze Kleitos dazu ausersehen war, erst nach dessen tragischem Ende Amyntas.

[6] Beloch III, 2. § 110.

von Gutschmid 6, 1 verbessert *Σουσιανῶν* und glaubt in Oropios den Nachfolger des Abulites von Susiane erkennen zu können[1].

Die Satrapie Baktrien grenzte im Westen an Areia (die Margiane war, wie wir oben sahen, durch Alexander von der Provinz abgetrennt worden), im Süden an Parapamisos. Diese Grenzen sind unter den genannten Provinzen schon behandelt worden. Als Nachbarn im Osten und Norden werden die Skythen angegeben[2].

21. Indien am Mittellauf des Indos.

Bevor Alexander den Indos selbst überschritt, setzte er zum Satrapen diesseits (westlich) des Flusses den Nikanor ein (Arr. IV, 28. 6), der zuvor als Nachfolger des Neiloxenos Stadtkommandant in Alexandreia im Gebiete der Parapamisaden gewesen war (Arr. IV, 22. 4). So interpretiert auch Niese I, 500 im Gegensatz zu Droysen I, 2. 115, 2, der diesen Bericht ein Versehen Arrians nennt. Es handelt sich dabei vermutlich nur um die Landschaft Peukelaotis und die nördlich davon wohnenden Assakener. Daß diese mit eingeschlossen waren, soll noch gezeigt werden. Ferner hören wir von einer Satrapie auf dem östlichen Ufer des Indos unter Philippos, dem Sohne des Machatas[3]. Diese umfaßte zunächst nur das Reich des Taxiles, wurde aber später im Norden durch das Gebiet des Abisares[4] und das des Arsakes[5], im Süden bis zur Einmündung des Akesines erweitert. Der genannte Philippos kann recht wohl derselbe sein, den wir in Nikanors Satrapie als Befehlshaber der Besatzungstruppen kennen lernten[6].

Dieser Mann erhielt nach Arrian V, 20. 7 zusammen mit Tyriaspes den Befehl, den Aufstand der Assakener niederzuschlagen. Da deren Gebiet, wie wir sahen, nördlich von

[1] Cf. Beloch III, 2, § 110.

[2] Strab. XI, 511, 518; Arr. IV, 17. 4; Ptol. VI, 10. 1.

[3] Arr. V, 8. 3; Ind. 19. 4.

[4] Curt. X, 1. 20.

[5] Arr. V, 29. 4 f.

[6] Arr. IV, 28. 6; Anspach, De Alexandri Magni expeditione Indica, Leipzig, 1903, 29, 83 und 65, 200 stellt dies in Abrede.

Peukelaotis und westlich vom Indos gelegen war, so müßten wir erwarten, daß Nikanor, der als Satrap dieser Gegend genannt ist, mit diesem Auftrage betraut worden wäre, doch vermissen wir hier seinen Namen. Sicherlich hat ein triftiger Grund vorgelegen, an seiner Stelle Tyriaspes, den Statthalter der nächstbenachbarten Parapamisaden, anzurufen. Diese Erwägungen haben Niese zu dem Schlusse geführt, daß der von Arrian nicht genannte *ὕπαρχος*, dessen Ermordung Alexander von Sisikottos, dem „Satrapen" der Assakener, gemeldet worden war, identisch sei mit unserem Nikanor. Ist diese Vermutung richtig, so ergibt sich daraus, daß die Assakener tatsächlich zur Statthalterschaft des Nikanor gehörten, und es wird verständlich, daß der erwähnte Auftrag an Philippos und Tyriaspes, als Nachbarsatrapen, erging. Eine Schwierigkeit bei dieser Deutung, die sonst sehr ansprechend ist, zumal wir auch von Nikanor nirgends wieder etwas erfahren, bereitet allerdings die Ausdrucksweise Arrians. Er nennt Sisikottos den „Satrapen" der Assakener und den Ermordeten ihren „*ὕπαρχος*", während wir das Umgekehrte erwarten müßten, wenn wir uns die Verhältnisse in anderen Satrapien vergegenwärtigen. Diesem Umstande brauchen wir jedoch m. E. kein allzugroßes Gewicht beizulegen, da sich bei Arrian auch sonst Stellen finden, wo diese Begriffe schwanken[1]. Nach Niederwerfung des Aufstandes der Assakener wurde Philippos die Satrapie des Nikanor zu der seinigen noch hinzugegeben, denn Arrian VI, 2. 3 beweist, daß er auch in Indien westlich des Indos zu befehlen hatte. Niese I, 501 hält sich hier genau an den Wortlaut unserer Quelle und spricht von einer Versetzung des Philippos aus dem östlichen in das westliche Indien. Diese Auslegung will mir doch zweifelhaft erscheinen, und ich möchte mich daher Belochs Ansicht anschließen, daß es sich nicht um

[1] Als Beispiel mag dienen: Arr. IV, 30. 4, wo Sisikottos nur Festungskommandant vom Aornosfelsen genannt wird = Curt. VIII, 11. 25, nur heißt er hier Sisikostos. Arr. IV, 18, 3 wird Mazaios, der Satrap von Babylonien, mit *ὁ Βαβυλώνιος ὕπαρχος* bezeichnet. Umgekehrt heißt Arr. VI, 16. 3 Sambos Satrap der Berg-Inder und VII, 6. 1 die Stadtoberhäupter *οἱ σατράπαι οἱ ἐκ τῶν πόλεών τε τῶν νεοκτίστων*.

eine Versetzung des Philippos, sondern um eine Vereinigung der beiden Gebiete unter seiner Person handelt. Damit wird auch die weitere Vermutung Nieses, Poros sei im östlichen Indien später der Nachfolger des Philippos geworden, gegenstandslos, die schon wegen der nachmaligen Gleichstellung des Taxiles mit Poros fraglich ist. Beloch III, 1, 30, 4 betont mit Recht, daß das Land des Taxiles zur Satrapie des Philippos gehörte, eine Tatsache, die Niese nur für die Zeit einräumt, wo dieser das östliche Indien verwaltete, während er weiterhin nur von einer Abhängigkeit „in gewissem Sinne" spricht. Damit wird m. E. nur eine unnötige Schwierigkeit geschaffen, die mit Belochs Annahme ohne weiteres fällt. Darnach ist dann auch die Angabe Arrians (VI, 27, 2), Alexander habe nach des Philippos Ermordung Eudamos[1] und Taxiles die Verwaltung übergeben, bis er einen neuen Satrapen bestimmt hätte, dahin zu interpretieren, daß Eudamos das westliche, Taxiles das östliche Indien zufiel. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, daß sich Philippos' Herrschaft über beide Ufer des Indos erstreckte. Eine abermalige Vergrößerung erfuhr sie durch die Zuweisung der Oxydraker und Maller, nach deren Unterwerfung (Arr. VI, 14. 3) Alexander als südliche Grenze dieser Provinz den Zusammenfluß des Indos und Akesines festsetzte, im Osten bildete der Hydaspes die Grenze.

Philippos hat sein Amt nicht lange verwalten können, er wurde von seinen eigenen Söldnern erschlagen. Schon nach Beendigung des Zuges durch die gedrosische Wüste erhielt Alexander die Nachricht von seiner Ermordung (Arr. VI, 27. 2). Die Bestimmungen über die Nachfolge, die der König traf, sind oben schon erwähnt worden, doch wird anderenorts noch darauf zurückzukommen sein.

22. Das Reich des Poros.

Poros, der mächtigste der indischen Fürsten, war von Alexander in offener Feldschlacht besiegt, dann aber durch

[1] Eudamos bekleidete unter Philippos ein nicht näher bezeichnetes Amt; Curt. X, 1. 21 nennt ihn den Führer der Thraker und ungenau Nachfolger des Philippos.

die Großmut des Königs ihm eng verpflichtet worden. Er wußte in so hohem Grade das Wohlwollen und Vertrauen Alexanders zu gewinnen, daß dieser ihm sein früheres Reich vergrößert zurückgab (Arr. V, 19ff.). Es lag zwischen Hydaspes und Hyphasis und stieß im Norden an das Gebiet des Abisares, der als sein Bundesgenosse bezeichnet wird[1]. Die staatsrechtliche Stellung des Poros zum Makedonenkönig hat verschiedene Deutungen erfahren. Zweifellos steht fest, daß sein Land eine Ausnahme von allen übrigen Satrapien bildet. Das beweist zur Genüge die Tatsache, daß in seinem Gebiete keine makedonischen Besatzungen garnisoniert wurden, wie das z. B. noch in Taxila geschehen war (Arr. V, 8. 3). Ferner ist dafür anzuführen, was Arrian V, 24. 8 erzählt: Poros erhielt von Alexander den Auftrag, in die indischen Städte, die sich freiwillig ergeben hatten, Besatzungen seiner eigenen Macht zu legen, eine Maßregel, die sicher ungewöhnlich erscheinen muß, wenn wir uns Alexanders sonstige Gepflogenheiten vor Augen halten. Diese Betrachtungen lassen mich der Meinung Droysens (I, 2. 145,1.) folgen, der auch Beloch (III, 1. 31, 1) beitritt, daß nämlich Poros nicht Satrap in dem üblichen Sinne war[2], sondern vielmehr als König[3], oder nach Beloch richtiger als Vasallenfürst bestätigt wurde. Andrerseits verteidigt Niese (I, 502, 2) die Angabe Plutarchs gegen Droysen, indem er sagt, die Ernennung des Poros zum Satrapen sei eine Rangerhöhung gewesen und habe wohl ungefähr dasselbe bedeutet, wie die von Arrian erwähnte Ernennung zum König. Meiner Ansicht nach kann man diese beiden Begriffe unmöglich gleichsetzen, denn der Satrap, wenn auch einer der einflußreichsten Männer im Reiche, blieb doch immer nur ein Beamter des Königs, der, umlauert von argwöhnischen Augen, jederzeit für Amt

---

[1] Arr. V, 22. 2; Curt. VIII, 14. 1; Diod. XVII, 87. 2 hier heißt er *Ἔμβίσαρος* und 90. 4 *Σασιβισάρης*, doch ist kein Zweifel, daß derselbe Mann gemeint ist.

[2] Nach Plut. Alex. 60 mußte er ausdrücklich den Namen „Satrap" annehmen.

[3] Arr. VI, 2. 1; Diod. XVII, 89. 6; Curt. VIII, 14. 45; Just. XII, 8. 7; cf. Anspach, De Alex. M. exped. Indica 92, 287.

und Leben fürchten mußte, während der Vasallenfürst, sofern er nur die Oberhoheit des Großkönigs anerkannte und seinen vereinbarten Verpflichtungen nachkam, seine Herrschaft unbeschränkt ausüben konnte.

23. Indien am Unterlauf des Indos.

Die nördliche Grenze dieser Satrapie bildete der Zusammenfluß des Indos und Akesines[1], die südliche das rote Meer. Im Westen stieß sie an Gedrosien[2], während im Osten der Indos selbst als Grenze galt, denn das östliche Ufer hat Alexander nicht betreten, er fuhr vielmehr auf dem Strome selbst bis zum Meere hinab[3].

Zum Satrapen dieser Gegend bestellte Alexander den Peithon. Arrian (VI, 15. 4) nennt als zweiten Statthalter noch Oxyartes, den Satrapen von Parapamisos. Dieser Irrtum unseres Historikers[4] ist so augenfällig, daß man sich wundert, wenn Niese (I, 503) ihn beibehält und Vermutungen anstellt, wie sich wohl zwei Satrapen in einer Satrapie in ihre Aufgabe teilten. Übrigens nennt auch Arrian selbst gleich darauf (VI, 17. 1f) nur den Peithon als Satrapen dieses Gebietes.

Kurze Zeit nach Alexanders Abzuge aus Indien wurde durch die Ermordung des Philippos eine neue Einteilung bedingt. Wie wir oben sahen, bestimmte Alexander von Gedrosien aus, Eudamos und Taxiles sollten die Satrapie des Philippos provisorisch verwalten, dieser den östlichen, jener den westlichen Teil, bis er selbst einen neuen Statthalter gewählt hätte. Davon wird uns aber nichts berichtet. Nun zieht Niese aus den Angaben unserer Quellen[5], es sei bei der Satrapienverteilung zu Babylon im Osten alles beim alten geblieben, den Schluß, daß die dort erwähnten Anordnungen

---

[1] Arr. VI, 15. 2; 4.

[2] S. o. 41. 6.

[3] Arr. VI, 15. 6; 17. 4f; 19.

[4] S. o. 42. 4; Anspach, 115, 365 nimmt an, Arrian habe das Richtige gehabt, der Fehler sei durch einen Abschreiber hineingebracht worden.

[5] Curt. X, 10. 4; Diod. XVIII, 3. 2.

noch auf Alexander selbst zurückgehen. Auf unseren Fall angewandt, hieße das also, daß Peithon schon von Alexander zum Nachfolger des Philippos am Mittellaufe des Indos — unter Ausschluß von Taxiles' Reich — ernannt worden wäre. Weiter folgert nun aber Niese, daß Taxiles das Gebiet zwischen Indos und Hydaspes, und Poros zu seinem früheren Besitz zwischen Hydaspes und Hyphasis auch noch Indien am Unterlaufe des Indos erhalten habe. Diese Gebietserweiterung des Poros hat schon Beloch (III, 2. 247 f.) mit Recht ganz unglaublich genannt. Er ist vielmehr der Ansicht, daß Peithon mit höchster Wahrscheinlichkeit seine Satrapie am Unterlauf des Indos behalten habe und nur durch eine Verwechslung der Arrian und Diodor zugrunde liegenden Quelle nach dem Norden versetzt, während dagegen dort Eudamos, der sich noch im Jahre 317 in Indien aufgehalten habe, mit dem Kommando in der früheren Satrapie des Philippos von Alexander betraut worden sei. In diesem Falle hätte der König demnach die Dreiteilung Indiens in eine Vierteilung umgewandelt, da zu Babylon Taxiles als gleichberechtigt neben Poros auftritt. Vielleicht wäre noch eine dritte Möglichkeit denkbar, wenn man beide Ansichten einander nähert. Die Reiche des Taxiles und Poros stehen wohl fest, wenn wir mit Beloch ablehnen, daß des letzteren Herrschaft bis zum roten Meere ausgedehnt worden sei. Als Satrapen des nordwestlichen Indiens, d. h. des Teiles, der an die Parapamisaden angrenzt, nennen unsere Quellen Peithon, die Wahrscheinlichkeit ergibt aber, daß er den Süden behalten hat, daher möchte ich die Vermutung aussprechen, daß er vielleicht beide Gebiete, d. h. das ganze Land westlich vom Indos mitsamt dem Delta, in seiner Hand vereinigt habe, womit auch die Dreiteilung gewahrt bliebe. Alexander wollte also wohl den Indos als vorläufige Ostgrenze seines Reiches festhalten, während die Länder des Taxiles und Poros gewissermaßen als Pufferstaaten dienen sollten. Auch die weitere Anwesenheit des Eudamos in Indien braucht keine Schwierigkeit zu bilden, er trat in seine frühere Stellung als Befehlshaber der Besatzungstruppen zurück, die er unter Philippos innegehabt hatte, dessen Kommando

er nach Alexanders ausdrücklichem Befehl nur vorübergehend ausüben sollte. Daß dem Taxiles später die Oberaufsicht eines Satrapen erlassen wurde, ist auch nicht gegen die Wahrscheinlichkeit, da er genügend Beweise seiner Zuverlässigkeit gegeben hatte.

Wenn wir die indischen Verhältnisse noch einmal kurz zusammenfassen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Satrapie des Nikanor, westlich vom Indos an die Parapamisaden angrenzend, wird nach dessen Tode unter Philippos mit der östlichen, die von Indos und Hydaspes begrenzt ist, vereinigt. (Taxiles unter dem Befehle des Satrapen). Südgrenze ist der Zusammenfluß des Indos und Akesines.

2. Das Reich des Poros zwischen Hydaspes und Hyphasis.

3. Die Satrapie des Peithon vom Zusammenfluß des Indos und Akesines bis herab zum Delta. (Unterlauf des Indos.)

Nach des Philippos Tode ändert sich die Lage, wie folgt:

a) Östlich vom Indos:

1. Das Reich des Taxiles zwischen Indos und Hydaspes.

2. Das Reich des Poros zwischen Hydaspes und Hyphasis.

b) Westlich vom Indos:

3. Die Satrapie des Peithon am Mittel- und Unterlauf des Indos einschließlich des Mündungsgebietes.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergibt sich, daß Alexander zu Beginn seines Eroberungszuges in den westlichen Satrapien die Verwaltung ausschließlich dem makedonischen Adel vorbehielt[1], eine Maßnahme, deren Ursachen nicht schwer zu finden sind, war es doch für alle weiteren Entschlüsse und Unternehmungen von höchster Wichtigkeit, daß sich der Westen, der die Grundlage seiner neuen Herrschaft in Asien und zugleich das Verbindungsglied mit der griechischen Heimat darstellte, in durchaus sicheren Händen befand, denn jeder schwache Punkt seiner Operationsbasis konnte die bedenklichsten Folgen haben, vielleicht sogar jeden Erfolg in Frage stellen. Hatte Alexander zunächst, das Werk seines Vaters

[1] Zu Karien, s. o. 25. 3.

Philipp fortzusetzen, nur einen Befreiungszug des griechischen Ostens vom persischen Joche im Auge gehabt, so schlug nach den ersten bedeutenden Erfolgen die Stimmung bei ihm völlig um: der Gedanke einer Weltherrschaft auf griechisch-orientalischer Grundlage wurde in ihm wach. Das mag neben anderen mit ein Grund des jetzt einsetzenden Systemwechsels gewesen sein, den wir bei der Besetzung der Satrapien beobachten können, auch durfte er sich für die ferneren Unternehmungen nicht seiner besten nationalen Kräfte berauben. So kam er zu dem Entschluß, auch den persischen Adel zur oberen Verwaltung mit heranzuziehen, zugleich eine Anpassung an die bestehenden Verhältnisse, die ihm das bisher regierende Volk gewinnen und den Wechsel in der Person des Herrschers vergessen machen sollte. Nebenbei hoffte er wohl durch diese Gleichstellung von Siegern und Besiegten die Gegensätze zwischen Orient und Occident auszugleichen und ein sicheres Fundament für seine Herrschaft zu gründen. So finden wir nunmehr in den oberen Satrapien zunächst durchweg Perser als Statthalter, Arachosien allein ausgenommen, denn Gedrosien mit dem Gebiete der Oreiten und Indien können als neu aufgestellte Provinzen nicht hier eingerechnet werden.

Als dann das makedonische Heer in Indien dem Könige ein Endziel seines Vordringens aufgezwungen hatte, und damit vorderhand die Grenzen seines Reiches nach Osten hin festgelegt waren, fand der König nunmehr Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, ob seine Maßnahmen den gewünschten Erfolg erzielt hätten. Dabei trat offen zu Tage, daß sein System, den persischen Großen die Stellen der obersten Verwaltung zu öffnen, trotz der Vorsichtsmaßregel, die in der Zuweisung von *ἐπίσκοποι* lag, ein arger Mißgriff gewesen war. Hier galt es also, den Hebel anzusetzen, um die Zügel der Gesamtregierung wieder fest in die Hand zu bekommen. So wurde denn ein Perser nach dem anderen seiner Würde entkleidet und durch einen makedonischen Offizier ersetzt, sodaß wir am Ende von Alexanders Regierung bis auf Atropates von Medien, Phrataphernes von Parthien und Oxyartes

von Parapamisos durchweg Satrapen makedonischer Nationalität vorfinden. Daß darin System lag, hat schon Alfred von Gutschmid[1] ausgesprochen. Um Gründe brauchte der König dabei nicht verlegen zu sein, denn eine Verwaltung nach orientalischem Muster bot deren mehr als genug. Zweifellos waren viele Mängel, die Alexander nach seiner Rückkehr aus Indien abzustellen hatte, in der Hauptsache eine Folge seiner Abwesenheit, die besonders in dem persischen Adel die Hoffnung hatte erstehen lassen, er werde nie wieder zurückkehren, eine Aussicht, die durch verschiedene Gerüchte von seinem Tode an Wahrscheinlichkeit noch zu gewinnen schien[2].

Auf Seiten der makedonischen Statthalter ist Arimmas von Syrien der einzige, von dem wir mit Bestimmtheit wissen, daß er als Satrap von Alexander abgesetzt wurde, und zwar wird als Grund dafür nicht etwa ungerechte Bedrückung seiner Untertanen, wie fast überall bei den Persern, sondern Nachlässigkeit in militärischen Angelegenheiten angegeben (Arr. III, 6. 8). In der Tat war dies der schwerste Vorwurf, den ein Soldatenkönig wie Alexander einem seiner Offiziere machen konnte, da er bei der Art seiner Herrschaft in dieser Hinsicht auf unbedingte Zuverlässigkeit rechnen mußte[3].

Erst in zweiter Linie kamen dann andere Unregelmäßigkeiten, an denen es sicher auch bei den griechisch-makedonischen Statthaltern nicht gefehlt hat, wie das Beispiel des Kleomenes von Ägypten (Arr. VII, 23. 6ff) und des Philoxenos

[1] Gesch. Irans, 7.

[2] Daß auch die makedonischen Satrapen des Westens einen solchen Ausgang zum mindesten in Erwägung zogen, beweist die Anwerbung von Söldnern, die sie auf ihren Namen verpflichteten, um sich nötigenfalls mit Gewalt im Besitze ihrer Provinzen zu halten. Alexander erkannte natürlich sofort das Gefährliche einer solchen Situation, selbst wenn die Spitze nicht gegen ihn gerichtet war, blieb es doch im besten Falle eine zweischneidige Waffe. Er ordnete daher unverzüglich die Entlassung aller Söldner an, die nicht in seinem Namen angeworben waren, um sich die freie Verfügung über seine Satrapen nicht allmählich aus der Hand winden zu lassen. (Curt. X, 1. 45; Diod. XVII, 106. 3; 111. 1; XVIII. 9. 1).

[3] Eine Absetzung des Apollophanes, des Satrapen der Oreiten, aus denselben Gründen ist oben 40f. als unwahrscheinlich abgelehnt worden.

von Karien (Pseudo-Arist. Oecon. II. § 31) beweist. Daß diese damit nicht vereinzelt standen, scheint mir, wie die Dinge lagen, unzweifelhaft, doch ließ der König hier wohl manches durchgehen, was er bei den Persern unnachsichtlich ahndete. Die harte Bestrafung des Kleandros, Herakon und Sitalkes[1], die zwar nicht Satrapen, doch auch höhere Offiziere waren, spricht durchaus nicht dagegen, denn bei ihnen lag Tempelraub und Grabschändung vor, Verbrechen, die gegen die religiösen Anschauungen, deren Schonung sich Alexander zur Regel gemacht hatte, verstießen und nach des Königs richtiger Ansicht seine Herrschaft mehr gefährdeten, als alle sonstigen Unterdrückungen es getan haben würden.

Pflichten und Rechte der Statthalter.

Wie wir gesehen haben, behielt Alexander die Einteilung des Reiches in Satrapien bei, wie sie sich unter den Achaemeniden entwickelt hatte, sogar die charakteristischen Namen „Satrapie“ und „Satrap“ wurden übernommen[2]. Was die Personen seiner Satrapen anlangt, so war seine Lage wesentlich günstiger, als die Dareios III. Hatte dieser bei Übernahme der Regierung mit den gegebenen Verhältnissen rechnen müssen, so stand jenem die freie Verfügung nach eigenem Gutdünken offen. Allen Nachteilen und Auswüchsen der Satrapenwirtschaft, die sich mit der Zeit herausgestellt hatten, sah sich Dareios wehrlos gegenüber, selbst einem energischeren Könige wäre es an seiner Stelle schwer geworden, Wandel zu schaffen, da er völlig in die Hand der Statthalter gegeben war. Alexander hatte den Vorteil, daß er aus dem Schicksal der Achaemeniden den Nutzen ziehen und von vornherein Maßnahmen gegen etwaige auf Autonomie gerichtete Bestrebungen seiner Satrapen treffen konnte. Mit dem Ge-

[1] Arr. VI, 27. 4 f.

[2] Der beste Beweis ist die Inschrift von Gambreion (Michel 1360), die auf das 11. Regierungsjahr Alexanders zurückgeht und Menandros als „Satrapen“ von Lydien nennt: *Μενάνδ*||*[ρ]ου σατραπεύοντο*|*ς*.

danken einer Weltherrschaft vertrug sich die makedonische Anschauung vom Könige als dem primus inter pares durchaus nicht; hatte sich Alexander durch seine Persönlichkeit weit über seine Großen erhoben und sich, wenigstens in späterer Zeit, dem absolutistischen Despotismus bedenklich genähert, so konnte er natürlich als Verwalter seiner Provinzen nur königliche Beamte, die von seinem Willen abhängig waren, nicht aber Mitregenten, die jederzeit schwierig werden konnten, brauchen. Er sah klar, daß die Anhäufung von Rechten in einer Hand, sowie der Mangel einer sorgfältigen Überwachung, die allerdings der gewaltigen Entfernungen wegen mit beträchtlichen Schwierigkeiten verknüpft war, anstatt das Gefühl der Verantwortlichkeit gegen die höchste Stelle zu heben, zumal unter einem schwachen Regiment, zu Verhältnissen führen mußte, wie sie im Perserreich bei seinem Einmarsch vorgelegen hatten. Es galt also, Mittel zu finden, die seinen Beamten von vornherein die Möglichkeit nehmen mußten, nach Art der persischen Satrapen sich zu einer Gefahr für den Bestand des Reiches auszuwachsen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Ziel nur durch eine Minderung der Machtbefugnisse der Statthalter erreicht werden konnte. Das nächstliegende wäre zweifellos eine Abtrennung des militärischen Kommandos gewesen, denn eine größere Truppenmacht in der Hand eines unsicheren Satrapen bildete eine beständige Drohung und mußte auf alle Entschließungen der Zentralgewalt lähmend wirken.

Droysen[1] nimmt dies auch als geschehen an und hebt auf Grund von Diodor XVIII, 22. 1: *Βάλακρον . . . ἀποδεδειγμένον στρατηγὸν ἅμα καὶ σατράπην* als besonders erwähnenswert hervor, daß Balakros wegen der militärischen Wichtigkeit der Provinz Kilikien Satrapie und Strategie in seiner Hand vereinigt habe[2].

[1] I, 1. 277; II, 1. 26.

[2] Auch Artur Köhler, Reichsverwaltung und Politik Alexanders des Großen. Klio V (1905) 312 und 314 verallgemeinert zu Unrecht die besonderen Verhältnisse der oberen Satrapien. Ebenso Ulrich Köhler, Die Eroberung Asiens durch Alexander den Großen und der korinthische Bund. Sitzungsber. der Berlin. Akad. 1898, 836.

Der Ansicht Droysens kann ich mich jedoch keineswegs anschließen, vielmehr bin ich mit Beloch (III, 1. 12) der Meinung, daß Alexander in den westlichen Satrapien nicht zu diesem Mittel gegriffen hat, sondern daß die Satrapen hier neben der zivilen Verwaltung zugleich auch das militärische Oberkommando hatten, denn einmal fiel für ihn der Grund der Unzuverlässigkeit weg, da er in der Lage war, die wichtigen Posten mit ihm völlig ergebenen Offizieren zu besetzen, und ferner durfte er sie, die ihre Stellung erst noch zu festigen hatten, in den Augen ihrer Untertanen nicht dadurch herabsetzen, daß er ihnen durch Entziehung des militärischen Kommandos offen sein Mißtrauen zeigte. Wie wollte man anders auch die Züge erklären, die von fast allen Satrapen unternommen worden sind? So hören wir von einem Unternehmen des Kalas, Satrapen von Klein-Phrygien, gegen das Gebiet des Memnon[1] und weiterhin auch von seinen langwierigen Kämpfen gegen den Bithynerfürsten Bas[2]. Auch andere Beispiele finden wir: bei Arrian, II, 5. 7. Asandros von Lydien unterstützt Ptolemaios, den Strategen von Karien, in seinem Kampfe gegen Orontobates; bei Curtius IV, 1. 35; 5. 13. Antigonos von Groß-Phrygien kämpft in Lykaonien; bei Diodor XVIII, 22. 1. Balakros von Kilikien fällt im Kampfe gegen seine aufständischen Untertanen, und andere mehr. Blieb den Satrapen Alexanders also der Oberbefehl ihrer Besatzungstruppen erhalten, so fand der König in der Errichtung einer selbständigen Behörde für die Finanzverwaltung ein Mittel, das es ihm ermöglichte, eine unauffällige Kontrolle auszuüben. Nebenbei wurde dadurch den Statthaltern die Gelegenheit genommen, sich auf Kosten ihrer Untertanen zu bereichern, wie das unter der persischen Verwaltung die Regel gewesen war.

Wenn Alexander schon seinen Makedonen gegenüber eine weise Vorsicht nicht außer acht ließ, so begreifen wir ohne weiteres auch das Verhalten seinen persischen Satrapen gegenüber, die ihm den Beweis ihrer Zuverlässigkeit erst zu er-

[1] Arr. I, 17. 8.

[2] Memnon bei Müller, FHG III, 537.

bringen hatten. Ihnen wurden vorderhand nur die zivilen Machtbefugnisse übertragen, während das militärische Kommando ein makedonischer Offizier übernahm, der als *ἐπίσκοπος* an ihre Seite trat. Solche *ἐπίσκοποι* werden uns für fast sämtliche östlichen Provinzen genannt: für Babylonien Apollodoros aus Amphipolis[1], für Susiane Archelaos, der Sohn des Theodoros[2], für Medien und vermutlich auch Persis Parmenion[3], für Parthien und Hyrkanien Tlepolemos, der Sohn des Pythophanes[4], für Baktrien Amyntas[5], für Parapamisos Neiloxenos und später Nikanor[6]. Daß auch in Karien neben der Fürstin Ada ein makedonischer Offizier (Ptolemaios) den Befehl über die Truppen führte, ist ohne weiteres verständlich. Nicht erwähnt werden von den noch in Betracht kommenden Satrapien des Ostens Karmanien, Areia[7], und die Tapurer. Hier scheint Alexander in der Tat aus irgend einem Grunde keinen *ἐπίσκοπος* eingesetzt zu haben, der sofortige Abfall des Satibarzanes (s. o. 38), sobald der König weitergezogen war, war wohl eine unmittelbare Folge davon, auch der Ungehorsam des Autophradates[8] und Astaspes[9] läßt sich vielleicht darauf zurückführen.

Trotz dieser Trennung von Zivil- und Militärgewalt in den oberen Satrapien, hören wir, daß auch die persischen Statthalter bisweilen an den Kriegszügen beteiligt waren, allerdings stets in Gemeinschaft mit makedonischen Offizieren[10]. Die einzige

[1] Arr. III, 16. 4; VII, 18. 1; Plut. Alex. 73. 7.

[2] Arr. III, 16. 9; Curt. V, 2. 16.

[3] Arr. III. 20. 3; VI. 27. 3; Curt. V. 6. 11; VI. 8. 18; Diod. XVII, 80. 3.

[4] Arr. III, 22. 1.

[5] Arr. IV, 17. 3.

[6] Arr. III, 28. 4; IV, 22. 4.

[7] Der Hetaere Anaxippos mit seinen 40 *ἱππακοντίσται* ist natürlich nicht als *ἐπίσκοπος* aufzufassen, was schon die geringe Anzahl seiner Leute und sein Auftrag, das durchmarschierende Heer Alexanders von Übergriffen gegen die Areier abzuhalten, deutlich sagt. Arr. III, 25. 2.

[8] S. o. 37.

[9] S. o. 32.

[10] So waren den Persern Artabazos und Phrataphernes auf ihrem Zuge gegen Satibarzanes von Areia die beiden Hetaeren Erigyos und Karanos bei-

Ausnahme bildet der Zug des Phrataphernes gegen Autophradates, den Satrapen der Tapurer, wobei er als alleiniger Führer genannt ist[1], doch ist auch hier nicht unmöglich, daß die Anwesenheit des ἐπίσκοπος Tlepolemos von unseren Quellen stillschweigend vorausgesetzt wird. Dieselbe Deutung kann man auch der Stelle bei Arrian V. 20. 7 geben, wo uns erzählt wird, Phrataphernes habe Alexander die bei ihm zurückgelassenen Thraker nach Indien nachgeführt, denn wenn wir auch makedonische Offiziere als Führer orientalischer Kontingente finden[2], so ist doch der umgekehrte Fall, daß makedonische Truppen einem persischen Führer gehorcht hätten, bei ihrer nationalen Überhebung über die Besiegten, wenig wahrscheinlich.

Daß den persischen Satrapen außer dem militärischen Oberbefehl auch die Finanzverwaltung aus den Händen genommen wurde, leuchtet ohne weiteres ein, sodaß wir für die oberen Satrapien eine Dreiteilung des Satrapenamtes feststellen können, die, geboten durch den Systemwechsel Alexanders bei der Besetzung der Satrapien, nur als eine vorübergehende Erscheinung aufzufassen ist. Nach Ersetzung der Orientalen durch makedonische Statthalter, wurde sie wieder aufgegeben[3]. Diese Dreiteilung des Satrapenamtes aber auch für die west-

---

gegeben (Arr. III, 28. 2). Als Phrataphernes Auftrag erhielt, sich gegen Arsames, den Nachfolger des Satibarzanes, zu wenden, stand ihm Stasanor zur Seite (Arr. IV, 7. 1). Ferner sehen wir Artabazos gemeinsam mit Koinos gegen die Skythen marschieren (Arr. IV, 16. 3). In den Winterquartieren von Nautaka 328/7 kehren Phrataphernes und Stasanor von einem gemeinsamen Unternehmen zu Alexander zurück (Arr. IV, 18. 1). Ob es sich dabei um einen neuen Auftrag gehandelt hatte, oder ob die Angabe Arrians nur eine Verwechslung mit den Ereignissen des Jahres 329/8 in den Winterquartieren von Zariaspa ist (Arr. IV, 7. 1), ist allerdings fraglich, doch für die Beurteilung der Stelle in unserem Sinne irrelevant. Weiterhin nahm auch an der Expedition des Tyriaspes gegen die Assakener ein Makedone Philippos Anteil (Arr. V, 20. 7).

[1] Arr. IV, 18. 2; Curt. VIII, 3. 17.

[2] Auf Anordnung Alexanders trat Amyntas, der Sohn des Nikolaos, an Koinos seine sämtlichen Truppen ab, unter denen sich auch Baktrier und Sogdianer befanden καὶ ὅσοι ἄλλοι μετὰ Ἀμύντου ἐτάχθησαν. (Arr. IV. 17. 3).

[3] Beloch III, 1. 13.

lichen Provinzen verallgemeinern zu wollen[1], hat nicht die geringste Berechtigung.

Eine weitere Einschränkung der Machtbefugnisse der Satrapen, sowie eine erwünschte Kontrolle, bedeutete es, wenn Alexander die wichtigsten Festungen des Reiches besonderen Kommandanten unterstellte, die, wie Beloch wohl mit Recht annimmt[2], direkt dem König verantwortlich waren. Denselben Erfolg hatte auch das Verhältnis der freien Griechenstädte zu Alexander, — natürlich nur in den hier in Betracht kommenden Satrapien — die sicherlich mißtrauisch darüber wachten, daß sich die Statthalter keine Übergriffe erlaubten[3].

Da die Pflichten der Satrapen, wie wir oben gesehen haben, vornehmlich auf militärischem Gebiete lagen, was schon die Art von Alexanders Herrschaft bedingte, so war es erforderlich, daß ihnen hinreichend Truppen zur Verfügung standen, um ihren Geboten jederzeit den rechten Nachdruck geben zu können. Es besaß also jeder Satrap gewissermaßen ein eigenes stehendes Heer, dessen Stärke sich naturgemäß nach den gegebenen Verhältnissen richten mußte. Es setzte sich zusammen aus Bundesgenossentruppen, griechischen und einheimischen Söldnern[4]; Makedonen wurden nur selten hierzu verwendet[5], da diese als Kern von Alexanders Heer im Felde notwendiger gebraucht wurden. Diese Satrapenheere konnten nach dem Ermessen der Statthalter durch

[1] s. o. 54, 2.

[2] III, 1. 13; Arr. I, 17. 7 (Sardes); III, 5. 3 (Memphis und Pelusion); Diod. XVII, 64. 5; Curt. V, 1. 43 (Babylon); Arr. III, 16. 9; Curt. V, 2. 16; vgl. Diod. XIX, 17. 3 (Susa).

[3] Daß die Satrapen den verbündeten Griechenstädten keine Befehle erteilen konnten, sehen wir recht deutlich aus der sogenannten Aristodikidesurkunde (Michel 35 = Dittenberger, Oriens Graecus 221), wo Meleagros, der Satrap des Königs Antiochos I. Soter von Phrygien am Hellespont, der Behörde von Ilion den Rat gibt, Aristodikides mit Freundlichkeit zu begegnen: *καλῶς δ' ἂν ποιήσαιτε ψηφισάμε|νοί τε πάντα τὰ φιλάνθρωπα αὐτῶι . . .*

[4] A. Krause, Beiträge zur Alexander-Geschichte; Hermes 25 (1890) 70.

[5] Köhler, Sitzungsber. d. Berlin. Akad. 1898, 129.

Anwerbung weiterer Söldner noch vergrößert werden, wenn es die Umstände erforderten, doch verlangte der König in diesem Falle selbstverständlich, daß sie auf seinen Namen vereidigt würden. Sein Befehl an die Satrapen nach der Rückkehr aus Indien lautet ausdrücklich dahin, alle Söldner zu entlassen, die nicht in seinem Namen angeworben worden wären[1]. Daß Alexander von jeder Bestrafung absah, denn die Handlungsweise der Satrapen bedeutete doch eine gefährliche Anmaßung, lag wohl nur daran, daß sich eben alle derselben schuldig gemacht hatten.

Die Aufwendungen für ihre Heere hatten die Provinzen vermutlich selbst aufzubringen, denn es ist anzunehmen, daß für sie dieselben Bestimmungen galten, wie für Besatzungen, die ebenfalls von den Gebieten zu unterhalten waren, in denen sie lagen[2]. Da die Satrapen für Sold und Verpflegung ihrer Heere verantwortlich waren, so möchte ich weiter vermuten, daß sie das Erforderliche in ihrer Provinz durch eigene Beamte eintrieben, also darin unabhängig von der Steuerbehörde waren. Dadurch wird auch verständlich, daß sie, wie oben erwähnt, eigene Söldner anwerben konnten, denn zu diesem Zwecke hätte die Finanzbehörde unmöglich die Mittel bewilligt. Die Gebührnisse der Soldaten wurden ihnen teils in Geld, teils in Naturalien zugestellt, doch machte sich schon damals das Streben bemerklich, die Naturalleistungen immer mehr durch Geldzahlungen zu ersetzen. So ist auch das Geld, das Alexander seinen makedonischen Phalangiten auszahlte, nicht als Sold, da es sich um Bürgertruppen handelte, sondern als Verpflegungsgeld aufzufassen[3].

Für seine Untertanen stellte der Satrap die oberste Gerichtsbehörde der Provinz dar. Da Alexander, wenn irgend

---

[1] S. o. 52. 2.

[2] So in Chios, wie wir aus einem Briefe Alexanders selbst erfahren (Michel 33 = Dittenberger Sylloge I² 150): *μέχρι ἂν διαλλαγῶσι Χῖοι, φυλακὴν εἶναι παρ' αὐτοῖς πα[ρ'] Ἀλε[ξ]άνδρου τοῦ βασιλέως, ὅση ἂν ἱκανὴ ᾖι· τρέφειν δὲ [ταύτην Χίους . . .*

[3] Beloch III, 1. 312; 322f.

angängig, die bestehenden kommunalen Verwaltungen sanktionierte, so wird der Statthalter hauptsächlich bei Revisionen die letzte Entscheidung zu treffen gehabt haben, doch konnte auch gegen sein Urteil noch Verwahrung beim Könige selbst eingelegt werden. Auch der Weg der Beschwerde stand jedem Untertanen offen. Daß diese Bestimmungen nicht bloß auf dem Papier standen, — sit venia verbo — beweisen uns die harten Strafen, die Alexander über seine Satrapen verhängte, wenn sich die Klagen als begründet herausstellten. Trotz aller Einschränkungen der Machtbefugnisse hatte nämlich die Bedrückung der einheimischen Bevölkerung nicht aufgehört, was nicht sowohl an dem System Alexanders, als vielmehr an den Personen der Satrapen selbst, sowie an der langen Abwesenheit des Königs lag.

Daß die Satrapen ferner, neben Bewahrung von Ruhe und Ordnung, auch für den Wohlstand ihrer Provinzen zum Besten des Reiches in jeder Weise Sorge zu tragen hatten, war eine selbstverständliche Aufgabe. Hierher gehörten wohl Hafenanlagen, Straßenbauten und alles, was sonst zur Hebung von Handel und Verkehr dienen mochte. Auch auf die Neugründungen Alexanders hatten sie ein wachsames Auge zu halten, soweit hierfür nicht besondere Personen eingesetzt waren[1].

Da die Satrapen nächst dem Könige die einflußreichsten Beamten im Reiche waren[2], so hatten sie sicher auch Repräsentationspflichten zu erfüllen, zumal ihre orientalischen Untertanen an die glänzenden Hofhaltungen der persischen Statthalter gewöhnt waren. Der Aufwand hierfür war demgemäß recht bedeutend, sodaß ihm ein entsprechendes Einkommen gegenüberstehen mußte. Dieses mag teilweise aus Naturallieferungen, in der Hauptsache jedoch in gemünztem

[1] So für Alexandreia in Ägypten Kleomenes; für Alexandreia in Parapamisos Nikanor; Arr. IV, 22. 5.

[2] Bezeichnend dafür ist die Eponymie, die aus der öfter zitierten Inschrift bei Michel 1360 hervorgeht: *Βασιλεύοντος Ἀλ|εξάνδρου ... Μενάνδ[ρ]ου σατραπεύοντο|ς ...*

Gelde bestanden haben. Unter den Achaemeniden hatten die Provinzen bekanntlich selbst die Kosten für die Hofhaltung ihres Satrapen zu tragen, ob dieses System auch von Alexander beibehalten wurde, oder ob die Finanzbehörde die erforderlichen Gelder anwies, darüber geben uns unsere Quellen keinen Aufschluß. Die Tatsache, daß wir auch jetzt noch von Erpressungen und Bedrückungen der Untertanen hören, macht mir das erstere wahrscheinlicher, denn gerade bei diesem Verfahren bot sich die beste Gelegenheit, ein Vermögen zu erwerben, ohne daß eine genaue Kontrolle möglich war. Daß aber die Satrapen alle reichlich mit Geld versehen waren, beweist wiederum die Anwerbung eigener Söldner.

Die Finanzverwaltung.

Wie wir oben sahen, trennte Alexander gleich zu Beginn seines Eroberungszuges, um die Macht der Satrapen zu beschränken und ein Gegengewicht gegen etwaige auf Autonomie gerichtete Gelüste zu schaffen, die Finanzverwaltung von der zivilen ab und errichtete eine besondere Steuerbehörde. So lesen wir bei Arrian (I, 17, 7), daß in Lydien, neben Asandros als Satrapen, Nikias eingesetzt wurde *τῶν δὲ φόρων τῆς συντάξεώς τε καὶ ἀποφορᾶς*. Dasselbe Amt erhält in Babylonien Asklepiodoros[1], der Sohn des Philon, in Aegypten Kleomenes[2]. Daß wir über die anderen Satrapien in dieser Hinsicht nicht unterrichtet werden, liegt wohl nur an der Darstellungsweise unserer Schriftsteller, denen zu unserem Leidwesen solche Dinge, die für uns von besonderem Interesse wären, nur

[1] Arr. III, 16. 4. *Σατράπην δὲ κατέστησε* (sc. *Ἀλέξανδρος*) *Βαβυλωνίων Μαζαῖον, Ἀπολλόδωρον δὲ τὸν Ἀμφιπολίτην στρατηγὸν τῶν μετὰ Μαζαίου ὑπολειπομένων στρατιωτῶν, καὶ Ἀσκληπιόδωρον τὸν Φίλωνος τοὺς φόρους ἐκλέγειν.*

[2] Curt. IV, 8. 5; Arr. III, 5. 4 . . . *καὶ τούτῳ* (sc. *Κλεομένει*) *παρηγγέλλετο τοὺς μὲν νομάρχας ἐᾶν ἄρχειν τῶν νομῶν τῶν κατὰ σφᾶς καθάπερ ἐκ παλαιοῦ καθειστήκει, αὐτὸν δὲ ἐκλέγειν παρ' αὐτῶν τοὺς φόρους.*

nebensächlich erschienen; doch da einmal bei den genannten Provinzen durchaus kein Grund vorlag, eine Ausnahme zu machen, und andererseits die Neuerung von so einschneidender Bedeutung ist und in so vollkommenem Widerspruch zu den Verhältnissen unter den Achämeniden steht, ist es mehr als wahrscheinlich, daß Alexander diese Einrichtung in seinem ganzen Reiche getroffen hat. Die Vorteile, die die Trennung der höchsten Gewalten bot, sind oben schon besprochen worden. Der König blieb jedoch bei dem ersten Anfang noch nicht stehen, sondern baute das System ständig weiter aus, wo sich eine Gelegenheit dazu ergab, oder sich die Notwendigkeit einer Abänderung herausstellte. So hören wir bald von einer Zusammenfassung mehrerer Satrapien zu einem Steuerbezirk, eine Maßregel, deren Grund vielleicht in Mängeln irgend einer Art, die sich bei der ursprünglichen Dezentralisation ergeben hatten, zu suchen ist. Der Zweck der Einrichtung war vermutlich, eine Kontrollstation für die einzelnen Provinzialkassen zu schaffen. Aus unseren Quellen sind uns drei solcher Bezirke bekannt[1]:

1. Phönikien mit Kypros, Syrien und Kilikien unter Koiranos aus Beroea[2]. (Arr. III, 6. 4.)

2. Kleinasien diesseits (westlich) des Tauros unter Philoxenos. (Arr. III, 6. 4.)

3. Ägypten mit Libyen und Arabien (soweit es unterworfen war) unter Kleomenes[3].

---

[1] Beloch, III, 1. 14.

[2] Den *σωματοφύλαξ* Menes, Sohn des Dionysios, der nach der Schlacht bei Gaugamela von Susa aus als *ὕπαρχος* von Syrien, Phönikien und Kilikien abgesandt wurde (Arr. III, 16. 9), möchte ich wegen der merkwürdigen Übereinstimmung in der Angabe der Provinzen für den Nachfolger des Koiranos halten. Die Bezeichnung *ὕπαρχος* braucht uns nicht zu stören, auch Philoxenos wird so genannt, wie wir noch sehen werden. Beloch, III. 1. 11 sieht in ihm den Satrapen von Syrien und Nachfolger des Asklepiodoros.

[3] Arr. III, 5. 4; Pseud. Arist. Oecon. II, 33; Curt. IV, 8. 5; Demosth. R. g. Dionysod. VII, 1285.

Über die oberen Satrapien erfahren wir leider nichts derart, doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß auch dort größere Bezirke in derselben Weise gebildet wurden, dafür spricht wenigstens die Steuergemeinschaft, die nach Strabon XI, 514 zwischen Parthien und Hyrkanien einerseits, und Areia, Margiane, Drangiane und Arachosien andererseits (Strab. XI, 516) bestand.

Als Grundlage aller dieser Kassen haben wir zunächst eine einheitliche Kriegskasse Alexanders anzunehmen, die zu Beginn des Feldzuges nur recht dürftige Mittel barg[1]. Harpalos, der Sohn des Machatas, ein Jugendgespiele Alexanders, der wegen eines körperlichen Fehlers zum Kriegsdienst untauglich war, hatte ihre Verwaltung überkommen. Kurz vor der Schlacht bei Issos (Herbst 333) war dieser nach Arrians Bericht plötzlich nach Megara entwichen, ein Grund wird uns nicht angegeben, doch liegt, nach Analogie seines späteren Verhaltens, die Vermutung sehr nahe, daß er königliche Gelder veruntreut hatte. Nunmehr vertraute der König die Kriegskasse Koiranos von Beroea und Philoxenos an, die sie gemeinsam bis zum Frühjahr 331 verwalteten. Darnach trat Harpalos, für den Alexander eine besondere Vorliebe gehabt haben muß, in Tyros auf seinen alten Posten zurück, nachdem ihm der König feierlichst Straflosigkeit zugesichert hatte. Koiranos und Philoxenos scheinen sich als Finanzbeamte gut bewährt zu haben, wie ihre Beförderung zu Obersteuerbeamten in den oben erwähnten Bezirken beweist.

Im Gegensatz zu den neu eingerichteten Provinzialkassen, die als solche einen festen Standort gehabt haben müssen, wurde die ursprüngliche Kriegskasse, wie das aus ihrer Bestimmung hervorgeht, auf allen Zügen Alexanders in dessen Umgebung mitgeführt. Als später die bedeutenden Schätze

[1] Arr. VII, 9. 6 läßt Alexander in seiner Rede bei dem Militäraufstand in Opis sein väterliches Erbe auf kaum 60 Talente angeben, denen sogar fast 500 Talente an Schulden gegenübergestanden hätten, die er selbst noch um weitere 800 erhöhen mußte, um seine Rüstungen beendigen zu können. Nach Plut. Alex. 15 soll Aristobulos 70 Talente angegeben haben, Duris Unterhalt für nur 30 Tage, Onesikritos 200 Talente Schulden.

der persischen Könige in seinen Besitz übergegangen waren, wurden weitere Kassen in festen Standorten angelegt, da es zwecklos und außerdem auch gefährlich gewesen wäre, sie im Felde allen möglichen Zufällen auszusetzen. So hören wir von Schatzhäusern in Susa unter Kallierates[1], in Persepolis unter Tiridates[2] und in Ekbatana unter Harpalos. Dieser wurde also hier als Schatzmeister zurückgelassen, indem ihm gleichzeitig ein hinreichendes militärisches Kommando zu seiner Sicherheit zur Verfügung gestellt wurde[3]. Die Verwaltung der Kriegskasse ging damals in andere Hände über. Lange kann Harpalos nicht in Ekbatana geblieben sein, denn wir finden ihn nun in Babylon, das, von Alexander als Reichshauptstadt gedacht, damit naturgemäß auch Sitz der obersten Finanzbehörde wurde, zu deren Chef eben Harpalos ernannt wurde[4]. Trotz dieses erneuten Beweises von Vertrauen, fiel er bald in seine alten Fehler zurück und verschleuderte die seiner Obhut anvertrauten Gelder in der maßlosesten Weise[5]. Als er aber hörte, daß Alexander wider sein Erwarten aus Indien zurückkehre, ergriff er unter Mitnahme von 5000 Talenten aus dem königlichen Schatze zum andern Male die Flucht, um sich der verdienten Strafe zu entziehen. Er wandte sich nach Athen, wo er den Anlaß zu dem bekannten Skandalprozeß gab, und wurde später auf Kreta ermordet[6].

Als seinen Nachfolger im Finanzministerium nennt Koepp[7] den Philoxenos, weil dieser im Auftrage Alexanders die Auslieferung des Harpalos von den Athenern gefordert habe[8].

[1] Curt. V, 2. 17.

[2] Curt. V, 5. 11.

[3] Arr. III, 19. 7.

[4] Diod. XVII, 108. 4 *Ἅρπαλος δὲ τῶν ἐν Βαβυλῶνι θησαυρῶν καὶ τῶν προσόδων τὴν φυλακὴν πεπιστευμένος* . . . Curt. X, 1. 45 macht ihn nach dem Tode des Mazaios überdies noch zum Satrapen von Babylonien, was natürlich ganz undenkbar ist.

[5] Athen. XIII, 50 p. 585; 67 f. p. 595. Diod. XVII, 108. Pausan. I, 37. 5.

[6] Stähelin P. W. Harpalos.

[7] Fr. Koepp, Alexander der Große. Bielefeld und Leipzig 1899, 73.

[8] Plut. *περὶ ἀυσωπ.* 5. 531a; Pausan. II, 33. 4. Hypereid. I, 8.

Beloch[1] dagegen hält den Rhodier Antimenes dafür (nach Pseud. Arist. Oecon. II, 34 S. 1352b und 38 S. 1353a), eine Ansicht, die mir glaublicher erscheint, da dieser Mann um die Zeit von Alexanders Rückkehr nach Babylon, also unmittelbar nach der Flucht des Harpalos, dort als oberster Finanzbeamter auftritt, dessen Anordnungen sich sogar die Satrapen zu fügen haben. Besondere Schwierigkeiten macht bei dieser Frage eine Stelle des überlieferten Textes bei Pseudo-Aristoteles, wo es heißt: *Ἀντιμένης Ῥόδιος ἡμιόδιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα*[2]. Wenn in den korrupten Worten *ἡμιόδιος γενόμενος* überhaupt ein Amt des Rhodiers enthalten ist, so hat wohl Wilckens Auslegung *ἡμεροδρόμος* für *ἡμιόδιος* die größere Wahrscheinlichkeit für sich, auch Schneider erklärt diese Annahme für bestechend, während Riezler sie ablehnt und darin die Situation sucht, die den folgenden Bestimmungen zugrunde lag. Schneider will beide Ansichten vereinigen und interpretiert: „als er aber *ἡμεροδρόμος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα* wurde, da verschaffte er Geld auf folgende Weise usw.“ Diese Erklärung ist m. E. unhaltbar, da sie in Widerspruch zu den Tatsachen steht. Wie hätte denn ein *ἡμεροδρόμος*, deren Amt, so wichtig es auch gewesen sein mag, doch nirgends eine größere Bedeutung beigemessen wird, Satrapen Befehle zukommen lassen können, die nebenbei als Amtshandlungen einer Finanzbehörde ohne weiteres begreiflich sind, während sie mit dem Kourierdienst nur wenig zu tun haben. Wilcken übersetzt *γενόμενος* mit Recht „der gewesen war“ und nimmt also eine Beförderung des Antimenes an, die ihn noch über die Satrapen stellte. Mag man nun annehmen, daß in den in Frage kommenden Worten ein Amt, oder die Situation verborgen sei, soviel scheint mir klar, daß es sich bei Antimenes nur um einen Finanzbeamten und zwar, da

[1] III, 1. 34.

[2] Cf. hierzu Droysen, I. 2. 292, 3; Wilcken, Hermes, 36 (1901) 194 f; Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin, 1907, 35; Schneider, Das zweite Buch der Pseudo-Aristotelischen Oeconomica; Diss. Bamberg, 1907, 112f.

sogar die Satrapen von ihm Befehle entgegennehmen mußten, um den Finanzminister des ganzen Reiches handeln kann. Daß nicht er, sondern Philoxenos die Verfolgung des Harpalos übernahm, ergibt sich m. E. ganz sinngemäß aus dessen Stellung als Obersteuerbeamter von Klein-Asien, daraus aber, wie Koepp (a. a. O.), den Schluß ziehen zu wollen, jener sei an die Stelle des Harpalos getreten, hat nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich, denn in dem Falle wäre sein Platz in Babylon gewesen, um wieder einigermaßen Ordnung in die verworrenen Finanzverhältnisse zu bringen.

Mit den angeführten Namen sind die uns aus den Quellen bekannten Finanzbeamten Alexanders erschöpft[1], doch ist es immerhin möglich, sich ein wenn auch unsicheres Bild dieser wichtigen Behörde zu konstruieren: Babylon, seiner zentralen Lage wegen von Alexander zur Residenz des Reiches gewählt, war damit auch der Sitz des Finanzministers, der dank seiner Stellung sicher eine der mächtigsten und einflußreichsten Personen war und an Rang noch über den Satrapen stand, was aus den oben angeführten Stellen der Pseudo-Aristotelischen Oeconomica und auch sonst aus Gründen der Wahrscheinlichkeit hervorgeht, da seiner Genehmigung ihre Gesuche um Zuweisung der finanziellen Mittel für die Verwaltungsmaßregeln der Provinzen unterlagen. Ob diese Gesuche unmittelbar an die höchste Stelle zu richten waren, oder einer Befürwortung der Obersteuerbeamten der Finanzbezirke, die die zweite Stufe bildeten, bedurften, ist nicht zu entscheiden, da wir darüber kein Material zur Verfügung haben.

Zu Finanzbezirken waren immer größere Gebiete zusammengeschlossen, die mehrere Satrapien umfaßten. An ihrer Spitze standen die Obersteuerbeamten, die an Rang etwa den Satrapen gleichkamen, tatsächlich aber auf Grund ihrer Tätigkeit, die sich über mehrere Provinzen erstreckte, den größeren Einfluß hatten. Das beweist die Tatsache, daß

[1] Strabon II, 69 nennt noch einen gewissen Xenokles als γαζοφύλαξ Alexanders, doch ist mit dieser Angabe allein nichts anzufangen.

Philoxenos, der Obersteuereinnehmer von Klein-Asien, über die Gebiete der an sich freien Griechenstädte eine Art Oberaufsicht zu führen hatte, die sich vermutlich davon herleitete, daß er deren Kriegsbeiträge (*συντάξεις*) in Empfang zu nehmen hatte[1]. Als Beleg hierfür mag der Bericht bei Polyaen VI, 49 gelten: Bekanntlich hatte Alexander in allen Griechenstädten die Oligarchien, die die Interessen der Perser vertraten, abgeschafft und die Demokratie ans Ruder gebracht. So auch in Ephesos. Hier aber hatte sich nicht lange darauf ein gewisser Hegesias von neuem zum Tyrannen aufgeworfen und zwar anscheinend mit Genehmigung des Philoxenos, denn als Hegesias gegen Ende der Regierung Alexanders von drei Brüdern Anaxagoras, Kodros und Diodoros ermordet wurde, verlangte Philoxenos von Ephesos die Auslieferung der drei Mörder und legte, als ihm seine Forderung abgeschlagen wurde, zur Strafe eine Besatzung in die Stadt, nachdem er sich jener mit Gewalt bemächtigt hatte. Beloch[2] hat ausgesprochen, daß ihm diese Kontrolle über die kleinasiatischen Freistädte kraft seines Finanzamtes zugestanden habe, was Baumbach 73 als unmöglich bestreitet, allerdings ohne Gründe dafür anzugeben. Da nun aber das Eingreifen des Philoxenos selbst nicht abzuleugnen ist, so nimmt er seine Zuflucht zu der Behauptung, jener sei um diese Zeit nicht mehr Finanzbeamter gewesen, sondern Oberkommandeur in Klein-Asien. Die Ausführungen, mit denen er diese neue Institution eines sogenannten „Generals von Klein-Asien" zu beweisen sucht, haben mich in keiner Weise überzeugt. Das Argument, auch in Syrien und Kilikien mit Phönikien habe ein größeres militärisches Kommando unter Menes, der nach Baumbach also „General" dieser Provinzen gewesen sein müßte, bestanden, hat keine Beweiskraft, denn es ist ganz selbstverständlich, daß Philoxenos auch als Finanzbeamter über militärische Hilfskräfte verfügen mußte, schon um gegebenenfalls seinen Forderungen ge-

[1] Zu diesem Ergebnis kommt auch Baumbach 72, doch glaubt er, daß damit die Kompetenzen den Städten gegenüber erschöpft seien.

[2] III, 1. 14. 1.

hörigen Nachdruck verleihen zu können. Wenn also Plutarch den Philoxenos *στρατηγὸς ἐπὶ θαλάττης (τῶν ἐπὶ θαλάττῃ πραγμάτων)* nennt[1], so besagt das nur, daß ihm eben auch ein militärisches Kommando zu Gebote stand, was nach dem Gesagten durchaus nicht in Widerspruch zu seiner Stellung als Obersteuerbeamter steht. Auch die Bezeichnung als *ὕπαρχος τῆς παραλίας* oder *ὕπαρχος Ἰωνίας*[2] braucht bei der schwankenden Bedeutung des Wortes *ὕπαρχος* keineswegs auf eine rein militärische Stellung gedeutet zu werden[3]. Die Vermutung Baumbachs steht demnach auf recht schwachen Füßen.

Bei Behandlung dieser Frage ist es wohl nicht unangebracht, auf die Person des Philoxenos selbst etwas näher einzugehen, denn der Name begegnet uns wiederholt und das unter ganz verschiedenen Verhältnissen. Das hat Wilcken[4] auch auf die Vermutung gebracht, es handele sich um zwei Männer gleichen Namens, einmal um den Steuerdirektor, und zweitens um den Satrapen von Karien. Die Gründe Wilckens sind überzeugend, sodaß ich mich seiner Meinung ohne weiteres anschließe. Wir erfahren von unserem Obersteuereinnehmer Philoxenos, daß er sein Amt im Frühling 331 zu Tyros erhielt (Arr. III. 6.4), seine Entsendung nach Susa unmittelbar nach der Schlacht bei Gaugamela, um dort für Alexander von den persischen Schätzen Besitz zu ergreifen (Arr. III, 16.6), sowie die Verfolgung des Harpalos lassen sich ohne jede Schwierigkeit aus seiner Stellung erklären, auch das Eingreifen in das Geschick von Ephesos kann logisch nur ihm zugeschrieben werden, da ein Satrap dazu keine Befugnis hatte. Da nun der Philoxenos, der 323 Heeresersatz nach Babylon führte[5], wie Wilcken richtig gesehen hat, Satrap von Karien war, was durch die Pseudo-Aristotelischen Oeconomica Bestätigung

---

[1] Plut. *περὶ δυσωπ.* 5.

[2] Plut. *περὶ τῆς Ἀλεξ. τύχης* 12; Polyaen. VI, 49.

[3] Gegen Keller, Alexander der Große nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Ägypten. Berlin 1904, 17.

[4] Hermes 36 (1901), 191 f.

[5] Arr. VII, 23. 1; 24. 1.

findet, so ist schon daraus zu ersehen, daß es sich um zwei verschiedene Personen handeln muß. Damit fällt auch die Behauptung Baumbachs 72, die Steuerbezirke seien nach der Zentralisierung der Kassenverwaltung in Babylon aufgehoben worden.

Den Bezirksdirektoren waren die Steuerbeamten der einzelnen Provinzen unterstellt, von denen uns leider nur Nikias für Lydien und Asklepiodoros für Babylonien genannt werden. Sie hatten vermutlich die Hauptarbeit bei der Feststellung und Eintreibung der Steuern zu leisten und bildeten die unterste Instanz des Steuerapparates, bei der die *φόροι* eingingen und etwaige Beschwerden und Reklamationen vorgebracht wurden. Daß auch ihnen noch zahlreiche Unterbeamten zur Verfügung standen, liegt in der Natur der Sache.

Die *φόροι*.

Schon unter Dareios I. war im Gegensatze zu den früheren „Geschenken" der Unterworfenen eine regelmäßige Jahressteuer eingeführt worden[1], bei der die Naturalien zum großen Teile schon durch Geldzahlungen ersetzt worden waren[2]. Der Wunsch, kontrollierbare Jahreseinnahmen zu erhalten, hatte den Anlaß zur Errichtung der Satrapien gegeben, deren jede eine feste jährliche Quote abzuliefern verpflichtet war[3]. Diese Einrichtung wurde auch von Alexander übernommen. Um seine Zeit war die adaeratio schon so weit vorgeschritten, daß Zahlungen in Geld die Regel bildeten, Naturallieferungen, die niemals völlig aufgehört haben, wurden doch als Ausnahmen empfunden. Ein Beispiel gibt uns Pseudo-Aristoteles (Oecon. II, 33)[4]: Kleomenes von Ägypten benutzte die Gelegenheit

[1] Herod. III, 89 *Ἐπὶ γὰρ Κύρου ἄρχοντος καὶ αὖτις Καμβύσεω ἦν κατεστηκὸς οὐδὲν φόρου πέρι, ἀλλὰ δῶρα ἀγίνεον.*

[2] Herod. III, 90ff.

[3] Herod. a. a. O.; cf. v. Prášek, Geschichte der Meder und Perser bis zur makedonischen Eroberung. Gotha 1910, II, 52ff.

[4] Riezler 33f; Schneider 108ff.; Boeckh, Staatshaushaltung der Athener I³, 106f.

einer Teuerung auf dem ausländischen Getreidemarkte, um für sich möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen, dadurch, daß er die Ausfuhr ägyptischen Getreides verbot und sich allein vorbehielt. Der Erfolg war ein doppelter: In Ägypten selbst konnte er billig einkaufen, da hier infolge des Ausfuhrverbotes die Preise niedrig blieben, im Auslande aber, das einen großen Teil seines Bedarfes in Ägypten deckte, hatten infolge dieser Maßregel die Preise noch mehr angezogen, sodaß er mit bedeutendem Nutzen verkaufen konnte. Nun aber beschwerten sich die Nomarchen, denen das Eintreiben der φόροι oblag, bei Kleomenes, sein Ausfuhrverbot mache es ihnen unmöglich, die φόροι an ihn abzuführen. Daraus geht klar hervor, daß die Steuern hier in barem Gelde bezahlt werden mußten; für ihre Ablieferung waren die Nomarchen verantwortlich. Die Situation war demnach folgende: Kleomenes schaltete durch sein Verbot die — griechischen (Riezler) — Großhändler vom ägyptischen Getreidemarkt aus, durch das Fehlen der Konkurrenz wurden die Preise so gedrückt, daß die Produzenten in Gefahr kamen, ihre Steuern nicht bezahlen zu können[1]. Die Abhilfe des Kleomenes war eine zweifelhafte: zwar gab er den Getreideexport wieder frei, legte aber dafür einen so hohen Zoll darauf, daß von seiner Erlaubnis nur in engen Grenzen Gebrauch gemacht werden konnte. Ob die Lage der Steuerzahler dadurch gebessert wurde, ist mehr als fraglich, denn wurde durch den hohen Ausfuhrzoll der Nutzen der Großhändler paralysiert, und kam durch die vergrößerte Nachfrage noch ein Anziehen der Getreidepreise in Ägypten selbst hinzu, so werden sie sich gehütet haben, hier zu kaufen. Es ist also augenscheinlich, daß es Kleomenes nicht um eine wirkliche Abhilfe zu tun war, sondern nur darum, den Nomarchen ihren Vorwand zu nehmen.

[1] Das Anerbieten der Produzenten, an Kleomenes billiger liefern zu wollen, als an die Großkaufleute, steht in einem so merkwürdigen Widerspruch zu dem Proteste der Nomarchen, daß man unwillkürlich zu der Annahme gedrängt wird, es habe sich dabei nur um einen Kniff dieser Leute gehandelt.

Auch in den asiatischen Provinzen Alexanders haben wir ein Einbringen des Tributes in barer Münze als Regel anzunehmen, denn als besondere Ausnahme wird uns von Arrian (III, 17.6) berichtet, daß die sogenannten Berg-Uxier ihren Tribut in Tieren entrichteten, mit der Begründung: *χρήματα γὰρ οὐκ ἦν Οὐξίοις, οὐδὲ γῆ οἵα ἐργάζεσθαι, ἀλλὰ νομεῖς αὐτῶν οἱ πολλοὶ ἦσαν*[1]. Immerhin weist der zweite angegebene Grund: *οὐδὲ γῆ οἵα ἐργάζεσθαι* darauf hin, daß auch noch Naturalabgaben in Gestalt von Feldfrüchten vorkamen. Daß diese nie völlig aufgehört haben, ist oben schon hervorgehoben worden, sie sind uns auch für die Zeit des Antigonos Monophthalmos noch ausdrücklich bezeugt in seinem Erlaß an Teos über die Verschmelzung mit Lebedos, den Dittenberger in die Zeit um 303 setzt[2].

Antigonos versagt den Einwohnern von Teos die Erlaubnis, Getreide auf eigene Rechnung einzuführen und größere Vorräte davon aufzustapeln, unter dem Hinweis *πλησίον οὔσης τῆς φορολογουμέ[νης χώρας, ὥστε ἐὰν χρεία|γ]ίνηται σίτου, εὐχερῶς οἰόμεθα εἶναι μεταπέμπεσθαι ἐκ[ταύτης ὁπόσ||ο]ν ἄν τις βούληται.* Er weist sie also an die benachbarten königlichen Behörden, von denen sie ihren Bedarf an Getreide beziehen könnten, das diese als *φόροι* von der *φορολογουμένη χώρα*[3] = *βασιλικὴ* eingetrieben haben.

---

[1] Der Tribut wird auf 100 Pferde, 500 Lasttiere und 30000 Schafe angegeben. Curt. V, 3. 15 erzählt, auf die Fürsprache der Sisigambis, der Mutter Dareios III., hin, habe Alexander die Uxier nicht nur begnadigt, sondern ihnen für ihre Äcker sogar Steuerfreiheit bewilligt. Dieser direkte Widerspruch kann gegen Arrians bestimmte Angaben — weiß er doch sogar die Höhe des *φόρος* genau anzugeben — nur wenig ins Gewicht fallen. Curtius hat vermutlich die Wirksamkeit der Bitten der Sisigambis recht augenfällig machen wollen.

[2] Sylloge I² 177, 83 ff. = Michel 34 = Le Bas-Waddington 86 = Hicks 149.

[3] Le Bas-Waddington und Hicks ergänzen *φορολογουμένης νεώς*, richtiger Dittenberger, dem sich auch Michel anschließt, denn unter Antigonos waren die griechischen Städte steuerfrei. Diod. XIX, 61. 3 cf. auch Haussoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion, Paris 1902, 63; Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Leipzig 1910, 246.

Wenn wir an anderer Stelle bei Arrian I, 26. 2 f. erfahren, daß die Einwohner von Aspendos, die sich beim ersten Nahen Alexanders freiwillig unterwarfen, außer einer Zahlung von 50 Talenten auch die Pferde auszuliefern hatten, die sie als Tribut für Dareios züchteten, so fasse ich beides als eine einmalige Leistung auf, gegen die Ansicht von Niese (I, 1. 162, 6), der das nur von der Geldsumme annimmt, die Lieferung der Pferde dagegen als einen auch weiterhin laufenden Tribut anspricht. Zur Begründung meiner Vermutung möchte ich die Nachricht bei Arrian (I, 27. 3 f.) anführen, daß die Aspendier erst nach ihrem Abfall strafweise unter die Aufsicht des dortigen Satrapen Nearchos gestellt wurden, zunächst also ihre Stadt als griechische Kolonie auch nach dem Muster der anderen hellenischen Freistädte behandelt worden war, womit sich ein laufender Tribut nicht vereinbaren läßt. Dazu paßt sehr gut, daß Aspendos, als es nach seinem Abfalle von Alexander zur Klasse der Untertanenstädte degradiert wurde, als solche, außer den früheren Leistungen, durch die es nur Befreiung von einer Besatzung erhalten wollte, nun auch jährlichen Tribut zu zahlen hatte. Daß Alexander im Sinne hatte, eine Besatzung nach Aspendos zu legen, spricht nicht gegen meine Ansicht; der König mochte dazu triftige Gründe haben. Es ist anzunehmen, daß hier wie anderenorts sich zwei Parteien gegenüberstanden, von denen die eine es mit den Persern hielt, während die andere zu den Makedonen hinneigte. Eine vielleicht nur vorübergehend gedachte Besetzung durch makedonische Truppen mußte der Alexander freundlich gesinnten Richtung von vornherein das Übergewicht sichern und konnte etwaigen Parteihader im Keime ersticken. Der sofortige Stimmungsumschlag nach dem Abzuge des Königs beweist zur Genüge, wie richtig er die Verhältnisse beurteilt hatte. Im übrigen haben wir auch sonst Belege, daß Alexander, um die Ruhe in zweifelhaften Fällen sicherzustellen, auch in griechischen Bundesstädten sich dieses Verfahrens bediente. Es braucht da nur an das Reskript des Königs an Chios[1]

[1] Michel 33 = Syll. I² 150.

erinnert zu werden, das uns ähnliche Zustände schildert: Die den Makedonen freundlich gesinnte Partei der Demokraten stand den Aristokraten, die zu den Persern hielten, schroff gegenüber. Als Hegelochos, der Admiral Alexanders, von den Demokraten herbeigerufen, die persische Besatzung des Autophradates und Pharnabazos aus Chios hinausgeworfen hatte[1], legte der König eine makedonische hinein, um weitere offene Feindseligkeiten zwischen den Parteien zu verhindern. In seinem Erlaß sagt er selbst, daß das nur eine vorübergehende Maßnahme sein solle, bis eine Aussöhnung zu stande gekommen wäre: *μέχρι ἂν διαλλαγῶσι Χῖοι, φυλακὴν εἶναι παρ' αὐτοῖς πα[ρ'] Ἀλεξάνδρου τοῦ βασιλέως, ὅση ἂν ἱκανὴ ᾖι*[2] . . .

Diese Besatzung von Chios wird uns auch von Curtius bestätigt (IV, 8. 12), der erzählt, daß sich unter den Gesandtschaften, die 331 zu Alexander nach Tyros kamen, auch solche von Rhodos und Chios befanden, die de praesidio quaerebantur. Der unklare Bericht des Curtius läßt nicht erkennen, ob die Beschwerde erfolgreich gewesen ist, dagegen spricht jedenfalls die Tatsache, daß in Rhodos bis zum Tode des Königs eine makedonische Besatzung bezeugt ist[3].

Dasselbe erfahren wir von Mytilene (Arr. II, 1. 4) und von Soloi[4], das wegen seiner Hinneigung zu den Persern außerdem noch 200 Talente Bußgeld zu zahlen hatte (Arr. II, 5. 5; Curt. III, 7. 2). Daß diese Summe eine einmalige Leistung und kein ständiger Tribut gewesen, scheint mir der Umstand zu

[1] Arr. III, 2. 3.

[2] Die euphemistische Bezeichnung *φυλακή* = Schutzwache unter Vermeidung des seit dem ersten attischen Seebunde fatalen Ausdruckes *φρουρά* ändert natürlich an der Tatsache selbst hier so wenig, wie im zweiten attischen Bunde. Cf. Busolt, Der zweite athenische Bund, Leipzig 1874, 653.

[3] Diod. XVIII, 8. 1; Beloch III, 1. 15, 1; dagegen nehmen Droysen II, 1. 45, 2 und Niese I, 104 die Entfernung der Besatzung an, demnach wäre also etwas später aufs neue eine solche nach Rhodos gelegt worden. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit, Leipzig 1887, III² 185, 2, und van Gelder, Geschichte der alten Rhodier, Haag 1900, 99 suchen die Situation mit einer Verminderung der Garnison zu erklären.

[4] Anders ist die Besatzung der Teloneia zu Priene aufzufassen. Hiller von Gaertringen, Inschriften von Priene, Berlin 1906 n. 1 und n. 4, 50ff.

beweisen, daß Alexander dieser Stadt nach der Schlacht bei Issos 50 Talente, mit denen sie noch im Rückstande war, erließ[1].

Der Tribut unter der persischen Herrschaft kann im allgemeinen nicht übermäßig hoch angesetzt gewesen sein, sonst hätte ihn Alexander, der die Sympathien seiner Untertanen gewinnen wollte, wohl kaum beibehalten, wie uns das z. B. für Phrygien am Hellespont überliefert wird[2]. Auch Ephesos hatte dieselben *φόροι* wie in der Perserzeit weiterhin noch aufzubringen, allerdings nicht mehr als Tribut, wie unten noch gezeigt werden soll. Alexander ließ sie nicht an seine Kassen abführen, sondern wies sie der Artemis zu[3], deren Tempel um jene Zeit der Vollendung entgegenging[4].

Die Mitteilung Strabons (XIV, 640 f.), Alexander habe sich bereit erklärt, sämtliche Kosten für den Ausbau des Tempels zu übernehmen, unter der Bedingung, seinen Namen in den Fries des Gebäudes setzen zu können, scheint mir durchaus nicht so unglaubwürdig, wie Droysen I, 1. 201, 1 annimmt, wenn wir die Inschrift aus Priene, die auf einem Pfeiler des Athenetempels gefunden worden ist, als Parallele heranziehen: *Βασιλεὺς Ἀλέξανδρος ἀνέθηκε τὸν ναὸν Ἀθηναίηι Πολιάδι*[5]. Im Gegenteil gibt die Nachricht eine gute Erklärung für die Beibehaltung der persischen *φόροι* durch Alexander. Er mußte sich durch die Zurückweisung seines Anerbietens verletzt fühlen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob sie in schroffer oder diplomatischer Form geschah. Daß er trotzdem noch den Tempelbau der Artemis zu fördern suchte, indem er die ehemaligen persischen Tributgelder dafür zur Verfügung stellte, ist anzuerkennen.

[1] Arr. II, 12. 2; neben der Buße noch Tribut anzunehmen, ist wenig wahrscheinlich, denn die Stadt stand auf gleicher Stufe mit den anderen Griechenstädten, wie auch die Einsetzung der Demokratie zeigt.

[2] Arr. I, 17. 1: *τοὺς φόρους τοὺς αὐτοὺς ἀποφέρειν τάξας* (sc. *Ἀλέξανδρος*) *οὕσπερ Δαρείῳ ἔφερον . . .*

[3] Arr. I, 17. 10: *τοὺς δὲ φόρους, ὅσους τοῖς βαρβάροις ἀπέφερον, τῇ Ἀρτέμιδι ξυντελεῖν ἐκέλευσεν.*

[4] Nach Plut. Alex. 3. 3 war der Tempel zu Ephesos in der Nacht von Alexanders Geburt abgebrannt.

[5] Priene 156 und Einleitung XI.

Hielt sich also der persische Tribut in erträglicher Höhe, so haben wir die Gründe dafür, daß die Herrschaft als drückend empfunden wurde, anderswo zu suchen, und man wird nicht fehlgehen, wenn man sie in der Willkür der Satrapen sieht, die, gleichzeitig Organe der Steuerverwaltung, infolge der unzureichenden Überwachung mit größter Rücksichtslosigkeit gegen ihre Untertanen vorgingen und für ihre eigenen Interessen weit mehr erpreßten, als ihnen von Rechtswegen zustand. Daß auch Alexander nicht imstande war, ungerechte Erpressungen völlig aus der Welt zu schaffen, haben wir oben schon gesehen.

Über die Tributverhältnisse unter Alexander haben wir leider gar keine bestimmten Angaben, wir erfahren bei Justin. XIII, 1. 9 nur, daß die jährlichen Einnahmen 30000 Talente betragen haben sollen, eine Summe, die Beloch wohl mit Recht für übertrieben hält[1], wie aber die φόροι auf die einzelnen Satrapien verteilt waren, und nach welchem Grundsatze ihre Höhe bestimmt wurde, darüber lassen sich nicht einmal Vermutungen anstellen. Aus dem schon oben angegebenen Grunde, daß Alexander auf jede Weise die Sympathien seiner neuen Untertanen gewinnen wollte, und daß ihm nicht, wie einem orientalischen Könige, die einzelne Satrapie „zunächst und vor allem ein Steuerbezirk" war[2], sondern ihm daran lag, in seinem Reiche gesunde Zustände zu schaffen, die einen dauernden Bestand sicherstellen sollten, können wir nur soviel als wahrscheinlich annehmen, daß er die finanziellen Kräfte seiner Untertanen nach Möglichkeit schonte, wobei ihm die von den persischen Königen angesammelten Schätze sehr zu statten gekommen sein mögen.

[1] Beloch III, 1. 44f.; Die Einkünfte des Perserreiches unter Dareios werden von Herodot (III, 90ff), ohne den indischen Tribut und die Naturalleistungen auf ca. 10000 attische Talente angegeben, was allerdings ohne Zweifel beträchtlich übertrieben ist. Zuverlässig scheint dagegen die Angabe, daß Antigonos auf der Höhe seiner Macht, im Jahre 315, als er fast alle asiatischen Satrapien beherrschte, 11000 Talente Einkünfte hatte. Diod. XIX, 56.

[2] Noeldeke, GGA, 1884, 292.

Ebenso ist der Umstand, daß wir unter seiner Herrschaft nirgends von Beschwerden und Klagen über zu hohe finanzielle Anforderungen hören, wie sie späterhin so häufig vorkommen, wenn natürlich auch nicht beweisend, so doch bemerkenswert. So scheinen zumal in der Seleukidenzeit bedeutend höhere Leistungen gefordert worden zu sein. Das hat mit Recht schon Haussoullier aus einem Briefe Antiochos II. Theos an Erythrae herausgelesen[1]. Auch Rostowzew (Kolonat 244) hat sich dieser Ansicht angeschlossen und findet in der Inschrift von Delphi[2] aus der Zeit Seleukos II. Kallinikos (246—226) in den Worten: *ἐπικεχώρηκε δὲ τοῖς [Σμυρ]ναίοις τάν τε πόλιν καὶ τὰν χώραν αἰτῶν ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀφο[ρο]|λόγητον* eine Bestätigung dafür, daß es besonders die Grundsteuer war, die als drückend empfunden wurde.

Dem *φόρος* unterworfen waren sämtliche Gebiete des eroberten Reiches, mit einziger Ausnahme der kleinasiatischen Griechenstädte, zu denen Alexander von vornherein in ein anderes Verhältnis getreten war, wie das schon die Umstände mit sich brachten, da er ja ihre Befreiung vom Joche der Perser auf seine Fahnen geschrieben hatte[3]. Nach der Einnahme von Ephesos sandte er daher den Lysimachos mit einem Heere von etwa 5000 Mann in die ionischen und aeolischen Städte, mit dem Auftrage, die

---

[1] Haussoullier, 63 (= OG. 223). Dans la lettre qu'il adresse aux Érythréens, le roi, faisant droit à leurs réclamations, s'exprime en ces termes, l. 26 suiv.: *τήν τε αὐτονομίαν ὑμῖν συνδιατηρήσομεν καὶ ἀφορο[λογ]ήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἁπάντων καὶ[τῶν εἰς] τὰ Γαλατικὰ συναγομένων.* L'expression *ἀφορολογήτους τῶν τε ἄλλων ἁπάντων* nous donne à penser que, sous l'administration des Séleucides, le tribut ou *φόρος* s'était multiplié d'inquiétante façon.

[2] OG. 228. 6ff.

[3] Diod. XVII, 24. 1: *μάλιστα δ'εὐεργέτει τὰς Ἑλληνίδας πόλεις, ποιῶν αὐτὰς αὐτονόμους καὶ ἀφορολογήτους, προσεπιλέγων ὅτι τῆς τῶν Ἑλλήνων ἐλευθεράσεως ἕνεκα τὸν πρὸς Πέρσας πόλεμον ἐπανῄρηται.* Für Erythrae ist es uns auch inschriftlich bezeugt in dem schon angeführten Briefe des Antiochos Theos, in dem es heißt: *ἐπί τε Ἀλεξάνδρου καὶ Ἀντιγόνου αὐτό|[ν]ομος ἦν καὶ ἀφορολόγητος ἡ πόλις ὑμῶν ...* (Michel 37 = OG. 223).

Oligarchien — diese Staatsform hatte die persische Regierung besonders begünstigt — durch Demokratien zu ersetzen, ihnen ihre eigenen Gesetze wiederzugeben und alle *φόροι* zu erlassen, die sie den Persern hatten zahlen müssen (Arr. I, 18. 1 f.). Die Wiedereinsetzung der Demokratien war eine logische Folgerung, die der König aus den gegebenen Verhältnissen zog, denn mit Notwendigkeit mußte die Volkspartei, die bisher in den Städten in der Opposition gestanden hatte, seine Partei ergreifen, da sie, um sich zu behaupten, auf seine Unterstützung angewiesen war, so wie vorher die oligarchische Richtung auf die persische. Daß Alexander bei diesem Wechsel der Regierungsform stets bemüht war, unnötige Grausamkeiten, die sonst eine regelmäßige Folge politischer Umwälzungen waren und die Kluft zwischen den Parteien nur vertiefen mußten, hintanzuhalten und nach Möglichkeit eine Verständigung anzubahnen, hebt schon Arrian (I, 17. 12) an dem Beispiel von Ephesos rühmend hervor[1].

Wenn der König, diesen Zweck zu erreichen, bisweilen auch in griechische Städte makedonische Besatzungen stationierte, bis er einen friedlichen Ausgleich gewährleistet glaubte, so ist das von diesem Standpunkte aus durchaus verständlich und lobenswert[2]. Aus der Tatsache, daß überall Demokratien eingerichtet wurden, den Schluß zu ziehen, Alexander habe gerade diese Regierungsform für besonders wünschenswert gehalten, wäre verfehlt, denn wir können an zahlreichen Beispielen nachweisen, daß jede Art von Verfassung von ihm sanktioniert wurde, sofern sie sich nicht in Widerspruch zu seiner Oberherrlichkeit setzte und auch sonst den neugeschaffenen Verhältnissen Rechnung trug. So beließ er in Phönikien und Kypros das Stadtkönigtum, in Jerusalem die Theokratie;

[1] *τοὺς δὲ ἄλλους διεκώλυσεν Ἀλέξανδρος προσωτέρω ἐπιζητεῖν καὶ τιμωρεῖσθαι, γνοὺς ὅτι ὁμοῦ τοῖς αἰτίοις καὶ οὐ ξὺν δίκῃ τινάς, τοὺς μὲν κατ' ἔχθραν, τοὺς δὲ κατὰ ἁρπαγὴν χρημάτων ἀποκτενεῖ, ξυγχωρηθὲν αὐτῷ, ὅ δῆμος. Καὶ εἴ δή τῳ ἄλλῳ, καὶ τοῖς ἐν Ἐφέσῳ πραχθεῖσιν Ἀλέξανδρος ἐν τῷ τότε εὐδοκίμει.*

[2] Oben 72 f.

auch Lydien erhielt seine alte Verfassung zurück[1]. Wie weit in dieser Hinsicht seine Duldung ging, zeigt wiederum das Beispiel von Ephesos, wo sich während seiner Regierung eine Änderung der von ihm selbst gegebenen Verfassung vollzog, die, wenn wir auch nichts von einer ausdrücklichen Zustimmung hören, doch nicht gegen seine Interessen gewesen sein kann, da sein Steuerdirektor Philoxenos die Genehmigung nicht versagt hatte, ja sogar als ihr Verfechter auftrat[2]. Sollten sich die fraglichen Ereignisse auch erst während der Abwesenheit Alexanders in Indien abgespielt haben, so erfahren wir doch nichts davon, daß er etwa nach seiner Rückkehr Einspruch dagegen erhoben hätte.

Die Lage der Griechenstädte war jedoch im Vergleich zu der der anderen autonomen Staatsbildungen, wesentlich günstiger, da sie nicht, wie diese, unter der Hoheit der Satrapen standen und außerdem noch Steuerfreiheit erhielten, denn diese wurde durch Autonomie keineswegs bedingt. Daß die Griechenstädte die einzigen waren, die sich dieses Vorrechtes erfreuen konnten, müssen wir nach Arrian annehmen, denn es findet sich bei ihm keine Stelle, woraus man schließen müßte, daß auch andere von Alexanders Untertanen Befreiung von Tribut gehabt hätten. Wenn Curtius dagegen von einer Steuerfreiheit der Paphlagonier und Uxier berichtet[3], so ist das als unwahrscheinlich abzulehnen[4].

Die *σύνταξις*.

Waren die Griechenstädte von dem *φόρος* befreit, so hören wir doch andrerseits wieder, daß auch sie zu Leistungen

---

[1] Beloch III, 1. 15; weitere Beispiele sind: Arr. III, 5. 4; Curt. IV, 7. 5 (Ägypten); Arr. III, 27. 5 (Ariaspen oder Euergeten); Arr. V, 2. 2 (Nysa); Diodor XVII, 96. 3 (Sibae).

[2] Oben 67.

[3] Curt. III, 1. 23; V, 3. 15.

[4] Für Paphlagonien, s. o. 10; Uxier s. o. 71. 1.

herangezogen wurden, die wir mit dem Ausdruck *σύνταξις* bezeichnet finden. Für Alexander ist uns diese *σύνταξις* auch inschriftlich bezeugt in einer Urkunde aus Priene, die einen Brief des Königs an diese Stadt aus dem Jahre 334 wiedergibt[1]. Alexander erläßt darin Priene ausdrücklich die *σύνταξις* (*τῆς δὲ συντάξεως ἀφίημι τὴμ Πριη||νέωμ πόλιν*)[2] und stellt in Gegensatz zu ihr die *φόροι* der umliegenden Dörfer, die er der *γῆ βασιλικὴ* zuschlägt, die als solche tributpflichtig ist: *χώραν [γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κατοικοῦντας ἐν ταῖς κώμαις ταύταις φέρειν τοὺς φόρους.* Aus dieser Gegenüberstellung nun und der Tatsache, daß die Griechenstädte frei vom *φόρος* waren, hat Lenschau[3] den Schluß gezogen, daß es sich bei dieser *σύνταξις* um einen in Geld zu leistenden Bundesbeitrag handele, den alle befreiten Griechenstädte als *σύμμαχοι* an Alexander zu zahlen hatten (167 *σύνταξις* i. e. pecunia, quae foederis iure pendenda erat.). Trotz Hünerwadels Ablehnung[4], die er leider nicht begründet, scheint auch mir die vorgeschlagene Deutung annehmbar, zumal wir dazu bei Curtius IV, 8. 13) für Mytilene eine erfreuliche Parallele finden: Mytilenaeis quoque ob egregiam in partes fidem et pecuniam, quam in bellum impenderant, reddidit[5]. Unter der egregia fides der Mytilenäer ist vermutlich der hartnäckige Widerstand gemeint,

---

[1] Priene 1 = OG. 1.

[2] Der Grund dazu ist wohl unschwer darin zu finden, daß ihm diese Stadt das Ansuchen, seinen Namen in den Fries des Tempels zu setzen, bereitwillig erfüllte, was Ephesos bekanntlich ausgeschlagen hatte. cf. Pridik, De Alexandri Magni epistularum commercio. Diss. Dorpat 1893. 30; Baumbach 88. — Man sieht deutlich, daß Alexander den Gegensatz absichtlich recht augenfällig machen wollte: dort Beibehaltung des persischen *φόρος*, hier Befreiung von der allgemeinen *σύνταξις*.

[3] De rebus Prienensium. Leipziger Studien XII, 1890. 166 f. Ihm schließen sich an Pridik 29 und Gäbler, Erythrae. Diss. Berlin 1892. 16. Auch Kaerst, Histor. Zeitschr. 38. 207, 2 und Rh. M. 52. 541; 543 kommt zu demselben Resultat.

[4] Hünerwadel, Forschungen zur Geschichte des Königs Lysimachos von Thrakien. Diss. Zürich 1900. 114.

[5] Kaerst, Rh. M. 52. 541.

den sie im Jahre 333 den belagernden Persern unter Memnon, allerdings ohne Erfolg, geleistet hatten[1]. An eine Strafkontribution kann man weder in dem einen, noch in dem anderen Falle denken, da ein Grund hierzu durchaus nicht vorlag, demnach hat Lenschau wohl Recht mit seiner Vermutung, daß diese *σύνταξις* von allen befreiten Griechenstädten gefordert worden sei.

Wir haben es also mit einem Bundesbeitrag zu tun, der allen denen auferlegt wurde, die nicht in der Lage waren, den König durch Kontingente für Heer und Flotte zu unterstützen, soviel geht wenigstens daraus hervor, daß z. B. Chios von Alexander den Befehl erhielt, 20 Schiffe zu der hellenischen Flotte stoßen zu lassen, wie uns der schon wiederholt zitierte Erlaß Alexanders an Chios bezeugt: *Παρέχειν δὲ Χίους τριήρεις εἴκοσι πεπληρωμένας τοῖς αὐ·τῶν τέλεσιν· ταύτας δὲ πλεῖν μέχρι ἂν καὶ τὸ ἄλλο ναυτι|κὸν τὸ τῶν Ἑλλήνων μεθ' ἡμῶν συμπλῆ(ι)*[2]. Von Arrian hören wir (II, 20. 2) daß von Rhodos zehn, von Soloi und Mallos drei Schiffe an der Belagerung von Tyros durch Alexander beteiligt waren. Das Verhältnis der befreiten Griechenstädte zum Könige war demnach ähnlich dem der Bundesgenossen des zweiten attischen Seebundes zu Athen, d. h. sie waren autonom und steuerfrei *(αὐτόνομοι καὶ ἀφορολόγητοι)*, hatten ihn aber entweder durch Stellung von Kontingenten oder Zahlung von Beiträgen zu unterstützen und zwar bestimmte Alexander in jedem einzelnen Falle die Höhe der Leistungen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, bildet es für uns einige Schwierigkeiten, wie wir die Tempelsteuer der Ephesier aufzufassen haben. Arrian (I,17. 10), sagt: *τοὺς δὲ φόρους, ὅσους τοῖς βαρβάροις ἀπέφερον, τῇ Ἀρτέμιδι ξυντελεῖν ἐκέλευσεν* , . . es sollte der Tribut in derselben Höhe wie unter den Persern eingetrieben und an die Artemis entrichtet werden. Als einen regelrechten Tribut, der, von

[1] Mytilene fiel, wurde aber schon 332 durch Hegelochos wieder für Alexander zurückgewonnen. Arr. II, 1. 2ff. III, 2. 6. Curt. IV, 5. 22; Diod. XVII, 29. 2.

[2] Michel 33 = Syll. I² 150.

königlichen Steuerbeamten eingefordert, vom Könige dann dem Tempelschatze der Göttin überwiesen worden wäre, haben wir diese Gelder wohl keineswegs zu verstehen, denn Ephesos war eine griechische Stadt, die sich Alexander freiwillig angeschlossen hatte und nach Analogie der übrigen Griechenstädte mit der Demokratie zugleich auch Autonomie und Steuerfreiheit erhielt; hier eine Ausnahme zu machen, lag also durchaus kein Grund vor. Oder sollte ihn Alexander darin gefunden haben, daß man seinen Wunsch betreffs der Tempelweihe nicht erfüllt hatte? Einen solchen kleinlichen Standpunkt können wir dem König, nach allem was wir von ihm wissen, kaum zutrauen, denn dann hätte er wohl auch keinen Anstand genommen, die Gelder für seine Zwecke zu verwenden. Waren jedoch nach obigen Ausführungen die Griechenstädte sämtlich zu einer *σύνταξις* verpflichtet, so liegt es vielleicht nahe, mit Baumbach, 23 daran zu denken, daß Alexander diese Gelder dem Artemistempel abgetreten habe, denn neben dieser Zahlung kann man schwerlich noch eine besondere *σύνταξις* annehmen, die an den König abzuführen gewesen wäre, zumal schon daraus, daß für die Höhe der Summe der ehemalige persische Tribut beibehalten wurde, hervorgeht, daß sie nicht unbedeutend gewesen sein kann. Demnach hat Alexander zugunsten der Göttin auf die *σύνταξις* von Ephesos verzichtet. Der Schluß, es sei damit der persische Tribut als Norm für den Bundesbeitrag aufgestellt worden, wäre natürlich vollkommen verfehlt, eine solche Maßregel wäre kaum geeignet gewesen, Sympathien zu gewinnen, vielmehr mag der König die Summe beibehalten haben, um einmal den Ausbau des Tempels zu beschleunigen, und anderseits den Ephesiern recht deutlich vor Augen zu führen, wie gut sie daran getan hätten, auf sein Anerbieten, die Kosten unter der bekannten Bedingung selbst zu übernehmen, einzugehen. Daß aber diese Bestimmung eine Beeinträchtigung der bundesgenössischen Freiheit von Ephesos bedeutet habe, wie Baumbach, 88 behauptet, kann ich nicht einsehen, da die *σύνταξις* eben allen griechischen Bundesstädten gemein

war, vielmehr scheint mir gerade darin, daß Alexander über den nunmehr erledigten persischen Tribut Verfügungen trifft und damit scheinbar in die Finanzverwaltung einer autonomen Bundesstadt eingreift, ein weiterer Beweis zu liegen dafür, daß es sich in der Tat um die *σύνταξις* handelt, deren Festsetzung und Verwendung seiner alleinigen Entscheidung unterlag.

Es wäre für uns von großem Interesse, den Unterschied zwischen dem *φόρος* und der *σύνταξις* mit Sicherheit zu ergründen, doch sind wir leider über diese Dinge viel zu wenig genau unterrichtet, um über bloße Vermutungen hinauszukommen. Schon bei der Frage, ob die *σύνταξις* eine ordentliche oder außerordentliche Steuer bedeutete, stoßen wir auf erhebliche Schwierigkeiten. Ob Alexander von vornherein entschlossen war, nach Analogie der attischen Seebünde die Beiträge der Griechenstädte zu einer stehenden Einrichtung zu machen[1], oder sie nur für die Dauer seiner Feldzüge in Anspruch zu nehmen, ist natürlich nicht festzustellen, da positive Angaben darüber fehlen, soviel scheint mir jedenfalls wahrscheinlich, daß er die Gelder zunächst unter dieser Losung ausgeschrieben hat, worauf vielleicht die Stelle bei Curtius über Mytilene hindeutet: pecuniam, quam in bellum impenderant, reddidit (IV, 8. 13). Weiter ist es auch zu schließen aus dem schon mehrfach erwähnten Briefe an Chios, in dem Alexander eine zeitlich begrenzte Dauer der Hilfsexpedition von 20 Schiffen in Aussicht stellte: *ταύτας* (sc. *ναῦς*) *δὲ πλεῖν μέχρι ἂν καὶ τὸ ἄλλο ναυτι||κὸν τὸ τῶν Ἑλλήνων μεθ' ἡμῶν συμπλῆ(ι)*. Da nun die *σύνταξις* als eine Ablösung für die Stellung von Kontingenten aufzufassen ist, so ist für sie doch wohl dasselbe anzunehmen, d. h. sobald der König auf die Kontingente der Bundesstädte verzichtete, müßte logisch auch die Zahlung der *σύνταξις* aufgehört haben. Auf den ersten Blick könnte es den Anschein erwecken, als ob dieser Zeitpunkt im Frühjahr 330 eingetreten sei, als Alexander von Ekbatana aus die griechischen Hilfs-

[1] Dafür könnte die Tempelsteuer von Ephesos sprechen, denn aus Arrian geht unzweifelhaft hervor, daß diese nur eine laufende Steuer sein konnte.

kontingente als solche nach Hause entließ[1] und damit (nach Kaerst I, 316) zum Ausdruck bringen wollte, daß der Rachezug, den er als Vertreter der panhellenischen Interessen geführt, als beendet gelten sollte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es sich hierbei um Kontingente des Mutterlandes handelt, die naturgemäß unter ganz anderen Voraussetzungen an dem Zuge des Königs teilgenommen hatten. Die Entlassung dieser Bundestruppen konnte also die Verhältnisse der befreiten kleinasiatischen Griechen in keiner Weise beeinflussen. Daß die *σύνταξις* auch weiterhin bestehen blieb, beweist der Umstand, daß Philoxenos, der Steuerdirektor Alexanders in Kleinasien, die Oberaufsicht, die ihm dank seines Amtes über die Griechenstädte Ioniens zustand, auch gegen Ende der Regierung des Königs noch besaß, wie sein Eingreifen in Ephesos beweist.

Auch innere Gründe machen die Beibehaltung der Beiträge wahrscheinlich, denn wenn auch die persischen Schatzlager enorme Werte bargen, wozu noch die bedeutenden Einkünfte des Reiches kamen, unerschöpflich waren diese Quellen doch nicht, zumal die wahrhaft königliche Freigebigkeit Alexanders, sowie die beträchtlichen Kosten des Staatshaushaltes und Heeres, ganz abgesehen von dem unerhörten Aufwand und den Unterschlagungen eines Harpalos, gewaltige Summen verschlangen. So sollen beim Tode des Königs nur noch 50000 Talente im Schatze vorhanden gewesen sein[2].

Im übrigen besteht natürlich die Wahrscheinlichkeit, daß die Beiträge im Verhältnis zu den ehemaligen persischen *φόροι* geringere waren, schon um den Anschein zu vermeiden, als ob dieselbe Sache nur unter anderem Namen beibehalten worden wäre, und auch damit jeden Gedanken an eine Be-

---

[1] Arr. III, 19. 5 f. Wer von diesen Bundestruppen weiterdienen wollte, mußte sich in die Söldnerlisten des Königs eintragen lassen und trat damit also in ein rein persönliches Verhältnis zu Alexander. — Das neue Bruchstück des Marmor Parium verlegt diese Entlassung nach Babylon ins Jahr 332/1, cf. Krispi-Wilhelm, Athen. Mitteil. XXII, 187.

[2] Justin XIII, 1. 9; Beloch III, 1. 45.

drückung abzuweisen[1]. Schließlich kamen die aufgebrachten Gelder ja auch den eigenen Interessen der Griechenstädte mit zugute und bildeten nicht wie unter der persischen Herrschaft ein totes Kapital.

Wie wenig eine solche *σύνταξις* als Ausdruck eines Untertanenverhältnisses und als etwa unvereinbar mit dem Begriffe der Autonomie und Steuerfreiheit empfunden wurde, beweist wiederum am besten die Analogie des zweiten attischen Seebundes, in dem auch der Ausdruck *σύνταξις* seine prägnantere Bedeutung erhielt zur Vermeidung des anstößig gewordenen Wortes *φόρος*[2]. Auch hier zahlen die Bundesgenossen bei garantierter Autonomie regelmäßige Geldbeiträge, trotzdem die Grundsätze des Bundes ausdrücklich verbieten, *μὴ φόρον φέρειν*[3]. Nur insofern kann man von einem Unterschied sprechen, als hier die Leistungen nur für die Bundessphäre, jetzt aber für das ganze Reich gelten[4]. Es war eben eine selbstverständliche Folgerung, daß man für den Schutz und alle sonstigen Vorteile, die man dem Anschluß an einen Stärkeren verdankte, diesem als Entgelt für seine Aufwendungen eine Entschädigung zahlte.

Wenn wir mit Kaerst[5] annehmen, daß bei der ursprünglichen Feststellung der Höhe der Kontingente bezw. der Geldbeiträge eine Teilnahme der Bundesversammlung des korinthischen Bundes vorauszusetzen sei, so finden wir später, daß Alexander sich über diese Bestimmung hinwegsetzte und nach eigenem Ermessen seine Forderungen stellte, wie uns das Beispiel von Chios lehrt. Diese Tatsache ist von vornherein so einleuchtend, daß wir einer inschriftlichen Bestätigung garnicht bedurft hätten, sie war eine notwendige Folge der Verhältnisse. In noch höherem Grade gilt dasselbe für die

[1] Die Höhe der Beiträge von Ephesos habe ich oben 81 zu erklären versucht.

[2] Harpokration unter *σύνταξις*: *Ἔλεγον καὶ τοὺς φόρους συντάξεις, ἐπειδὴ χαλεπῶς ἔφερον οἱ Ἕλληνες τὸ τῶν φόρων ὄνομα Καλλιστράτου οὕτω καλέσαντος.*

[3] Busolt, Der zweite athen. Bund, 654.

[4] Kaerst II, 1. 353.

[5] Rh. M. 52. 540.

Griechenstädte des kleinasiatischen Festlandes, die dem korinthischen Bunde vermutlich nicht angehörten[1].

Welchen Maßstab Alexander bei Festsetzung der Kontingente und Geldbeiträge anlegte, kann man bei der Dürftigkeit der Nachrichten nicht entscheiden, doch ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß sich seine Forderungen in mäßigen Grenzen hielten. Was wenigstens Chios anlangt, so bedeutete es wohl keine besondere Anstrengung für diese Insel, die verlangten 20 Schiffe zu stellen[2]. Wir wissen von ihr, daß sie, nachdem alle ihre Schiffe, die sie zur Verstärkung der Athener nach Sizilien geschickt hatte, zugrunde gegangen waren, bei ihrem Abfall zu den Lakedaimoniern 412 noch immer eine Flotte von 60 Trieren besaß[3]. Noch im Jahre 340/39 war sie im stande, den Einwohnern von Byzantion bei ihrer Belagerung durch Philipp eine wirksame Unterstützung zur See zu gewähren[4]. Bei Rhodos, das sich mit 10 Schiffen an der Belagerung von Tyros beteiligte[5], wird die Lage ähnlich gewesen sein.

Für die Höhe der verlangten Geldbeiträge haben wir leider nicht den geringsten Anhalt, denn daß die Tempelsteuer von Ephesos nicht als Norm gelten kann, ist oben schon er-

---

[1] Gegen die Ansicht Ed. Meyers, Kleine Schriften, 294, 1, es sei das wahrscheinlichste, daß alle griechischen Gemeinden Asiens in den hellenischen Bund aufgenommen worden seien, vertritt Kaerst, I, 261 ff. den Standpunkt, es seien nur die Inselgriechen dem korinthischen Bunde angegliedert worden — von Tenedos und Chios wissen wir das bestimmt — dagegen die kleinasiatischen Griechen in ein besonderes Verhältnis zu Alexander getreten.

[2] Die Tatsache, daß die Gesandten von Chios, als sie sich 331 in Tyros bei Alexander über die makedonische Besatzung beschwerten (Curt. IV, 8. 12), mit keinem Worte ihres Flottenkontingentes Erwähnung tun, wozu doch hier die beste Gelegenheit gewesen wäre, wenn man diese Leistung als schwere Last empfunden hätte, ist zwar nicht beweisend, verdient aber doch immerhin Beachtung.

[3] Thuk. VIII, 6; cf. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, 233.

[4] Diod. XVI, 77. 2 auch Rhodos beteiligte sich an dieser Hilfsexpedition.

[5] Arr. II. 20. 2.

wähnt worden, dafür steht als sicher fest, daß auch die Nachfolger Alexanders die Griechenstädte zu den Kriegskosten heranzogen, und zwar, wie die Klagen und Bitten um Ermäßigung, die uns inschriftlich erhalten sind, beweisen, wurden damals bedeutend höhere Anforderungen gestellt. So hören wir schon für die Zeit um 320 von einer namhaften Kriegskontribution, die von Antipatros ausgeschrieben wurde. Den Beleg dafür finden wir in der Ehreninschrift des Thersippos durch die Stadt der Nesioten[1]. Dieser Mann legte persönlich bei Antipatros Fürsprache für die genannte Stadt ein und erzielte in der Tat durch seine guten Beziehungen zu den makedonischen Großen eine Herabsetzung der Summe[2]: *Ἀ||[ντιπ]άτρῳ γὰρ ἐπιτάξαντος χρήματα εἰς | τὸμ πόλεμον εἰσφέρην, πάντων τῶν ἄλλω|ν εἰσφερόντων Θέρσιππος παραγενόμενο|ς πρὸς τοὶς βασιλῆας καὶ Ἀντίπατρον ἐκο [ύφ]ισσε τὰμ πόλιν.* Dieselbe Urkunde spricht noch von einem weiteren Kriegsbeitrag, den Kleitos für eine Expedition nach Kypros gefordert hatte[3]. Auch hier hatte sich derselbe Thersippos mit Erfolg für eine Herabminderung des Beitrags verwandt: *ἔπραξε δὲ καὶ πρὸς Κλε||[ῖτον περὶ] τᾶς εἰς Κύπρον στρατείας καὶ | ἐ[κ] μεγάλας δαπάνας εἰς μικρὸν συνάγαγ|ε.*

Daß auch Polyperchon und Arrhabaios Kriegskontributionen verlangten, steht zwar nicht mit dürren Worten in unserer Inschrift, doch wird es dadurch wahrscheinlich, daß auch sie von den Nesioten zu Thersippos in Beziehung gesetzt werden, sodaß man durch den Zusammenhang zu obigem Schluß gedrängt wird. Die Worte lauten[4]: *καὶ Πολυπέρχοντος εἰς τὰν Ἀσ[ία|ν ἐλθόν]τος διώικησε φίλον αὐτὸν τᾶι π||[όλι ὑπάρ]χην· παρεσκεύασσε δὲ καὶ [Ἀρ]ραβα|[ῖον καὶ] τοὶς ἄλλοις τ[οὶ]ς ἐπ[ί] τινων τετα|[γμένο]ις ὑπὸ τῶν βασιλήων φίλοις τᾶι π|[όλι . . .* Für

[1] J. G. XII, 2. 645 = Michel 363 = Hicks 138 = Droysen II, 2. 374 ff.

[2] Michel 363, Z. 9ff. — Droysen II, 2. 376 und Hicks sehen in ihm den Gesandten Alexanders, den er nach der Schlacht bei Issos an Dareios sandte, um die Antwort auf dessen Brief zu überbringen (Arr. II, 14. 4). Es ist das lediglich eine Vermutung, da wir sonst nichts von diesem Manne wissen.

[3] Michel 363, Z. 14ff. — Cf. zu dieser Expedition Droysen II, 1. 113; 135, 2; Niese I, 218; Haussoullier, Milet 11; Kaerst II, 1. 23, 1; Beloch III, 1. 75; 90; 92, 2.

[4] Michel 363, Z. 23ff.

Polyperchon nimmt das auch Haussoullier, Milet 12 an, während er auf Arrhabaios nicht näher eingeht. Droysen hat in ihm den Satrapen von Phrygien am Hellespont Arrhidaios — in dieser Form ist er bei Arrian, Diodor und Athenaios erhalten — wiedererkennen wollen und vermutet damit einen Hinweis auf die Belagerung von Kyzikos des Jahres 319. So bestrickend diese Vermutung ist, kann sie doch nach dem Funde des neuen Bruchstückes des Marmor Parium, das die Schreibung Aridaios sicherstellt, nicht mehr aufrecht erhalten werden[1]. Da also der Belagerer von Kyzikos Aridaios hieß, so kann sich unsere Inschrift nicht auf diesen Vorfall beziehen. Mit dem terminus post quem der Urkunde können wir nicht unter das Todesjahr des Philipp Arrhidaios (317) heruntergehen, also sind wir gezwungen, neben Aridaios, dem Satrapen, um dieselbe Zeit einen anderen höheren Beamten, namens Arrhabaios, anzunehmen, von dessen Existenz wir sonst nirgends hören. Daß er in Zusammenhang mit Antipatros, Kleitos und Polyperchon genannt wird, beweist für seine politische Stellung zu diesen, doch ist leider nicht zu ersehen, in welcher Eigenschaft er sich den Nesioten als Freund gezeigt hat, denn von den *ἄλλοι οἱ ἐπί τινων τεταγμένοι ὑπὸ τῶν βασιλήων* wissen wir ebenfalls nichts. Andere Satrapen können damit an dieser Stelle nicht wohl gemeint sein, denn für die Städte der Aiolis kamen in dieser Hinsicht nur die von Lydien und Phrygien am Hellespont in Betracht. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß unser Arrhabaios nicht Satrap gewesen sein kann.

[1] Jakoby, Marmor Parium, Berlin 1904. 126; Wilhelm, Athen. Mitteil. XXII, 196; Kaerst, II, 1. 27, 4; Beloch, III, 1. 100, 3. Dagegen hält Hoffmann, Die Makedonen, 264 ff. trotzdem an der Schreibung Arrhabaios für den Satrapen von Phrygien am Hellespont fest und überbrückt den Zwiespalt der Überlieferung durch die Vermutung, das es zwei einflußreiche und angesehene Makedonen namens Aridaios und Arrabaios gab, die beide in den Ereignissen Kleinasiens am Ende des IV. Jahrhunderts eine Rolle spielten. Der Satrap Nord-Phrygiens war Arrabaios; er wurde aber, da seine politische Rolle nur kurz war, schon von den Historiographen des III. Jahrh. mit jenem *Ἀριδαῖος*, der den Leichenzug Alexanders führte und vielleicht auch Reichsverweser war, verwechselt und zusammengeworfen.

Auch in einem uns inschriftlich erhaltenen Briefe des Antigonos Monophthalmos an die Einwohner von Skepsis wird einer Kriegsbesteuerung der freien Griechenstädte Erwähnung getan[1]. Antigonos teilt in seinem Schreiben den Skepsiern das Zustandekommen des Friedens mit, den er im Jahre 311/10 mit Kassandros, Lysimachos und Ptolemaios abgeschlossen hatte. Wohl nicht ganz der Wahrheit entsprechend, aber politisch verständlich, gibt er als einen Hauptgrund, der ihn zum Friedensschlusse gedrängt habe, die Sorge für die Griechenstädte an: *ἅμα δὲ καὶ ὑμᾶς ὁ|ρῶντες κα[ὶ] τοὺς ἄλλους συμμάχους ἐνοχλου|μένους ὑπό τε τῆς στρατείας καὶ τῶν δαπανη||μάτων . . .*[2]. Daß mit diesen *δαπανήματα*[3] nichts anderes gemeint sein kann, als *συντάξεις*, hat mit Recht schon Kaerst (II, 1, 362, 5) hervorgehoben, der hierbei noch weitere Beispiele von derartigen Kriegsbeiträgen zusammenstellt, die des Zusammenhanges wegen zu wiederholen, mir hier gestattet sein mag. So wird in dem Dekret von Amorgos von Ptolemaios I. Soter rühmend hervorgehoben, er habe neben anderen Wohltaten den Griechen auch die Abgaben herabgesetzt *(κ]αὶ τῶν εἰσφορῶγ κουφίσας)*[4]. Ferner erläßt Antiochos II. Theos[5] Erythrae die *σύνταξις* für die Galaterkriege: *τήν τε αὐτονομίαν ὑμῖν συνδιατηρήσομεν καὶ ἀφορο|[λογ]ήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἁπάντων καὶ|[τῶν εἰς] τὰ Γαλατικὰ συναγομένων.*

Die Inschrift von Karthaia[6] läßt auf eine ähnliche finanzielle Abhängigkeit der Insel Keos von Ägypten (Ptolemaios Philadelphos) schließen, doch mag sie hier unerörtert bleiben, da man im Zweifel sein kann, ob nicht Schulden an das delische

---

[1] OG. 5, Z. 42ff.

[2] Daß die Beiträge drückend waren, gibt er also selber zu.

[3] So auch in der Thersipposurkunde *ἐκ μεγάλας δαπάνας.*

[4] Michel 373 = Syll. I² 202, Z. 16.

[5] Michel 37 = OG. 223, Z. 26ff.; Kaerst und Dittenberger halten ihn für Soter, dagegen Niese II, 135. 10 und mit überzeugender Begründung Beloch III, 2. 273ff. für Antiochos II. Theos. Auch Stähelin, Geschichte der kleinasiat. Gallier, Leipzig 1907, 15. 1 schließt sich Belochs Ansicht an.

[6] JG. XII, 5. 533.

Heiligtum gemeint sind[1]. Bemerkenswert ist, daß sich alle Beschwerden nicht gegen die *συντάξεις* als solche richten, deren Berechtigung man doch wohl oder übel anerkennen mußte, wie man ja auch seit langem daran gewöhnt war, sondern man allein gegen die ungewöhnliche Höhe derselben bescheidenen Einspruch erhob, wie wir denn auch meist nur von Ermäßigungen (*κουφίζειν — ἐκ μεγάλας δαπάνας εἰς μικρὸν συνάγειν*), selten von einer völligen Befreiung von dieser Kriegssteuer hören.

Während wir unter Alexander nur von ihm selbst erfahren, daß er Verfügungen über *συντάξεις* traf, sehen wir später an dem Beispiele des Kleitos, daß auch die Feldherren, in unserem Falle ein Admiral, ermächtigt wurden, für ihre Rüstungen sich der finanziellen Beihilfe der Griechenstädte zu bedienen; es braucht wohl kaum nochmals hervorgehoben zu werden, daß es sich auch hierbei nur um die handelte, die nicht in der Lage waren, Kontingente zu stellen. Mit Recht vermutet also m. E. Haussoullier (Milet 12), daß Kleitos zu seiner Expedition nach Kypros von Milet zum Beispiel Kriegsschiffe gefordert habe.

Gegen die Annahme der *σύνταξις* als einer ordentlichen Steuer, könnte man vielleicht die Umlagen anführen, die von Antipatros und Kleitos ausgeschrieben worden waren. Es ist evident, daß die Angabe *περὶ τὰς εἰς Κύπρον στρατείας*, da diese Expedition nur von beschränkter Dauer sein konnte, den hierfür geforderten Betrag als einen außerordentlichen kennzeichnet. Dasselbe gilt m. E. für die Stelle, die von Antipatros' *σύνταξις* handelt; die Worte *Ἀντιπάτρῳ γὰρ ἐπιτάξαντος χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰσφέρην* können nicht auf die ordentlichen Beiträge hinzielen, da wir sonst unbedingt „*τὰ*" *χρήματα* erwarten müßten. Mag es sich also in diesen beiden Fällen wirklich um außerordentliche Umlagen handeln, so ist es doch auffällig, daß wir gerade bei den erwähnten Gelegenheiten durch unseren Thersippos Vorstellungen dagegen erhoben sehen. Das bringt

[1] Swoboda bei Hermann, Lehrbuch der Griechischen Staatsaltertümer I[6], 3, Tübingen 1913, 428.

mich auf die Vermutung, es könnten hiermit Forderungen gemeint sein, die noch neben den ordentlichen in Ausnahmefällen gestellt wurden, zumal zur Begründung ein besonderer Anlaß angegeben wird. Die Bitte um Ermäßigung würde somit nicht der üblichen *σύνταξις*, sondern einer außergewöhnlichen Umlage gelten. Eine andere Möglichkeit wäre vielleicht noch die, daß wir es mit einer Erhöhung der ordentlichen Beiträge zu den genannten Zwecken zu tun haben.

Wenden wir uns zu den anderen Belegen für die *σύνταξις*, so sind meiner Ansicht nach die *δαπανήματα*, die Antigonos während seiner Kämpfe gegen Polyperchon und dann gegen die Koalition des Kassandros, Lysimachos und Ptolemaios in den Jahren von 319 bis 311 den Einwohnern von Skepsis und den anderen Bundesgenossen auferlegte, als eine regelmäßige Beisteuer aufzufassen. Es ist uns inschriftlich beglaubigt, daß die griechischen Städte unter Antigonos sich ebenso wie unter Alexander ihrer Autonomie und Steuerfreiheit erfreuten[1], somit können auch die *δαπανήματα* der Skepsier und übrigen Griechenstädte nicht in Widerspruch dazu stehen und sind nur als *συντάξεις* zu erklären, wofür auch die Gleichstellung mit *τῆς στρατείας* spricht. Allem Anscheine nach hat Antigonos die Beiträge höher bemessen als Alexander, wie aus seinen eigenen Worten *ἐνοχλουμένους ὑπό τε τῆς στρατείας καὶ τῶν δαπανημάτων*, in denen er also einräumen muß, daß seine Forderungen eine schwere Last bedeuteten, zu ersehen ist. Um so mehr tut er sich darauf zugute, daß sie jetzt mit Beendigung des Krieges in Wegfall kommen sollen, was ja eigentlich selbstverständlich war, da eben der Krieg den Anlaß zu den *συντάξεις* gegeben hatte. In gleichem Sinne glaube ich auch die *εἰσφοραὶ* Ptolemaios I. Soter deuten zu müssen. Nach Beloch III, 2. 282 bezieht sich die Angabe unserer Inschrift auf die Zeit der Rückgewinnung der Kykladen im Koalitionskriege gegen Demetrios 288—285. Das beweist

[1] Michel 37 = OG. 223, Z. 22f. (Brief Antiochos II. Theos an Erythrae) *διότι ἐπί τε Ἀλεξάνδρου καὶ Ἀντιγόνου αὐτό|[ν]ομος ἦν καὶ ἀφορολόγητος ἡ πόλις ὑμῶν* ...

zunächst, daß auch dieser dem allgemeinen Beispiele gefolgt war[1], und daß Ptolemaios zwar dasselbe tat, sich aber mit einer geringeren Summe begnügte (*τῶν εἰσφορῶν κουφίσας*). Die angeführten Worte setzen deutlich die Beiträge als etwas Gewohntes voraus und begrüßen die Herabsetzung als eine besondere Gunst des Ptolemaios. Auch die in dem Briefe Antiochos II. an Erythrae erwähnte Keltensteuer ist als eine *σύνταξις* aufzufassen. Antiochos gibt der genannten Stadt unter Berufung auf Alexander und Antigonos Autonomie und Steuerfreiheit zurück: *τήν τε αὐτονομίαν ὑμῖν συνδιατηρήσομεν καὶ ἀφορο[λογ]ήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἁπάντων καὶ [τῶν εἰς] τὰ Γαλατικὰ συναγομένων.* Aus der Gegenüberstellung von *τῶν τε ἄλλων ἁπάντων* und *τῶν εἰς τὰ Γαλατικὰ συναγομένων* ergibt sich, daß die Keltensteuer außerhalb des gewöhnlichen Tributes stand, d. h. es konnte eine Stadt sehr wohl steuerfrei sein, war aber trotzdem zu der genannten Umlage verpflichtet, worin eben das Wesen der *σύνταξις* lag[2]. Es war also eine besondere Auszeichnung, ähnlich der von Priene durch Alexander, wenn Antiochos Erythrae außer der Steuerfreiheit auch Befreiung von der *σύνταξις* gewährte. Daß man bei dieser Keltensteuer nicht notwendig an Beiträge zu denken braucht, die Antiochos I. Soter vor seinem Siege über die Gallier 277 erhoben habe, bemerkt schon Beloch (III, 2. 275)[3]. Der Umstand, daß der große Sieg Antiochos I. über die Galater in unserer Inschrift mit keinem Worte erwähnt wird, worin Gäbler[4] einen sicheren Beweis finden will, daß die Inschrift vor diesem Siege abgefaßt sei, zwingt m. E. nicht zu diesem Schluß, wenn wir mit Beloch an die Tributzahlung

[1] Cf. Kaerst, PW. Demetrios (2784): Demetrios scheint die Städte zur regelmäßigen jährlichen Zahlung einer Geldsumme, einer Art Tribut, verpflichtet zu haben. (Nach Diog. Laert. II, 140.)

[2] *εἰς τὰ Γαλατικὰ* ergänzt Gäbler, Erythrae 30, auch in der Inschrift von Erythrae Syll. I[1], 159, was Michel 503 wiederholt. Die Ergänzung ist nach Syll. I[2], 210 n. 10 zu unwahrscheinlich, als daß ich diese Inschrift mit unter die hier angeführten Beispiele aufnehmen möchte.

[3] Cf. Stähelin 15.

[4] Erythrae 27; auf Grund von Droysen III, 1. 258, 1.

der seleukidischen Könige an die Gallier denken. Eine Erwähnung dieses Sieges hätte dann für Antiochos II. doch nur beschämend sein müssen. Eine Ausnahme würde diese Art der *σύνταξις* nur insofern sein, als eine solche für gewöhnlich nur als Kriegsbeitrag gefordert wurde, in unserem Falle dagegen als ein Beitrag zu der Tributzahlung an die Gallier, um sich vor ihren Raubzügen zu schützen, was im Grunde für die Zahlungspflichtigen auf dasselbe hinauslief.

Was die Zahlung der Beiträge anlangt, so scheint mir ohne weiteres klar zu sein, daß sich Alexander, wie auch seine Nachfolger, dabei nur an die Stadt selbst hielt, wie er ihr auch als solcher die *σύνταξις* zumaß, sodaß also die Bürger der Städte nicht unmittelbar dem Könige gegenüber steuerpflichtig waren, wie die eigentlichen Untertanen, die einen auf dem einzelnen, seinem Grundstück oder seiner Person an sich lastenden Tribut (*φόρος*) zu entrichten hatten[1]. Darin mag ein Hauptunterschied zwischen dem *φόρος* und der *σύνταξις*, zwischen Untertanen- und Bundesgenossenverhältnis gelegen haben. Es war den Behörden der einzelnen Städte überlassen, ihre Mitbürger nach einem beliebigen Prozentsatz zur Aufbringung der Umlage heranzuziehen, dafür waren sie dem Könige oder dessen Stellvertreter naturgemäß für eine rechtzeitige Ablieferung verantwortlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die Beiträge nur in barer Münze gezahlt, was ja, da Stadtgemeinden in Frage standen, für beide Teile das Bequemste war, zumal auch das allgemeine Streben auf Ablösung der Naturalleistungen durch Geldzahlungen gerichtet war. Über einen bestimmten Ablieferungstermin wissen wir garnichts, nicht einmal, ob dieser allen Städten gemeinsam war, oder ob auch dabei lokale Unterschiede bestanden, dagegen kann man wohl nach Analogie des zweiten attischen Seebundes annehmen, daß wir es mit jährlichen Beiträgen zu tun haben, worauf wenigstens die schon oft genannte Tempelsteuer von Ephesos hinweist, die wir, nach der Darstellung Arrians, bestimmt als eine laufende jährliche Steuer ansprechen

[1] Kaerst II, 1. 362.

müssen, da sie wie der ehemalige persische Tribut weiterzuzahlen war.

Mit der Einziehung der *σύνταξις* hatte Alexander nach der oben aufgestellten Vermutung den Finanzdirektor von Kleinasien, Philoxenos, beauftragt, der als höherer Finanzbeamter dazu die gegebene Person war, um so mehr als die griechischen Bundesstädte seinem Bezirk unmittelbar benachbart waren. Die Statthalter der angrenzenden Satrapien konnten für dieses Amt nicht in Betracht kommen, denn einmal hatten sie mit der Finanzverwaltung nichts zu tun, und dann sollte eben jeder Anschein vermieden werden, als ob die Freistädte eine Autorität der Satrapen über sich anerkennen müßten. Als Beispiel hierfür ist schon oben die Aristodikidesurkunde angeführt worden[1].

Wir kommen also für die *σύνταξις* zu folgendem Ergebnis: Alexander führte in den griechischen Städten Kleinasiens an Stelle der persischen *φόροι*, die er notwendig aufheben mußte, da er die Befreiung von der orientalischen Fremdherrschaft als Hauptpunkt in sein Programm aufgenommen hatte, eine *σύνταξις*, nach Art der athenischen im zweiten attischen Seebunde, ein, als einen Beitrag zu den Kriegskosten. Ob diese Umlage, wenn er nach Beendigung aller seiner geplanten kriegerischen Unternehmungen dazu gekommen wäre, seinem Reiche eine einheitliche Verwaltung zu geben, von ihm aufgehoben worden wäre, muß natürlich dahingestellt bleiben, tatsächlich ist sie bis zu seinem Ende beibehalten und auch von seinen Nachfolgern mutatis mutandis übernommen worden, solange sie den Vorwand eines Krieges aufrecht erhalten konnten. Da Alexander der finanziellen Beihilfe der Bundesstädte nicht entraten konnte oder wollte, so war offenbar die beste Lösung eine ordentliche, vermutlich jährliche Beisteuer, die eine gerechte Einschätzung ermöglichte und bei der unbestimmten Dauer seiner Unternehmungen und der damit verbundenen langjährigen Abwesenheit einer etwaigen willkürlichen Besteuerung und Erpressungen irgend welcher

[1] S. o. 58. 3.

Art durch seine Finanzbeamten Schranken setzte. Die *σύνταξις* war eine Kriegssteuer, die, wenn wirklich nur für die Dauer des Krieges in Aussicht genommen, doch schon dadurch zur stehenden Einrichtung werden mußte, daß bei der gewaltigen Ausdehnung und der Zusammensetzung des Reiches, sowie der Unsicherheit seiner Grenzen, ein dauernder Zustand der Ruhe fast zur Unmöglichkeit gehörte.

Die *χώρα βασιλική*.

Im Gegensatz zu dem Bundesgebiet der griechischen Freistädte steht das Untertanenland, die *χώρα βασιλική*. Jenes galt als befreundet, seine Botmäßigkeit unter persischer Herrschaft hatte den Anlaß zu dem Befreiungszuge des Makedonenkönigs als Vertreter des geeinigten Griechenlands gegeben; es war von vornherein klar, daß sein Verhältnis zu Alexander als seinem Befreier ein anderes sein mußte, als das einer *δορίκτητος χώρα*. Das fanden wir dann auch bestätigt durch die Tatsache, daß die Griechenstädte Autonomie und Steuerfreiheit zurückerhielten. Ganz anders verhält es sich mit der *χώρα βασιλική*. Sie ist mit dem Schwert erobertes Gebiet, auf das der König volles Eigentumsrecht beansprucht, das er durch königliche Beamte verwalten läßt. Die Bewohner sind Untertanen und als solche zur Leistung des *φόρος* verpflichtet. Alexander selbst hat diesen Unterschied klar ausgesprochen, wie wir aus der Inschrift von Priene bei Hiller von Gaertringen 1 erfahren: *Βασιλέως Ἀ[λεξάνδ]ρου. τῶν ἐν Ναυλόχωι [κατοικούν]των ὅσοι μέν εἰσι [Πριηνεῖ]ς, α[ὐτ]ο[νό]μους εἶναι κα[ὶ ἐλευθ]έρους, ἔχ[οντ]ας τήν τ[ε γῆν κ]αὶ τὰς οἰκίας τὰς ἐν [τῆι π]όλει πά[σα]ς καὶ τὴγ χώραν· ὅ[σο]ι [δὲ μὴ] Πριηνε[ῖς, οἰκε]ῖ[ν] [ἐν κώμαις], αἷς ἂν δέω[νται αὐτοί.] τὸ δὲ .... καὶ Μυρο[ινοῦσσαν?] [κ]αὶ Π[ε–15–16–] χώραν [γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κατοικοῦντας ἐν ταῖς κώμαις ταύταις φέρειν τοὺς φόρους. τῆς δὲ συντάξεως ἀφίημι τὴμ Πριηνέωμ πόλιν . . .*

Alexander gibt Naulochon, die Hafenstadt von Priene, den dort wohnenden *Πριηνεῖς*, die gleichzeitig auch Besitzungen

in Priene selbst haben, als Geschenk bei gleichzeitiger Autonomie und Steuerfreiheit, schlägt also mit anderen Worten Naulochon zum Bundesgebiet. Den bisherigen Besitzern, die sich in der Hafenstadt angesiedelt hatten und die wohl Barbaren in griechischem Sinne gewesen sein mögen, weist er als Entschädigung einige Dörfer, vermutlich in der Umgebung an, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er sich das Eigentumsrecht des Bodens vorbehalte, sie also als Untertanen (*λαοὶ βασιλικοὶ*) die üblichen *φόροι* zu entrichten hätten, woraus erhellt, daß das eine durch das andere bedingt ist. Da die *χώρα βασιλικὴ* hier in direkten Gegensatz zu dem Stadtgebiet gestellt wird, so müssen wir annehmen, daß Alexander das Eigentumsrecht der griechischen Städte auf ihrem Grundbesitz unangetastet ließ, was die Worte *ἔχοντας τήν τε γῆν καὶ τὰς οἰκίας τὰς ἐν τῆι πόλει πάσας καὶ τὴν χώραν* bestätigen. Über alles andere Gebiet dagegen behielt er sich das freie Verfügungsrecht vor, was natürlich nicht etwa eine Neuerung bedeutete, sondern sich vollkommen mit den allgemeinen Anschauungen deckte. Daß auch Alexanders Vater Philipp es mit der *δορίκτητος χώρα* ebenso gehalten, erfahren wir aus einer Inschrift aus Kassandreia[1]: *Βασιλε|ὺς Μακεδόνων Κάσσαν|δρος δίδωσι Περδίκκαι | Κοίνου τὸν ἀγρὸν τὸν || ἐν τῆι Σιναίαι καὶ τὸν ἐ|πὶ Τραπεζοῦντι οὓς ἐ|κληρούχησεν Πολεμο|κράτης ὁ πάππος αὐτοῦ | καὶ ὃν ὁ πατὴρ ἐπὶ Φιλίππου, κα‖θάπερ καὶ Φίλιππος ἔδω κεν ἐμ πατρικοῖς καὶ αὐτ οῖς καὶ ἐκγόνοις, κυρίοι|ς οὖσι κεκτῆσθαι καὶ | ἀλλάσσεσθαι καὶ ἀ|ποδόσθαι, καὶ τὸν ἐ[ς] Σ|παρτώλωι ὁμ παρὰ Π|τολεμαίου ἔλαβεν | ἐν ἀργυρίωι, δίδωσι καὶ | τοῦτον ἐμ πατρικοῖς [καὶ αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις, | κυρίοις οὖσι κεκτῆσ|θαι καὶ ἀλλάσσεσθα|ι καὶ ἀποδόσθαι, καθά|περ καὶ Ἀλέξανδρος || ἔδωκεν Πτολεμαί ωι τῶι πατρὶ τῶι Πτολε|μαίου. δίδωσι δὲ καὶ ἀ|τέλειαν αὐτῶι καὶ ἐ|κγόνοις καὶ εἰσάγον‖τι καὶ ἐξάγοντι τῶν | ἐπὶ κτήσει.*

Schon Philipp grenzte also aus erobertem Gebiet, das er als *χώρα βασιλικὴ* auffaßte, Landgüter ab, um sie verdienten Offizieren als *κλῆροι* (*οὓς ἐκληρούχησεν*) anzuweisen. Verbunden war damit die Erlaubnis, sie zu vertauschen oder zu verkaufen,

[1] Syll². 178 = Michel 321; cf. dazu Rostowzew, Kolonat 251 f.

doch ist bemerkenswert, daß sich der König das Eigentumsrecht darauf vorbehielt (*ἔδωκεν ἐμ πατρικοῖς*: im griechischen Landrecht die Bezeichnung für Erbpacht. — Rostowzew), was sich besonders darin zeigt, daß bei Regierungswechsel beim neuen Herrscher um Bestätigung der Schenkungen nachgesucht werden mußte[1]. Einen solchen Fall veranschaulicht unsere Urkunde: Kassandros (regio nomine usus est 306—297 a. Chr. Dittenberger) schenkt — *δίδωσι*, er faßte es also als eine neue Schenkung auf, woraus hervorgeht, daß er das Recht hatte, die Schenkungen seiner Vorgänger einzuziehen — dem Perdikkas verschiedene Landgüter, die dieser teils ererbt, teils käuflich erworben hatte. Die Bemerkung, daß auch Alexander dem Beispiele seines Vaters gefolgt war, erinnert uns an die Stelle bei Plutarch (Alex. XV), wo es heißt: *οὐ πρότερον ἐπέβη* (sc. *Ἀλέξανδρος*) *τῆς νεὼς ἢ τὰ τῶν ἑταίρων πράγματα σκεψάμενος ἀπονεῖμαι τῷ μὲν ἀγρόν, τῷ δὲ κώμην, τῷ δὲ συνοικίας πρόσοδον ἢ λιμένος.* Dieselbe Auffassung von der *χώρα δορίκτητος* finden wir in Asien, sowohl bei den Vorgängern Alexanders, den persischen Königen, als auch bei seinen Nachfolgern. Bekannt sind die Schenkungen von Landgütern oder auch von Einnahmen ganzer Städte, mit denen die Großkönige freigebig verfuhren, sei es um Verdienste zu belohnen, sei es sich ergebene Leute zu schaffen[2].

Von größerem Interesse sind für uns die Belehnungen mit Königsland unter Alexanders Nachfolgern, von denen wir inschriftlich wiederholt erfahren. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür haben wir in der Inschrift aus Ilion für die Zeit Antiochos I. Soter (280—261)[3]. Es besteht aus einem

[1] Von einer Angliederung an eine Stadt, wie unten, ist hier noch nicht die Rede.

[2] Es braucht kaum an das Beispiel des Themistokles erinnert zu werden, dem Artaxerxes zu seinem Lebensunterhalt die Einkünfte dreier Städte (Magnesia am Maeander, Lampsakos, Myus) zuweisen ließ. Thuk. I, 138. 5; Nepos, Them. 10. 2f; Plut. Them. 29; Diod. XI, 57. 7.

[3] OG. 221; Michel, 35; Droysen II, 2. 377; Gäbler, Erythrae 28; Hünerwadel, 117. 2; Haussoullier, Milet 101.

Empfehlungsschreiben des Meleagros, Satrapen von Phrygien am Hellespont, an Ilion für einen gewissen Aristodikides aus Assos in der Troas und drei Briefen des Königs Antiochos I. Soter an den erwähnten Meleagros. Der Inhalt ist etwa folgender: Meleagros teilt der Behörde von Ilion mit, daß sich Aristodikides an ihn gewandt habe mit der Bitte, ihm 2000 Plethren Fruchtland aus der *χώρα βασιλική*, die ihm König Antiochos Soter um seiner Verdienste willen verliehen habe, in der Umgebung von Ilion anzuweisen, da er sich — nach der Bestimmung des Königs, das Land entweder an Ilion oder Skepsis angliedern zu lassen — für ihre Stadt entschlossen habe, obwohl schon einige andere Städte ihn unter Versprechung von Privilegien und Ehrenämtern[1] für sich zu gewinnen versucht hätten. Die Bedingungen, die Aristodikides an eine Einverleibung seiner Domäne in das Stadtgebiet von Ilion knüpft, solle jener persönlich vortragen. Am Schlusse des Empfehlungsschreibens legt der Satrap den Iliern ans Herz, auf die Vorschläge des Aristodikides einzugehen, woran er den Rat knüpft, den Umfang der einzuverleibenden Domäne urkundlich festzulegen, damit ihnen der Besitz für die Zukunft gesichert bleibe. — Es folgen dann die drei Briefe des Antiochos an seinen Satrapen. Der erste stellt die Schenkungsurkunde dar: Antiochos verleiht dem Aristodikides 2000 Plethren (ca. 200 ha) Fruchtlandes mit der Bedingung, sie Ilion oder Skepsis angliedern zu lassen[2]. Meleagros erhält den Auftrag, nach eigenem Gutdünken die Vermessung im Grenzgebiete der Stadt, für die sich jener entscheiden wird, vorzunehmen. Im zweiten Briefe wird die Domäne auf die Bitte des Beschenkten hin noch vergrößert. Er soll die sogenannte Petra mit dem zugehörigen Gebiete von 1500 Plethren und weitere 2000 Plethren Fruchtlandes,

[1] So *στέφανος* nach Dittenberger.

[2] Dem Flächenmaß der Griechen liegt die Messung nach Fuß zugrunde, nicht wie bei den Ägyptern und Babyloniern die Elle. 10000 Fuß = 1 *πλέθρον* = 9,5 a = 0,0950 ha. Nach Hultsch, Griechische und römische Metrologie, [2]Berlin 1882, 39; 42; 700.

angrenzend an die frühere Schenkung, dazuerhalten, wobei ihm diesmal freigestellt wird, seine Domäne einer beliebigen Stadt des Bundesgebietes zuweisen zu lassen[1]. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Petra, die früher im Besitze eines Meleagros war[2], inzwischen nicht an einen anderen weiterverliehen worden sei. Die *βασιλικοὶ λαοὶ* der Gegend, in der die Petra liegt, sollen, wenn sie ihrer Sicherheit wegen in dem *χωρίον* weiterwohnen wollen, die Erlaubnis dazu erhalten.

Im dritten Briefe erfahren wir, daß der Fall, dessen Möglichkeit Antiochos in seinem vorigen Schreiben in Erwägung zog, daß nämlich das fragliche Gebiet schon anderweit vergeben sein könnte, Tatsache war. Die Petra hatte in Athenaios[3] dem Kommandanten von Naustathmon[4], einen Besitzer ge-

[1] Gemeint ist wohl nur in der hellespontischen Satrapie.

[2] Dieser Mann ist natürlich nicht identisch mit unserem Satrapen.

[3] Gäbler, Erythrae 28f. sieht in Athenaios einen ägyptischen Flottenkommandanten, der sich als Feind des Antiochos Soter der Petra bemächtigt habe und will ihn mit dem Athenaios der Inschrift von Erythrae (Michel 503) identifizieren. Die Vermutung erscheint mir doch zu ungewiß, als daß ich sie übernehmen möchte, vielmehr bin ich der Ansicht, daß es sich nur um einen Offizier oder Beamten des Antiochos Soter handeln kann, zumal dieser selbst die Möglichkeit in Betracht gezogen hatte, er könne mit dem *χωρίον* vielleicht schon einen anderen belehnt haben (*εἰ μὴ δέδοται ἄλλωι πρότερον*). Das ist nur zu verstehen, wenn die Petra zu seiner Herrschaft gehörte, denn wenn Gäbler es für äußerst unwahrscheinlich hält, daß Antiochos die Schenkung vergessen haben könnte, so ist es doch noch viel unwahrscheinlicher, daß er überhaupt nichts davon erfahren haben sollte, daß Teile seines Reiches in Feindeshand übergegangen waren. — Auch Rostowzew, Kolonat 248 spricht von einer Zession an Athenaios.

[4] M. Holleaux, Revue des Études anciennes III, 1901. 119: Le mot *ναύσταθμον* ne doit pas ici être pris au propre: ce n'est qu'une appellation topographique, le nom d'un lieu dit. Nous lisons dans Strabon, qui sans doute reproduit Démétrios de Skepsis, qu'on appelait *τὸ ναύσταθμον* (sc. *τῶν Ἀχαιῶν*), en souvenir de la guerre de Troie, un point du littoral Hellespontien, situé à l'extrémité du cap Sigeion, tout près des bouches du Skamandre (Strabon XIII, 598). Il me semble naturel d'admettre qu'Athénaios — *ὁ ἐπὶ τοῦ ναυστάθμου (τεταγμένος)* — était le gouverneur de cette localité, laquelle ne laissait pas d'avoir une grande importance stratégique, puisque le promontoire du Sigeion commande, au sud, l'entrée de l'Hellespont.

funden, sodaß Aristodikides den König gebeten hatte, ihn in einer anderen Gegend gleichwertig zu entschädigen. Meleagros erhält also von neuem Auftrag, Land von der *χώρα βασιλικὴ* abzumessen und zwar 1500 Plethren, entsprechend dem um Petra gelegenen Gebiet, dazu noch weitere 2500 Plethren. Die Erlaubnis, das Gebiet einer beliebigen Bundesstadt anzugliedern, wird wiederholt[1].

Wir lernen aus unserer Inschrift, daß auch Antiochos I. Soter, wie wir es schon bei Alexander fanden, einen scharfen Unterschied macht, zwischen Stadtgebiet und *χώρα βασιλική*. Bei den Landanweisungen wird stets betont, daß sie vom Königsland abzutrennen sind, nur über dieses also hat er das freie Verfügungsrecht des Eigentümers, während er das Eigentumsrecht der griechischen Bundesstädte rückhaltlos anerkennt. Beachtung verdient, daß Antiochos in unserem Falle an seine Schenkungen ausdrücklich die Forderung knüpft, Aristodikides solle sie einer Bundesgenossenstadt angliedern lassen (*προσορίσαι — προσενέγκασθαι*). Die logische Folge davon ist, daß die Domäne aus dem Königslande ausscheidet und zu Stadtgebiet wird, wir haben die Bestätigung dafür in den Worten des Satrapen Meleagros[2]: *καλῶς δ'ἂν ποιήσαιτε ψηφισάμε|νοί τε πάντα τὰ φιλάνθρωπα αὐτῶι καὶ καθ' ὅτι ἂν||συγχωρήσηι τὴν ἀναγραφὴν ποησάμενοι καὶ στη|λώσαντες καὶ (θ)έντες εἰς τὸ ἱερόν, ἵνα μένηι ὑμῖν|βεβαίως εἰς πάντα τὸγ χρόνον τὰ συγχωρηθέντα.*

Der dauernde Besitz *„εἰς πάντα τὸγ χρόνον“* ist natürlich nicht unmittelbar abhängig von der Aufstellung eines Katasters über die einverleibte Domäne und dessen urkundlicher Festlegung — diese soll nur bei etwaigen Streitfragen eine beglaubigte

— Haussoullier, Les Séleucides et le temple d'Appollon Didyméen, Revue de Philologie 25 (1901) 31 hielt Athenaios für einen préfet maritime, in seiner Histoire de Milet (1902) 102, 2 hat er sich für Holleaux entschieden und weist darauf hin, daß auch Livius 37, 31. 10 Naustathmon erwähnt.

[1] Ein Ersatz für die Petra selbst wird nicht ausdrücklich erwähnt, er soll wohl in den 2500 Plethren liegen, die an Stelle der früheren 2000 bestimmt werden. Entweder hatte die Petra also eine Ausdehnung von 500 Plethren, oder stellte doch deren Wert dar.

[2] OG. 221, Z. 13ff.

Unterlage bieten[1] — sondern vielmehr von der Bestätigung der Einverleibung durch den König selbst. Antiochos begibt sich also seines Eigentumsrechtes und vergrößert freiwillig auf Kosten der *χώρα βασιλικὴ* das städtische Bundesgebiet. Für die Stadt, in deren Weichbild eine solche Eingliederung erfolgte, mußte der zuweilen recht bedeutende Gebietzuwachs mit allen seinen wirtschaftlichen und politischen Folgen naturgemäß namhafte Vorteile bringen, es ist daher verständlich, daß man sich, wie auch in unserem Falle, lebhaft um die Person des Beschenkten bewarb. Wir hören von mehreren Städten (*πολλῶν*), die Aristodikides durch Versprechungen von Privilegien für sich zu gewinnen suchen, sobald seine Belehnung mit Königsland bekannt geworden war; sogar an den Satrapen Meleagros hatte man sich gewandt, um sich seine Empfehlung zu sichern. Der so Umworbene zieht natürlich Vorteil aus dieser Lage und macht seine Entscheidung von Bedingungen abhängig (Z. 11 ff.): *ἃ | μὲν οὖν ἀξιοῖ γενέσθαι αὐτῶι παρὰ τῆς πόλεως, αὐ|τὸς ὑμῖν δηλώσει...*

Eine weitere notwendige Folge einer solchen *προσφορά* ist die Entlassung aus der Jurisdiktion des Königs und der Verwaltung durch seine Beamten. Dies mag wohl ein Hauptgrund gewesen sein, der den König bewog, den engeren Anschluß an eine Bundesstadt zu fordern, da es nicht in seiner Absicht liegen konnte, etwa in Aristodikides einen selbständigen Dynasten zu schaffen (Droysen II, 2. 380). Daß ferner auch die direkte Steuerpflicht dem Könige gegenüber erlischt, hat schon Rostowzew (Kolonat 249) ausgesprochen.

Interessant ist uns die Erwähnung der *βασιλικοὶ λαοί*. Wie wir aus der sogenannten Laodikeurkunde, die unten noch behandelt werden soll, wissen, bildeten sie einen Stand von Hörigen, die an die Scholle gebunden waren. Bei einem Besitzwechsel gingen sie mit ihrem gesamten Hab und Gut in die Hand des neuen Herrn über[2].

[1] In dem Grenzstreit zwischen Mytilene und Pitane (OG. 335) bildet eine solche Urkunde ein wichtiges Beweisstück in den Ausführungen der Stadt Pitane und gibt den Ausschlag bei dem Spruch der Schiedsrichter.

[2] Rostowzew, Der Ursprung des Kolonats. Klio I, 297 ist der Ansicht, dies sei nur der Fall gewesen, wenn es sich um Angehörige der königlichen

So lagen die Verhältnisse wenigstens zur Zeit Antiochos II. Theos, doch scheint sich dieser Brauch erst allmählich eingebürgert zu haben, oder aber, nach Rostowzew, nur bei Angehörigen der königlichen Familie üblich gewesen zu sein, denn in unserer Inschrift sind die *λαοὶ βασιλικοὶ* im Besitze des Königs verblieben, wie man aus der Tatsache schließen muß, daß Antiochos Soter für ihre weitere Zukunft Bestimmungen trifft. Er gibt Aristodikides den Befehl, sie im Schutz der Petra weiter wohnen zu lassen, wenn sie um ihrer persönlichen Sicherheit willen diese Absicht haben sollten. Sie haben also wohl als Entschädigung für das an Aristodikides abgetretene Land in der näheren Umgebung der Petra vom Könige neues zur Bebauung erhalten, doch sollen sie wegen der Unsicherheit auf dem flachen Lande — man hat da vermutlich an die Gallier zu denken — in der Petra wohnen dürfen, unter der demnach ein befestigter Flecken zu verstehen ist. Wären auch ihre Personen in den Besitz des Aristodikides übergegangen, so würde das Interesse, das Antiochos an ihrem weiteren Schicksal nimmt, einigermaßen unverständlich sein; seine Bestimmung könnte sich dann nur gegen eine etwaige Versetzung der *λαοὶ* auf das flache Land durch den neuen Herrn richten, wozu aber nicht der geringste Grund vorlag, wenn nur der Besitzer wechselte, denn dem Aristodikides mußte doch ebensoviel daran liegen, daß seine Leute ungefährdet wohnen konnten, als zuvor dem Antiochos. Aus dieser Erwägung heraus sind mir die Worte Rostowzews[1]: „Da das ihm geschenkte Territorium vom Territorium Petras

Familie gehandelt habe, wäre der neue Besitzer ein Privatmann gewesen, so hätten die *λαοὶ βασιλικοὶ* ihre Freiheit wieder bekommen und die Scholle verlassen dürfen. Er verweist dafür auf das Beispiel eben des Aristodikides. Dagegen sagt er in seinen Studien zur Geschichte des römischen Kolonats 258, 3: „Aristodikides soll Land im Gebiete Petras bekommen, wohl mit den dasselbe beackernden *λαοί*.“ — Haussoullier, Milet 105 schließt die *λαοὶ* in beiden Fällen ein: vendu ou donné, tout lot détaché du domaine royal porte et conserve les manants (*λαοὶ*) qui y sont établis et qu'on appelait, avant l'acte de vente ou de donation, les manants royaux, *βασιλικοὶ λαοί*.

[1] Kolonat 258. 3.

abgetrennt und Stadtterritorium wird, so sollen demgemäß auch die *λαοὶ* dieser Ländereien, welche in Petra wohnen, natürlich nicht mehr in Petra bleiben, sondern ihren Wohnsitz auf dem Lande nehmen. Da aber das Verbleiben außerhalb dem wohlbefestigten Petra gefährlich ist, so erwirkt Antiochos bei der Schenkung den *λαοὶ* die Erlaubnis, in Petra bleiben zu dürfen. In Petra werden also die betreffenden *λαοί*, um sich nach ägyptischer Weise auszudrücken, *ἐπίξενοι*", unklar geblieben, denn es wird in unserer Urkunde ausdrücklich gesagt, daß die Petra selbst in der Schenkung einbegriffen sein soll[1]: *ἐνέτυχεν ἡμῖν Ἀριστοδικίδης ὁ | Ἄσσιος, ἀξιῶν δοῦναι αὐτῶι ἡμᾶς ἐν τῆι ἐφ' Ἑλλησ|πόντου σατραπείαι τὴν Πέτραν, ἣμ πρότερον | εἶχεν Μελέαγρος* . . . und weiter[2]: *καὶ ἡμεῖς τήν τε Πέτραν δεδώκαμεν αὐτῶι* . . . ferner[3]: *πα||ράδειξον αὐτὴν* (sc. *τὴν Πέτραν*) *καὶ τὴν πρὸς αὐτῆι χώραν Ἀρισ|τοδικ⟨ικ⟩ίδηι* . . . endlich[4]: *φάμενος Πέτραν τὸ χωρίον καὶ τὴ(γ) χώραν τὴν συγκύρουσαν, περὶ ἧς πρότερον ἐγράψαμεν | διδόντες αὐτῶι* . . . An eine etwa in Aussicht genommene Verpflanzung der *λαοὶ* nach der von dem neuen Herrn gewählten Stadt kann man auch nicht gut denken, sie wäre zum mindesten unpraktisch gewesen, da diese auf alle Fälle entfernter liegen mußte, als Petra selbst. Die von mir ausgesprochene Vermutung hilft über diese Unklarheiten hinweg: blieben die *λαοὶ βασιλικοὶ* in königlichem Besitz und wurden sie in der Umgebung entschädigt, so hatten sie, da Petra in Privathand übergegangen war, dort nichts mehr zu suchen, waren also gezwungen, auf das ungeschützte Land hinauszuziehen, oder aber bedurften, um wohnen bleiben zu können, der Erlaubnis des neuen Besitzers, die ihnen eben von Antiochos verschafft wurde.

Als Parallele, was die Verpflanzung der *λαοὶ βασιλικοὶ* nach dem Übergehen ihres Landes in anderen Besitz angeht, möchte ich die oben schon besprochene Inschrift von Priene

[1] Z. 26 ff.
[2] Z. 33.
[3] Z. 39 ff.
[4] Z. 51 ff.

anführen, in der wir davon hörten, daß die *λαοὶ βασιλικοὶ* von Naulochon durch Alexander in Komen der Nachbarschaft angesiedelt wurden, da ihre Ländereien zu dem Bundesgebiet von Priene geschlagen worden waren.

Wenn Antiochos die Forderung stellt, die geschenkte Domäne solle an eine Stadt des Bundesgebietes angegliedert werden, so erhebt sich die schon von Droysen (II, 2. 380f.) aufgeworfene Frage, ob auch das *χωρίον* Petra selbst in die Abhängigkeit der betreffenden *πόλις* treten sollte. Rostowzew hat sich in den oben schon zitierten Worten dafür entschieden, daß das geschenkte Territorium vom Territorium Petras abgetrennt und zu Stadtterritorium geworden sei, er nimmt also Petra als *χωρίον* von der Angliederung, wie überhaupt von der Schenkung aus. Darin vermag ich ihm nicht zu folgen; wenn schon zugegeben werden muß, daß in unserer Inschrift die Anschließung der Petra nicht in dürren Worten gefordert wird[1], so glaube ich es doch aus dem Zusammenhang schließen zu können und daraus, daß, wie oben erwähnt, Antiochos für Aristodikides keine selbständige Stellung schaffen wollte. Da nun die Petra zweifellos zu der Domäne gehörte, sollte sie mit dieser auch Bundesgebiet werden, denn eine Zwitterstellung für Aristodikides derart, daß ein Teil seiner Schenkung Stadtgebiet geworden, während er in Petra selbst unabhängiger Herr gewesen wäre, scheint mir weniger wahrscheinlich[2].

[1] Grammatisch kann man das *προσενέγκασθαι* nur auf *πλέθρα δισχίλια* beziehen, da parallel steht: *παράδειξον αὐτὴν καὶ τὴν πρὸς αὐτῆι χώραν* und *σύνταξον καταμετρῆσαι καὶ παραδεῖξαι | αὐτῶι πλέθρα δισχίλια καὶ ἐᾶσαι αὐτῶι προσενέγκασθαι . . .*

[2] Wenn ich es für ausgeschlossen halte, daß Aristodikides in dem *χωρίον* Petra selbständiger Dynast geworden sei, so ist doch, wenn man sich dafür entscheiden würde, daß Petra nicht in Abhängigkeit von der zu wählenden Stadt hätte treten sollen, die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, daß das *χωρίον* dann im Gegensatz zu den übrigen Ländereien nicht in das volle Eigentum des Aristodikides übergegangen, sondern der König Obereigentümer geblieben wäre, wie das für den Fall des Meleagros als sicher vorauszusetzen ist. Dieser war bekanntlich vor Athenaios Besitzer der Petra (*ἣμ πρότερον | εἶχεν Μελέαγρος*), es war jedoch unter ihm das *χωρίον* nicht durch Angliederung an eine Bundesstadt zu vollem Eigentum geworden, sonst hätte der König nicht weiter darüber verfügen können.

Der Umstand, daß Antiochos nicht genau weiß, ob er nach dem Ausscheiden des Meleagros einen anderen mit der Petra belehnt habe, kommt mir nicht so unwahrscheinlich vor wie Gäbler, der daraus sogar den Schluß zieht, das Gebiet sei in Feindeshand übergegangen[1]. Dabei hat er wohl nicht in Betracht gezogen, daß es viel unwahrscheinlicher ist, daß der König, wäre dieser Fall wirklich eingetreten, nichts davon erfahren haben sollte. Grenzverschiebungen der *χώρα βασιλικὴ* innerhalb seines Reiches dagegen konnte er wohl unmöglich alle im Kopfe haben, was ja in erster Linie auch Sache seiner Beamten war. Es ist vielmehr sogar anzuerkennen, daß in ihm bei der Bitte des Aristodikides um die Petra eine unklare Erinnerung auftauchte, er könne sie schon anderweitig vergeben haben[2]. — Der Flächeninhalt der Domäne betrug 6000 Plethren = ca. 600 ha (570) = 6 qkm.

Eine ähnliche Belehnung mit Königsland vermutet Rostowzew[3] auch für Larichos, dessen Ehrendekret von Priene uns erhalten ist[4]. Darin heißt es Z. 23ff.: *ὑπάρχειν δὲ Λαρίχωι ἀτέλειαν καὶ τῶ[γ]|κτηνῶγ καὶ τῶν σωμάτων ὅσα ἂν ὑπάρχηι ἔν τε [τ]οῖς ἰδίοις κτήμασ[ι]||καὶ ἐν τῆι πόλει* . . . Er erhält also Atelie seines Viehes und seiner Sklaven nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch auf seiner Domäne[5]. Die Ausdrucksweise der Inschrift macht die Vermutung Rostowzews in der Tat sehr wahrscheinlich.

Denselben Fall möchte ich für Metrodoros, den Arzt Antiochos I. Soter, annehmen, den wir durch ein Ehrendekret von Ilion kennen lernen[6]. Metrodoros hatte den König mit

[1] Erythrae 29.

[2] Rostowzew, Kolonat 248 führt die Unsicherheit des Königs auf Nachlässigkeit der *βασιλικαὶ γραφαί*, eine Einrichtung, die wir in der sogenannten Laodikeurkunde noch kennen lernen werden, zurück, was an dieser Stelle dahingestellt bleiben mag s. u. 107, 1.

[3] Kolonat 250, 1.

[4] Priene 18 = OG. 215. Zeit um 270—262 a.

[5] Da er sein Land durch Sklaven bestellen läßt, denn mit *σώματα* können nicht *λαοὶ βασιλικοὶ* gemeint sein, so waren auch hier die *λαοὶ* in der Schenkung nicht mit einbegriffen.

[6] OG. 220 = Michel 526.

gutem Erfolge bei einer Verwundung behandelt und wurde deshalb von ihm den Iliern zu einer Ehrung vorgeschlagen. Das war natürlich auf die übliche Weise durch seinen Satrapen Meleagros geschehen[1]. Daß mit dem Vorschlag des Antiochos eine gleichzeitige Belehnung mit Königsland verbunden war, wodurch der König dem Arzte seinen Dank abtragen wollte, wird mir dadurch noch glaublicher, daß die Worte *προορώμενος τὸ τῆς πόλεως συμφέρον* unzweifelhaft große Ähnlichkeit mit dem Empfehlungsschreiben desselben Meleagros für Aristodikides haben.

Wichtige Aufschlüsse über die *χώρα βασιλικὴ* gibt uns auch die sogenannte Laodikeurkunde[2]. Haben wir bisher nur von Schenkungen gehört, die aus dem Gebiete des Königslandes geschnitten wurden, so erfahren wir jetzt, daß es durch Verkauf noch stärker reduziert wurde. In unserem Falle ist Antiochos II. Theos Verkäufer, Käuferin eine Frau, namens Laodike, zweifellos die Gemahlin des Königs[3].

Die Inschrift enthält vier Urkunden:

a) Brief des Königs an seinen Satrapen Metrophanes.
b) Brief des Metrophanes an den königlichen *οἰκονόμος* Nikomachos.
c) Brief des *οἰκονόμος* Nikomachos an den Hyparchen . . . . krates.
d) Bericht des Hyparchen an Nikomachos.

Diese chronologische Reihenfolge ist nicht eingehalten, sondern wir haben c[4] — b — a — d, von dem Gesichtspunkt aus, daß der *οἰκονόμος* Nikomachos seinem Schreiben die *ἀντίγραφα* derer des Satrapen und Königs beifügte und dann vom Hyparchen die Ausführung des Auftrages bestätigt erhielt.

---

[1] Daß dieser Mann identisch ist mit dem Meleagros der Aristodikidesurkunde, hat Dittenberger mit Recht behauptet.

[2] OG. 225 = Haussoullier, Milet, 76ff. Das neugefundene Kopfstück der Inschrift gibt Wiegand, Sechster vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Milet, Berlin 1908, 36ff.; Zeit 253 a.

[3] Haussoullier 85; — Dittenberger kommt zu keinem abschließenden Resultat.

[4] c selbst fehlt, wird aber in d genannt: *κατὰ τὸ παρὰ Νικομάχου τοῦ οἰκονόμου πρόσταγμα.*

Antiochos teilt dem Metrophanes mit, er habe an Laodike in der Gegend von Zeleia und Kyzikos Pannukome (Pythokome) und Baris mit der angrenzenden *χώρα* verkauft, die *λαοὶ* mit all ihrem Hab und Gut und die Einkünfte des 59. Jahres (254/3) einbegriffen; desgleichen auch die *λαοὶ* mit ihrem Besitz, die etwa abgewandert sind. Von direkten Zahlungen an die königliche Kasse soll sie befreit sein, ihre Domäne einer beliebigen Stadt angliedern zu lassen, wird ihr zugestanden, auch darf sie Teile derselben verkaufen oder verschenken, die freie Wahl der Stadt bleibt dann auch dem dritten Besitzer, wenn sie nicht schon vorher von Laodike selbst einer Stadt angegliedert worden sind. In diesem Falle bleibt die Einverleibung bestehen. Der Kaufpreis ist in drei Raten an die Kriegskasse abzuführen. Metrophanes soll veranlassen, daß die Domäne Arrhidaios, dem *οἰκονομῶν* der Laodike übergeben wird[1]. Der Kaufvertrag soll zusammen mit einer Angabe der Grenzen des Gebietes in den *βασιλικαὶ γραφαὶ* von Sardes niedergelegt und außerdem in der üblichen Weise noch auf verschiedenen steinernen Säulen veröffentlicht werden. Metrophanes seinerseits gibt den Befehl des Königs an den *οἰκονόμος* Nikomachos weiter und bittet ihn um schriftliche Mitteilung, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Brief des Nikomachos an den Hyparchen fehlt, doch ist auf ihn in dem erbetenen Bericht, der den Schluß der Inschrift bildet, Bezug genommen: *κατὰ τὸ παρὰ Νικομάχου τοῦ οἰκονόμου πρόσταγμα.*

Die Urkunde läßt uns einen Blick in die Verwaltung der *χώρα βασιλικὴ* unter Antiochos II. Theos tun. Der Schauplatz ist Phrygien am Hellespont, Sitz des Satrapen Metrophanes und zugleich Stätte des königlichen Archives (der *βασιλικαὶ γραφαὶ*) ist Sardes[2].

---

[1] *τῷ οἰκονομοῦντι τὰ Λαοδίκης* vielleicht mit Absicht so genannt, zum Unterschiede von dem königlichen Beamten, der den offiziellen Titel *οἰκονόμος* führt.

[2] Dittenberger n. 21; Rostowzew, Kolonat 247; Haussoullier 84, 3; dagegen Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909, 269: „unter *βασιλικαὶ γραφαὶ* verstehe ich nicht . . . das königliche Archiv, sondern die Bekanntmachungen der königlichen Regierung".

Als königlichen Archivar lernen wir den *βιβλιοφύλαξ* Timoxenos kennen, der von Metrophanes den Befehl erhält, den Kaufkontrakt und den Umfang der fraglichen Domäne in die *βασιλικαὶ γραφαὶ* aufzunehmen. Daraus hat Rostowzew m. E. mit Recht den Schluß gezogen, daß über die gesamte *χώρα βασιλικὴ* eine Art Kataster aufgestellt war, in dem alle Grenzverschiebungen und sonstige Änderungen im Bestande des Königslandes vermerkt wurden[1]. Vermutlich war dieses Kataster auch eine der Grundlagen, auf der die Höhe der *φόροι* berechnet wurde. Daraus erklärt sich wenigstens mit Leichtigkeit die Tatsache, daß wir Antiochos über die Einkünfte der verkauften Domäne genau unterrichtet finden: er hat sich, bevor er die Höhe der Kaufsumme festlegte, durch seinen *βιβλιοφύλαξ* Timoxenos darüber Bericht erstatten lassen[2].

[1] Der Vorwurf, den Rostowzew 248 gegen das Archivamt erhebt, es scheine in diesen *γραφαὶ* eine große Ordnung nicht geherrscht zu haben, da in der Aristodikidesurkunde der König nur durch Aristodikides selbst erfahren habe, daß die *χώρα* bei Petra dem König nicht mehr zur Verfügung stehe, erscheint mir etwas hart, vielleicht hatte sich jener gerade dort erst seine Wissenschaft geholt.

[2] Wenn ich in den *ἀργυρίου ταλάντων τριάκοντα* unserer Inschrift die *πρόσοδοι* der Domäne erkenne, so folge ich darin Rostowzew (247), während Haussoullier und Dittenberger diese Zahlenangabe von *πεπράκαμεν* abhängig machen und sie für die Kaufsumme in Anspruch nehmen, vermutlich weil diese sonst in dem Kaufkontrakte überhaupt nicht erwähnt wird, außer in der Bestimmung, sie sei in drei Raten zu angegebenen Terminen zu entrichten. Meiner Ansicht nach kann man die Worte *ἀργυρίου ταλάντων τριάκοντα* nicht von *σὺν ταῖς τοῦ ἑνάτου καὶ πεντηκοστοῦ ἔτους προσόδοις* trennen, denn die Periode *τὴν μὲν Πάννου κώμην ... καὶ εἴ τινες ... καὶ τοὺς ὑπάρχοντας* ist damit noch nicht zu Ende, sondern wird fortgesetzt durch: *ὁμοίως δὲ καὶ εἴ τινες ...* Wäre die Kaufsumme genannt, so müßte man sie wohl zu Anfang der Periode erwarten, oder aber am Ende. Wiegand, Athen. Mitteil. 29 (1904) 274 berechnet die Größe der Domäne auf mindestens 15 000 ha = 150 qkm. Betrugen die Einkünfte des Jahres 254/3 30 Silbertalente, so kommen auf 1 qkm

$^1/_5$ Talent = 1200 Drachmen
1 qkm = ca. 1000 *πλέθρα*
1 *πλ.* = 1,2 Drachme.

So unsicher diese Berechnung ist, sie zeigt doch, daß es sich bei Angabe der 30 Talente nur um *πρόσοδοι* handeln kann, wenn wir nicht annehmen wollen, daß wir es lediglich mit einem Scheinkauf zu tun haben.

Verwaltet wurde die *χώρα βασιλικὴ* durch königliche *οἰκονόμοι*, in unserem Falle durch Nikomachos, der seine Befehle vom Satrapen entgegennimmt, also an Rang unter ihm steht. Er war Instanz für die Vermessungen des Königslandes und mußte über Wert und Ertragfähigkeit desselben genau Bescheid wissen, um darnach die Höhe der *φόροι* berechnen zu können. Haussoullier nimmt an, es habe in jeder Satrapie nur einen *οἰκονόμος* gegeben, dessen direkter Vorgesetzter nicht der Satrap, sondern der *ἐπὶ τῶν προσόδων* gewesen sei[1]. Bei der Ausdehnung der *χώρα βασιλικὴ* ist es mir wahrscheinlicher, daß die Satrapie in mehrere Bezirke zerfiel, deren jeder einem besonderen *οἰκονόμος* zugewiesen war, denn da wir sahen, daß die Arbeit dieses Beamten schon mehr ins Detail ging, so dürfen wir für ihn auch nur ein beschränktes Arbeitsgebiet voraussetzen. So wichtig sein Amt war, das ihn gewiß, zumal für die *λαοὶ βασιλικοί*, zum einflußreichen Manne machte, so ist er doch m. E. nur ein Beamter zweiten Ranges, mit dem der König nicht direkt, sondern nur durch den Satrapen verhandelt. Befremden könnte es uns allerdings, daß sich dieser nicht an den *ἐπὶ τῶν προσόδων* wendet, sondern sofort an den *οἰκονόμος* selbst, doch brauchen wir für jene Zeit wohl noch nicht einen starren Bürokratismus anzunehmen, der den genauen Instanzenweg eingehalten hätte. Vielleicht ist dies sogar ein weiterer Beweis dafür, daß es in dieser Satrapie mehrere *οἰκονόμοι* gab: Methrophanes wandte sich an ihn, da ihm der Bezirk unterstellt war, in dem die Vermessung vorgenommen werden sollte, wo er naturgemäß besser Bescheid wissen mußte, als selbst sein Vorgesetzter, der *ἐπὶ τῶν προσόδων*.

Nikomachos nun gibt den Befehl an den Hyparchen . . . . krates weiter, der sich persönlich mit Arrhidaios[2], dem Bevollmächtigten der Laodike (*ὁ οἰκονομῶν τὰ Λαοδίκης*), auf den Weg nach dem in Frage stehenden

[1] Haussoullier, Milet 100.

[2] Nach Haussoullier, Milet 88 ist dieser identisch mit dem Arrhidaios eines Ehrendekrets von Ephesos. Ebenso Hoffmann, Die Makedonen, 134, 22; 264.

Gelände macht, um an Ort und Stelle die Vermessung der Domäne zu überwachen und die rechtlichen Formalitäten bei der Übergabe zu erfüllen. — Im Gegensatz zu den *προστάγματα* ist der amtliche Bericht des Hyparchen, der ihre Ausführung bestätigt und nun denselben Weg zurückzugehen hat, naturgemäß unpersönlich gehalten. Über die Stellung des Hyparchen hat Haussoullier (92 ff.) ausführlich genug gehandelt.

Was die *βασιλικοὶ λαοὶ* anlangt, so wird in unserer Urkunde ausdrücklich hervorgehoben, daß sie mit ihrer ganzen Familie und all ihrem Besitz in die Hand der Laodike übergehen. Sie sind also, wie Rostowzew (Kolonat, 258) richtig ausgesprochen hat, Leibeigene des Königs, die kein rechtliches Eigentum haben. Sie bewirtschaften die *χώρα βασιλικὴ* und haben von dem Ertrage *φόροι* zu entrichten. Ihren Wohnsitz haben sie in der Regel in Dörfern, deren jedes rechtlich ein Ganzes bildet. Es ist ihnen im allgemeinen verboten, sich aus dieser *κώμη* zu entfernen, doch zeigt unsere Inschrift, daß Fälle solcher Abwanderung vorkamen[1]: *ὁμοίως δὲ καὶ εἴ τινες ἐ[κ] τῆς κώμης ταύτης ὄντες λαοὶ μετεληλύθασιν εἰς ἄλλου|ς τόπους* . . . Haussoullier, 105 vermutet als Grund hierzu Furcht vor dem neuen Herrn und nimmt an, die Betreffenden seien zwangsweise in ihre *κώμη* zurücktransportiert worden. Anders faßt Rostowzew (Kolonat, 258) nach ähnlichen Verhältnissen in Ägypten die Lage auf: „sie können auch fort sein von ihrer *κώμη*, aber rechtlich gehören sie zu derselben und, was sie hier besitzen, gehört ihnen nicht". Er spricht den *λαοὶ* die Bewegungsfreiheit also nicht ab[2] und nimmt im Gegensatz zu Haussoullier einen längeren Aufenthalt der hier erwähnten *λαοὶ* außerhalb ihrer *κώμη* an, denn er setzt bei ihnen urbar gemachtes Land als Besitz voraus, der dann in unserem Falle also auch an Laodike gekommen wäre, da Rostowzew eine Rückwanderung nicht erwähnt. Ich kann diese Ansicht nicht

[1] OG. 225, Z. 7 ff.

[2] Dagegen sagt er Klio I, 297: „sie sind an die Scholle Gebundene, die das Grundstück nicht verlassen durften. Im Falle jedoch, daß sie es getan haben, gehören sie doch auch dort, wo sie sich angesiedelt haben, ihren Besitzern mit dem von ihnen urbar gemachten Felde".

teilen, denn da in unserer Urkunde die Abmessungen der Domäne so ausführlich angegeben werden, müßte man notwendig auch Angaben über derartige außerhalb des eigentlichen Kaufgegenstandes liegende Besitzungen erwarten, da diese gleichfalls auf dem Boden des Königslandes liegen mußten. Daher scheint mir die Vermutung Haussoulliers die größere Wahrscheinlichkeit in sich zu tragen. Man könnte vielleicht dagegen einwenden, als der König sein *πρόσταγμα* an Metrophanes schrieb, hätte er noch nicht wissen können, daß nach Bekanntwerden des Kaufes einige *λαοὶ* aus Furcht vor dem neuen Besitzer ihre *κώμη* verlassen würden. Demgegenüber möchte ich behaupten, daß die Präliminarien eines solchen Kaufes gewiß längere Zeit in Anspruch genommen haben, sodaß die Kunde davon dem Zustandekommen des Kaufvertrages schon vorausgeeilt war, oder aber es waren ähnliche Fälle bereits mehrfach vorgekommen, sodaß ihre Möglichkeit auch hier ins Auge gefaßt werden mußte. Der springende Punkt war vermutlich der, es sollte der rechtliche Besitzstand in seiner Gesamtheit aufgenommen werden, um etwaigen späteren Unklarheiten oder Differenzen aus dem Wege zu gehen. Waren also, sei es nun aus Furcht vor dem neuen Besitzer, sei es aus irgend einem anderen Grunde, *λαοὶ βασιλικοί*, die rechtlich zu einer der in Frage kommenden *κώμη* gehörten, entgegen der bestehenden Verfügung abgewandert, so sollten sie jetzt zurückkehren, um dem neuen Herrn gegenüber ihre Pflicht erfüllen zu können, da sie aufgehört hatten, *λαοὶ βασιλικοὶ* zu sein. Dieser Rücktransport war um so notwendiger, als die neue Domäne durch Übergehen in das Eigentum der Laodike, aus der Jurisdiktion der königlichen Beamten herausfiel.

Daß der Einschluß der *λαοὶ βασιλικοὶ* im Gegensatz steht zu den Verhältnissen der Aristodikidesurkunde, haben wir oben schon gesehen, es läßt sich jedoch nicht mit Sicherheit behaupten, ob dies allgemeine Gültigkeit hatte, oder nur dann eintrat, wenn der neue Besitzer ein Angehöriger der königlichen Familie war[1].

[1] Rostowzew, Klio I, 297.

Wenn wir die Frage aufwerfen, ob die wirtschaftliche Lage der Königsbauern durch den Übergang in private Hand eine Verbesserung erfuhr, oder eine Verschlechterung, so müßte die Annahme der Vermutung Haussoulliers, jene abgewanderten *λαοὶ* habe die Furcht vor dem neuen Besitzer getrieben, auf letzteres führen. Das wäre aber nur dann zu verstehen, wenn es dem Herrn der Domäne erlaubt war, seinen Bauern größere Abgaben abzufordern, als es die königliche Verwaltung tat. Da bestimmte Angaben hierzu nicht vorliegen, so bleibt auch das nur eine Vermutung.

Durch den Landkauf der Laodike fallen die direkten Abgaben an die königliche Kasse fort (*ἐφ' ᾧ οὐδὲν ἀποτελεῖ εἰς τὸ βασιλικόν*), und es wird ihr das Recht, Teile ihrer Domäne zu verschenken oder zu veräußern. Wie in der Aristodikidesurkunde wiederholt sich hier die Forderung, das Land an eine *πόλις* angliedern zu lassen, deren Wahl ihrer eigenen Entscheidung anheimgegeben wird: *προσφερομένη πρὸς πόλιν ἣν ἂν βούληται.* Sowohl Haussoullier (104), als auch Rostowzew (Klio I, 297) kommen zu dem Schluß, daß Laodike zu dieser Einverleibung nicht verpflichtet war, sondern als Mitglied des königlichen Hauses das Grundstück ebenso exterritorial behandeln könne, wie der König selbst. Den Anlaß dazu gibt natürlich folgende Erwägung: Hat Laodike Land verschenkt oder verkauft, so soll der dritte Besitzer gleichfalls das Recht haben, es einer beliebigen Stadt zuschreiben zu lassen, außer wenn etwa Laodike selbst schon dies getan hatte; in dem Falle sollte ihre Wahl Gültigkeit behalten[1]. Letztere Verfügung versteht sich von selbst, denn dann war eben die betreffende Stadt schon in ihre Rechte getreten. Aus den angeführten Worten der Inschrift ist also ein Zeitraum von unbestimmter Dauer herauszulesen, wo der in Frage stehende Teil der Domäne tatsächlich weder Königsland, noch Stadt-

[1] OG. 225, Z. 10ff. *κατὰ ταὐτὰ δ[ὲ]‖ καὶ οἱ παρ' αὐτῆς πριάμενοι ἢ λαβόντες αὐτοί τε ἔξου|σιν κυρίως καὶ πρὸς πόλιν προσοίσονται ἣν ἂμ βούλω[ν]ται, | ἐάμπερ μὴ Λαοδίκη τυγχάνει πρότερον προσενηνε|γμένη πρὸς πόλιν, οὕτω δὲ κεκτήσονται οὗ ἂν ἡ χώρα ᾖ προ‖σωρισμένη ὑπὸ Λαοδίκης.*

gebiet war. Trotzdem kann ich mir die obige Ansicht nicht rückhaltlos zu eigen machen, vielmehr bin ich folgender Meinung: Die Angliederung an eine Stadt war unbedingt erforderlich, wenn das Grundstück in das volle Eigentum des Betreffenden übergehen sollte, m. E. ist also das Partizipium *προσφερομένη* temporal oder konditional aufzufassen: 'wenn Laodike die Domäne einer Stadt anschließen läßt, *κυρία ἔσται*, tut sie es aber nicht, so bleibt der König Obereigentümer. Insoweit ist es natürlich richtig, daß man von einer Verpflichtung im eigentlichen Sinne nicht reden kann, doch mußte ihr eigenes Interesse sie dazu veranlassen. Was von Laodike gilt, gilt auch bei privaten Käufen oder Schenkungen: so war es bei der Schenkung an Aristodikides, so auch bei den *παρ' αὐτῆς* (sc. *Λαοδίκης*) *πριάμενοι ἢ λαβόντες* unserer Urkunde.

Andererseits kennen wir auch Fälle, die die zweite Möglichkeit veranschaulichen. Ich erinnere an das Beispiel des Meleagros, des ehemaligen Besitzers der Petra. Die Tatsache, daß wir sein Gebiet an Athenaios weiterverliehen finden, sowie daß Antiochos Soter damit umging, es an Aristodikides zu geben, zeigt uns deutlich, daß es von Meleagros keiner Stadt angegliedert worden, und somit der König Eigentümer geblieben war. Denselben Zustand haben wir in der Inschrift bei Dittenberger[1], in der ein Antiochos, dessen Zeit sich nicht bestimmen läßt, die *κώμη Βαιτοκαικηνή, ἣν πρότερον ἔσχεν Δημήτριος Δημητρίου*, dem Tempel des Zeus von Baitokaike zum Geschenke macht. Auch in diesem Falle ist demnach Demetrios nicht Eigentümer geworden, es fehlte eben die hierzu erforderliche Angliederung an eine Stadt[2].

Die Kaufsumme unserer Domäne ist leider nicht erhalten, sodaß wir nicht in der Lage sind, festzustellen, wie hoch das Land in jener Zeit bewertet wurde. Wir erfahren nur, daß sie in drei Raten abzuführen war, die erste im *Αὐδναῖος* (28. Okt. — 26. Nov.) 253/2, die zweite im *Ξανδικὸς* (26. Jan.—24. Febr.),

[1] OG. 262.

[2] Rostowzew, Kolonat 251.

die dritte im Panemos (26. April—25. Mai)[1]. Bemerkenswert ist, daß die Zahlungen nicht in das *βασιλικὸν* fließen sollen, sondern *εἰς τὸ κατὰ στρατείαν γαζοφυλάκιον*. Die ausdrückliche Erwähnung läßt wohl auf eine Ausnahme schließen, doch ist sonst mit dieser Angabe kaum etwas anzufangen.

Interessant ist es für uns, daß wir die Praxis der Landverkäufe bis hinauf zu Seleukos I. Nikator (312—280) verfolgen können: Wir erfahren durch eine Inschrift bei Dittenberger[2], daß solche Landkäufe nicht nur von Privatpersonen abgeschlossen wurden, sondern daß auch Städte in dieser Weise ihr Gebiet auf Kosten der *χώρα βασιλικὴ* vergrößern konnten. Die Urkunde hat einen Grenzstreit zwischen Mytilene und Pitane aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts zum Anlaß, in dem man die Entscheidung einer Kommission der Stadt Pergamon übertragen hatte. Nach Fränkel (146) lagen die strittigen Ländereien am Busen von Adramytion[3]. Pitane ging als Sieger aus diesem Streite hervor, da es seine Ansprüche durch urkundliche Belege als zu Recht bestehend erweisen konnte. Es stützte sich nämlich darauf, daß es das umstrittene Gebiet von Antiochos I. Soter um 330 Talente, eine Summe, die dann noch um weitere 50 Talente erhöht worden war, rechtlich gekauft habe: *καὶ περὶ τούτων τὰς πίστεις || ἐ[γγ]ράφους παρατιθέ[ασι]ν*[4]. Da zu derselben Angelegenheit ein Passus aus einem Briefe Seleukos I. Nikator an Pitane angeführt wird, der folgendermaßen lautet[5]: *συγχωροῦμε]ν δὲ καὶ τ[ῆς χώ|ρας εἰς τὸν ἀεὶ χρό]νον τὴν ἀναμφισ[βή]τη[τ]ον καὶ ὁμολογουμέ[νην κυρείαν τὴν παγκτητικ]ήν*, so ist, wie schon Fränkel gesehen hat, mit Sicherheit zu vermuten, daß noch

[1] Wilcken, Chrestomatie I, Einl. LVI.

[2] OG. 335 = Fränkel, Inschriften von Pergamon 245.

[3] Sie reichten von Astyra bis an die Berge, die sich allmählich nach Atarneus hinziehen (Fränkel).

[4] Dittenberger, Z. 134f.; es war eben damals jener Kaufvertrag nach altem Brauch in steinerne Säulen eingegraben worden, die in Ilion, Delos und Ephesos Aufstellung gefunden hatten: *ἀναντιρήτως δεικ[νύντες ἐκ τ]ῶν καθιερ[ω]|μένων στηλῶν ἔν τε Ἰλίωι καὶ Δήλω[ι καὶ Ἐφέ]σωι . . .*

[5] OG. 335, 142f.

Seleukos I. selbst die Verhandlungen über den Kauf mit Pitane eingeleitet hat, und zwar muß das kurz nach der Schlacht von Kurupedion 281 geschehen sein, als ihm nach der Niederlage und dem Tode des Lysimachos dessen kleinasiatische Besitzungen zugefallen waren, denn bald darauf im Jahre 280 wurde er in Argos durch Ptolemaios Keraunos ermordet[1]. Es steht demnach für uns fest, daß Landkäufe aus dem Arreal der *βασιλικὴ χώρα* mindestens schon unter Seleukos Nikator vorkamen.

Weiter lernen wir, daß Ländereien, die von der *χώρα βασιλικὴ* abgetrennt zu Stadtterritorium wurden, nicht notwendig unmittelbar an das Weichbild der Stadt angrenzen mußten, denn Pitane war schon von Atarneus ungefähr 20 Kilometer entfernt, wie weit das strittige Land an das Gebiet von Atarneus im Norden heranreichte, ist nicht zu bestimmen. Im allgemeinen war es dagegen aus begreiflichen Gründen sowohl dem König, als auch der betreffenden Stadt nur erwünscht, wenn das Grundstück in unmittelbarer Nähe lag. So bestimmt z. B. in der Aristodikidesurkunde[2] Antiochos Soter ausdrücklich, daß die Schenkung von dem an die gewählte Stadt angrenzenden Königslande abgetrennt werden solle: *σὺ οὖν σύνταξον | παραδεῖξαι Ἀριστοδικίδηι ἀπὸ τῆς ὁμορούσης τῆι | Γεργιθίαι ἢ τῆι Σκηψίαι, οὗ ἂν δοκιμάζηις, τὰ δισχίλια | πλέθρα τῆς γῆς.* Daß weiter Aristodikides den Wunsch hat, die zweite Schenkung möchte mit der ersten vereinigt werden, um so ein in sich geschlossenes Ganze zu erhalten, ist gleichfalls durchaus verständlich und findet auch beim Könige Berücksichtigung[3]: *καὶ ἄλλα|γῆς πλέθρα δισχίλια ἐργασίμου ἀπὸ τῆς ὁμο|ρούσης τῆι πρότερον δοθείσηι αὐτῶι μερίδι . . .* und weiter: *καὶ ἀπὸ τῆς βασιλικῆς χώρας τῆς*

[1] Dittenberger, n. 54 vermutet, daß die Worte *τεσσάρων ταλάντων* (Z. 131) auf einen noch älteren Kaufvertrag (mit Lysimachos?) hingewiesen haben. In dem Falle wäre Pitane also imstande gewesen, sein Recht noch weiter hinauf zu begründen.

[2] OG. 221, Z. 21 ff.

[3] OG. 221, Z. 30 ff.; 41 ff.; 67 ff.

ὁμο ρούσης τῆι πρότερον δεδομένηι χώραι Ἀριστοδικίδηι σύνταξον καταμετρῆσαι καὶ παραδεῖξαι | αὐτῶι πλέθρα δισχίλια . . . und endlich: *καὶ ἀντὶ τῶν περὶ τὴν Πέτραν ἄλλα ἐργα|σίμου χίλια πεντακόσια ἀπὸ τῆς βασιλικῆς χώ|ρας τῆς συνοριζούσης τῆι ἐν ἀρχῆι δοθείσηι ‖ αὐτῶι παρ' ἡμῶν.*

Mit dem Kauf war auch für Pitane volles Eigentumsrecht verbunden[1]: *κ[α]ὶ ὡς ἡ παγκτητικὴ τ[ῆ]ς χ[ώρας κυρε]ία καὶ διὰ τῶν ἐγγράφω[ν ἐπὶ τῆς δια]νομῆς α[ὐ]|τοῖς ὑπὸ τῶν κρατούντων παρεκε[χώρητ]ο, ἀναντιρήτως δεικ[νύντες ἐκ τ]ῶν καθιερ[ω]‖μένων στηλῶν . . .* Dasselbe wurde überdies durch einen Schiedsspruch Antiochos I. nochmals bestätigt, als die Elaïten ungerechtfertigte Ansprüche auf das Gebiet erhoben[2]: *κατὰ] τὴν κρίσιν τὴν τοῖς Ἐλαΐτα[ις γενομένην ὑπὸ Ἀντιό]χου ἡμ[ῖν ‖*. Der Kaufsumme von 330 bezw. 380 Talenten entsprechend muß es sich bei dem Kaufe der Stadt Pitane um ein gewaltiges Gebiet gehandelt haben, wofür auch die leider nur oberflächlich erhaltenen Grenzbestimmungen sprechen; eine genauere Berechnung ist mit den gegebenen Mitteln nicht möglich. Erinnern wir uns dagegen, daß Dittenberger und Haussoullier die in der Laodikeurkunde genannten 30 Talente als den Kaufpreis eines Gebietes ansprechen wollten, das auf 150 qkm berechnet worden ist[3], so käme man hier zu recht unwahrscheinlichen Resultaten[4], ein Grund mehr, die Deutung der besagten 30 Talente als *πρόσοδοι* der Domäne beizubehalten (s. o. 107, 2).

Auf Einzelheiten des Kaufvertrages, oder aber auf das Verhältnis der *λαοὶ βασιλικοὶ* wird leider in unserer Inschrift nicht eingegangen.

Wir haben also gefunden, daß schon unter Alexander ein scharfer Unterschied zwischen Stadt- und Königsgebiet gemacht wurde, ein Unterschied, der auch unter seinen Nach-

[1] OG. 335, Z. 137ff.

[2] Fränkel 151; OG. 335, Z. 144.

[3] Wiegand, Athen. Mitteil. 29 (1904) 274.

[4] Pitane hätte dann ein Gebiet von ca. 2000 qkm erhalten und den Hektar mit 12 Drachmen bezahlt.

folgern Geltung behielt und besonders zur Zeit der Seleukiden zum Ausdruck kam. Eigentümer der *χώρα βασιλικὴ* ist der König, der nach Belieben davon verschenkt oder verkauft. Zum vollen Eigentum des Beschenkten oder Käufers werden Grundstücke nur in dem Falle, daß sie einer Stadt angegliedert werden. Damit erst gibt der König seine Rechte auf und erkennt die der Stadt an. Da wir verschiedene Fälle haben, wo der Anschluß an die Stadt gefordert wird, so muß dem König daran liegen, das Stadtgebiet zu vergrößern, die Verkleinerung der *χώρα βασιλικὴ* kann ihm keinen Schaden gebracht haben. Vielleicht war der Zweck, die Verwaltung den Städten zuzuschieben und damit zugleich auch die Zahl der Beamten zu vermindern. Zumal unter den Seleukiden ist die Tendenz unverkennbar, mehr Stadtgebiet auf Kosten des Königslandes zu schaffen. Der Stadt wurde aller Wahrscheinlichkeit nach die Vergrößerung ihres Umfanges bei Aufstellung der Abgaben angerechnet, sodaß der König auf der einen Seite Verwaltungskosten sparte, auf der anderen von der Stadt gesicherte Mehreinnahmen erhielt. Diese wieder hielt sich an dem neuen Mitbürger schadlos und mag wohl dabei, trotz der gewährten Privilegien, gleichfalls auf ihre Rechnung gekommen sein, sonst wäre es unverständlich, daß man sich so eifrig um Männer wie Aristodikides bewarb. Die Kosten scheinen allein die *λαοὶ* getragen zu haben, soweit sie in den Kauf mit eingeschlossen waren; ihre Abgaben an den neuen Herrn werden in die Höhe geschraubt, sodaß sie bisweilen, ähnlich wie in Ägypten, zur *ἀναχώρησις* ihre Zuflucht nahmen. (Aristodikides ließ seine Domäne vermutlich von Sklaven bearbeiten, wie das von Larichos bezeugt ist.)

Drei verschiedene Arten von Ansiedelungen auf dem Königsland werden uns genannt:

1. das *χωρίον* ist ein befestigter Flecken, der den Königsbauern Schutz vor plötzlichen Überfällen und sicheres Wohnen gewährleisten soll. Demnach wird es meist in einer überragenden Gegend gelegen haben, — der Name Petra ist dafür

bezeichnend — es hatte vermutlich eine Besatzung, sicher wohl eine Wache, die die auf den Feldern beschäftigten *λαοὶ* rechtzeitig von dem Nahen etwaiger Feinde in Kenntnis setzte, sodaß sie sich in das *χωρίον* in Sicherheit bringen konnten. Die ganze Einrichtung deutet mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die Zeit der Galliereinfälle hin, durch die nicht nur das flache Land, sondern sogar die Städte ständig in Atem gehalten wurden[1].

2. die *κώμη* ist im allgemeinen wohl das unbefestigte Dorf, das seine Bewohner zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt.

3. die *τόποι* sind kaum anders aufzufassen, als Dittenberger, OG 225 n. 5 vorschlägt, nämlich als einzelne Gehöfte, die verstreut auf dem flachen Lande lagen. Zweifellos wurden sie zu der benachbarten *κώμη* zugerechnet.

Die Grenzen des Königslandes waren genau vermessen, es wurden alle Änderungen in dem königlichen Archiv durch den sogenannten *βιβλιοφύλαξ* eingetragen. Bearbeitet wurde die *χώρα βασιλικὴ* von Königsbauern, die an die Scholle gebunden waren. Sie waren Hörige des Königs, die selbst kein Eigentum haben konnten, vielmehr mit ihrer Person, ihrer Familie und ihrem ganzen Besitz dem Könige zugehörten, der sie nach Belieben versetzen oder auch verkaufen konnte.

[1] Cf. Stähelin, Gesch. d. kleinasiat. Gallier, 8ff.

Personen-Register.

(Abkürzungen: Al. = Alexander; Da. = Dareios; S. = Sohn; Sp. = Satrap; Spie. = Satrapie; St. = Stadt.)

Abisares, indischer Fürst, Spie. d. Philippos 44.

Abulites, Sp. v. Susiane 28; Nachfolger Oropios (?) 29. 44; Sohn Oxathres 44.

Ada, karische Fürstin, verdrängt von Pixodaros, wieder eingesetzt von Al. 14. 25, 3; stirbt 16.

Alexander d. Große (336—323) passim.

Amminaspes, Parther, Sp. v. Parthien und Hyrkanien 34; stirbt (?) 35.

Amyntas, S. d. Nikolaos, Sp. v. Baktrien und Sogdiane 43; ἐπίσκοπος in Baktrien 56.

Antigonos, S. d. Philippos, Monophthalmos, Sp. v. Gr.-Phrygien + Lykien und Pamphylien 17; kämpft in Lykaonien 18. 55; nimmt Peukestas die Spie. Persis 31; versagt Teos die Getreideeinfuhr; Tribut in Naturalien 71; Brief an Skepsis: Griechenstädte autonom und steuerfrei, aber Kriegsbeitrag 88. 90f.

Antimenes aus Rhodos, Finanzminister, Nachfolger des Harpalos 65.

Antiochos I. Soter (280—261) Galliersieg (277) 91; schenkt Königsland an Aristodikides 96ff.; an Metrodoros 104; verkauft = an Pitane 113f.

Antiochos II. Theos (261—247) bestätigt Erythrae Autonomie und Steuerfreiheit 76; fordert eine Keltensteuer 88. 91f.; verkauft Königsland an Laodike [101] 105ff.

Antiochos (?) schenkt dem Zeus v. Baitokaike das gleichnamige Dorf bei Apameia 112.

Antipatros fordert Kriegsbeitrag (um 320) 86. 89.

Apollodoros aus Amphipolis, ἐπίσκοπος in Babylonien 56.

Apollonios verwaltet Libyen 23; Stellung zu Kleomenes 24.

Apollophanes, Sp. v. Gedrosien + Oreiten, fällt 40f. 52, 3.

Archelaos, S. d. Theodoros, ἐπίσκοπος in Susiane 56.

Archon, Sp. v. Babylonien 26.

Ariarathes, Sp. v. Kl.-Kappadokien (Pontos), von Perdikkas hingerichtet (322) 19.

Arimmas, Sp. v. Syrien, abgesetzt 21. 52.

Ariobarzanes, S. d. Artabazos, Sp. v. Persis 30.

Aristodikides aus Assos i. d. Troas, wird von Antiochos I. mit Königsland belehnt 97ff. 107,1. 112. 114. 116.
Arkesilaos, Sp. v. Mesopotamien 27.
Arrhabaios fordert Kriegsbeitrag 86; zu scheiden vom nächsten 87.
Arrhidaios, Sp. v. Phrygien a. H., belagert Kyzikos; zu scheiden vom vorigen 87.
Arrhidaios, οἰκονομῶν der Laodike 106. 108.
Arsames, Sp. v. Kilikien, fällt bei Issos 20.
Arsames, Sp. v. Areia, abgesetzt 35. 38.
Arsites, Sp. v. Phrygien a. H., tötet sich selbst nach der Schlacht am Granikos 9.
Artabazos, Sp. v. Baktrien 43. 56,10.
Artaxerxes, angenommener Königsname des Bessos 43.
Asandros, S. d. Philotas, Sp. v. Lydien 12f.; siegt über Orontobates 14f. 55. 61.
Asandros, S. d. Agathon, Sp. v. Karien 15; von den Athenern geehrt 16.
Asklepiodoros, S. d. Philon, Steuereinnehmer in Babylonien 61. 69.
Asklepiodoros, S. d. Eunikos, Sp. v. Syrien 21; in Zariaspa 22.
Astaspes, Sp. v. Karmanien 32. 40. 56.
Athenaios, Kommandant v. Naustathmon, Besitzer der Petra in Phrygien a. H. 98f. 112.
Atizyes, Sp. v. Gr.-Phrygien, fällt bei Issos 20.
Atropates, Sp. v. Medien 33; bekommt Atropatene 34. 51.
Autophradates, Sp. d. Tapurer und Marden 34. 36; abgesetzt 37. 56.
Autophradates, Admiral unter Da. III. legt persiche Besatzung nach Chios 73.
Balakros, S. d. Nikanor, Sp. v. Kilikien, stirbt kurz vor Al. 20. 54f.
Baryaxes, Meder, Prätendent v. Persis und Medien 33.
Bas, Fürst v. Bithynien, kämpft erfolgreich gegen Kalas und Demarchos; († 327) 10. 55.
Bessos, Sp. v. Baktrien, unterstützt Satibarzanes 35; Prätendent v. Asien; wird hingerichtet 38. 42f.
Brochubelus, S. d. Mazaios, Sp. v. Syrien 21.
Dareios I. (521—486) vereinigt Gedrosien mit Arachosien 40; errichtet Satrapien; führt jährl. Steuer ein 69.
Dareios III. (336—330) flieht nach Baktrien 42; ermordet 43; machtlos gegen seine Satrapen 53; passim.
Demarchos, Sp. v. Phrygien a. H., kämpft gegen Bas 10.
Demetrios, Poliorketes, (294—285) fordert Kriegsbeitrag 90f.
Demetrios, S. d. Demetrios, Besitzer von Baitokaike bei Apameia 112.
Doloaspis, Nomarch v. Ägypten 23.
Eudamos, makedon. Offizier in Indien unter Philippos 46. 48f.
Eumenes, Sp. v. Kappadokien und Paphlagonien 10. 19.
Harpalos, S. d. Machatas, Verwalter der Kriegskasse 63; Schatzmeister in Ekbatana; Finanzminister in Babylon; Flucht und Tod 64f.; Unterschlagungen 83.

Hegelochos, makedon. Admiral, erobert Chios 73; Mytilene 80, 1.
Hegesias, Tyrann von Ephesos mit Genehmigung des Philoxenos 67.
Herakon, makedon. Offizier, von Al. hingerichtet 53.
Idrieus, Bruder und Gemahl der Ada, Sp. v. Karien und Lykien 13f. 17.
Kalas, S. d. Harpalos, Sp. v. Phrygien a. H. 9; † im Kampfe gegen Bas 10, 55.
Kallierates, Schatzmeister in Susa 64.
Kassandros (306—297), Friede mit Antigonos 88; belehnt mit Königsland 95f.
Kleandros, makedon. Offizier, von Al. hingerichtet 53.
Kleitos, Sp. v. Lydien 12; fordert Kriegsbeitrag 86. 89.
Kleomenes, Grieche aus Naukratis, Steuereinnehmer in Ägypten 23. 61f.; Sp. v. Äg. 23; abgesetzt und ermordet 24; Getreidespekulation [52] 69f.
Koinos, Sp. v. Susiane 29.
Koiranos, aus Beroea, Steuerdirektor in Phönikien, Kypros, Syrien, Kilikien 62; Verwalter d. Kriegskasse 63.
Laodike, Gemahlin Antiochos II., kauft Königsland 105ff.
Laomedon, Sp. v. Syrien 22.
Larichos, mit Königsland belehnt, von Priene geehrt 104. 116.
Leonnatos, Sp. v. Phrygien a. H. 10; siegt über die Oreiten 41.
Lysimachos (306—281) wird von Al. in die ion. und aeol. Städte Kleinasiens gesandt 76f.; Niederlage und Tod bei Kurupedion 114.
Maussollus, Sp. v. Karien und Lykien 17.
Mazaios, Sp. v. Babylonien 25. 61, 1; † 328, Nachfolger Stamenes 26.
Mazakes, Sp. v. Ägypten 22. 35, 1.
Meleagros, Sp. v. Phrygien a. H. unter Antiochos I. 97. 100. 105.
Meleagros, Besitzer v. Petra in Phrygien a. H. 98. 112.
Memnon von Rhodos, Feldherr unter Da. III. am Granikos 9; hat Besitzungen in Phrygien a. H. 55; erobert Mytilene 80.
Menandros, Sp. v. Lydien 12. 15. 53, 2.
Menes, S. d. Dionysios, Nachfolger des Koiranos 62, 2. 67.
Menon, S. d. Kerdimmas, verwaltet Koile-Syrien 21; Sp. v. Arachosien 39.
Metrodoros, Arzt Antiochos I., mit Königsland belehnt, von Ilion geehrt 104f.
Metrophanes, Sp. v. Phrygien a. H. unter Antiochos II. 105ff.
Mithrines, Sp. v. Armenien 27f.
Mithrobuzanes, Sp. v. Gr.-Kappadokien 19.
Nearchos, Sp. v. Lykien 17; Werbezug nach Griechenland 12f. 17.
Neiloxenos, *ἐπίσκοπος* in Parapamisos 44. 56.
Nikanor, Sp. v. Peukelaotis + Assakener 44f. 50; *ἐπίσκοπος* in Parapamisos 44. 56.
Nikias, Steuereinnehmer in Lydien 61. 69.
Nikomachos, *οἰκονόμος* in Phrygien a. H. unter Antiochos II. 105ff.
Orontobates, Schwiegersohn d. Pixodaros, Sp. v. Karien, behauptet die Burg von Halikarnass gegen Al. 12; besiegt von Asandros und Ptolemaios 12. 14f. 55.
Oropios, erhält von Al. die *Σογδιανῶν βασιλεία* 43; Sp. v. Susiane (?) 29. 44.

Orxines, Sp. v. Persis 30; von Al. hingerichtet 31.
Oxathres, S. d. Abulites 28; verwaltet Paraetakene, wird hingerichtet 29.
Oxyartes, baktrischer Fürst, Vater der Roxane, Sp. v. Parapamisos 42. 48. 51.
Oxydates, Sp. v. Medien 33.
Parmenion, *ἐπίσκοπος* in Medien und Persis 56.
Peithon, Sp. in Indien 48ff.
Perdikkas, schlägt 322 Ariarathes v. Pontos und läßt ihn hinrichten 19.
Petisis, Nomarch v. Ägypten 23.
Peukestas, Sp. v. Persis 31.
Pharnabazos, S. d. Artabazos, Admiral unter Da. III., legt persische Besatzung nach Chios 73.
Philipp II. von Makedonien, belehnt mit Königsland 95.
Philippos, S. d. Machatas, Sp. in Indien 44f.; von seinen Söldnern erschlagen 46. 48ff.
Philippos, Sp. v. Baktrien 43.
Philotas, Sp. v. Kilikien 20.
Philoxenos, Sp. v. Karien bis 323, dann v. Kilikien 16. 52; zu scheiden vom nächsten 68.
Philoxenos, Verwalter der Kriegskasse 28. 63; Steuerdirektor in Kleinasien 62f., fordert die Auslieferung des Harpalos von den Athenern 64. 66; hat die Aufsicht über die freien Griechenstädte 66. 78. 83. 93; zu scheiden vom vorigen 68.
Phrasaortes, S. d. Rheomithres, Sp. v. Persis 30.
Phrataphernes, Sp. v. Parthien und Hyrkanien unter Da. III. 34; unter Al. 35f. 51.
Pixodaros, S. d. Hekatomnos, Bruder der Ada, Sp. v. Karien 14; Schwiegervater des Orontobates 15, 1.
Polyperchon, fordert Kriegsbeitrag 86f.; Krieg gegen Antigonos 90.
Poros, indischer Fürst 46; Vasallenfürst unter Al. 47; gleichberechtigt mit Taxiles 49; Grenzen seines Reiches 50.
Proexes, Sp. v. Parapamisos 42.
Ptolemaios Keraunos, ermordet Seleukos I. 114.
Ptolemaios I. Soter (306—285), S. d. Lagos, Sp. v. Ägypten 24; Friede mit Antigonos, setzt die Beiträge der Griechenstädte herab 88. 90f.
Ptolemaios II. Philadelphos (285—247), Keos von ihm finanziell abhängig 88.
Ptolemaios, *ἐπίσκοπος* in Karien 12. 56; siegt über Orontobates 15. 55.
Sabiktas, Sp. v. Kappadokien 19.
Satibarzanes, Sp. v. Areia 37, bestätigt von Al., fällt ab, † beim Versuch seine Spie. zurückzuerobern 38.
Seleukos I. Nikator (312—280), Sp. v. Babylonien 26; verkauft Königsland an Pitane 113.
Seleukos II. Kallinikos (246—226), gibt Smyrna Autonomie und Steuerfreiheit 76.

Sibyrtios, Sp. v. Karmanien 32; v. Arachosien 39. 41.
Sisikottos, Fürst der Assakener 45.
Sitalkes, makedon. Offizier, von Al. hingerichtet 53.
Spithridates, Sp. v. Lydien und Ionien 11 f.
Stamenes, Sp. v. Babylonien 26.
Stasanor, aus Soloi auf Kypros, Sp. v. Areia und Drangiane 38.
Taxiles, indischer Fürst, zur Spie. des Philippos 44. 46. 50; verwaltet provisorisch dessen Spie. 48; Gleichstellung mit Poros 46. 49 f.
Thersippos, wird von den Nesioten geehrt; erhebt Einspruch gegen Kriegsbeiträge 86. 89.
Thoas, Sp. v. Gedrosien 41.
Timoxenos, *βιβλιοφύλαξ* in Sardes unter Antiochos II. 107.
Tiridates, Schatzmeister in Persepolis unter Da. III. und Al. 64.
Tlepolemos, S. d. Pythophanes, *ἐπίσκοπος* in Parthien und Hyrkanien 32. 56; Sp. v. Karmanien 32.
Tyriaspes, Sp. v. Parapamisos 42.

Geographisches Register.

Ägypten, unter Mazakes 22; unter Doloaspis, Petisis, Apollonios, Kleomenes 23. 61. 62. 69 f.; unter Ptolemaios, Grenzen 24; Steuerbezirk mit Libyen und Arabien 62.
Äolien, frei unter Al. 13. 76 f. 94.
Akesines, Nebenfluß des Indos 44. 46. 48. 50.
Albaner, nördl. Nachbarn der Armenier 28.
Alinda, St. in Karien, von Ada gegen Pixodaros behauptet 14.
Amanus, Grenzgeb. zw. Kilikien und Syrien 20.
Amorgos, Dekret von, Ptolemaios I. setzt die Kriegsbeiträge herab 88.
Ankyra, St. in Phrygien a. H. 10 f.
Arabien, unter Kleomenes, gehört zu Ägypten (s. dies) 23; mit diesem und Libyen Steuerbezirk 62.
Arabis, Grenzfluß zw. Gedrosien und Indien 41.
Arachosien, + Drangiane, Sp. Barsaentes; Menon (— Drangiane), Sibyrtios (+ Gedrosien [s. dies] u. Oreiten), Grenzen 39; Steuergemeinschaft mit Areia, Margiane 63.
Araxes, Grenzfluß zw. Armenien und Medien 28. 34.
Areia, Sp. Satibarzanes 37; Arsames, Stasanor 38; + Drangiane, Grenzen 39; kein *ἐπίσκοπος* 56; Steuergemeinschaft mit Margiane, Arachosien 63.
Armenien, für Mithrines bestimmt 27; nicht unterworfen, Sp. Orontes, Grenzen 28.
Aspendos, St. in Lykien 17; zahlt Tribut 72.

Assakener, ind. Volk, gehören zur Spie. d. Nikanor 44; erheben sich 45. 56, 10.
Assos, St. in d. Troas, Heimat d. Aristodikides 97. 102.
Assyrien, verschieden lokalisiert 26.
Atarneus, Stadt in Ionien, grenzt an d. Gebiet von Pitane 114.
Athen, Skandalprozeß d. Harpalos 64; Verhältnis zu d. Bundesgenossen d. 2. attischen Bundes 80. 84. 93; von Chios in Sizilien unterstützt 85.
Atropatene, nordwestl. Teil von Medien unter Atropates 34. 51.
Babylon, Reichshauptstadt unter Al., Sitz d. obersten Finanzbehörde unter Harpalos 64; unter Antimenes 65. 69.
Babylonien, Sp. Mazaios 25f.; Stamenes, Archon, Seleukos 26; Grenzen 27; Steuereinnehmer Asklepiodoros 61. 69.
Bagradas, Grenzfluß zw. Persis und Karmanien 32.
Baitokaike, Dorf b. Apameia (Nord-Syrien), von Antiochos dem Zeus v. B. verliehen 112.
Baktrien, Sp. Bessos 42; Artabazos, Amyntas (+ Sogdiane), Philippos 43; Grenzen 44.
Baris, Domäne der Laodike bei Zeleia und Kyzikos 106.
Bithynien, Sp. Arsites 9; nicht unterworfen 10; Grenzen 11.
Chios, makedon. Besatzung von Hegelochos 72f.; stellt Flottenkontingent 80. 82. 84f.; unterstützt Athen in Sizilien, Anschluß an d. peloponn. Bund, unterstützt Byzantion 85.
Choathras, Grenzgebirge zw. Babylonien und Medien 27.
Delphi, Ehreninschrift für Seleukos II. wegen der an Smyrna verliehenen Autonomie und Steuerfreiheit 76.
Drangiane, unter Da. III. zu Arachosien, unter Al. zu Areia (s. dies) 39; Steuergemeinschaft mit Areia, Margiane, Arachosien 63.
Ekbatana, Hauptstadt v. Medien, Schatzhaus unter Harpalos 64; Al. entläßt die griech. Hilfskontingente 82f.
Elaïten, Einwohner v. Elaïa in Äolien, erheben Anspruch auf Gebiet v. Pitane 115.
Elephantine, Stromschnellen von, Südgrenze Ägyptens 24.
Ephesos, Demokratie, Tyrannis d. Hegesias, Besatzung von Philoxenos 67f. 83; Tempelsteuer 74. 80f. 85. 92; Al. verhindert Grausamkeiten bei Einführung der Demokratie 77; Verfassungsänderung 78.
Erythrae, St. in Ionien, autonom und steuerfrei unter Antiochos II. 76; Befreiung von d. Keltensteuer 88. 91.
Euphrat, Grenzfluß zw. Kappadokien und Armenien 20; zw. Syrien und Babylonien 22. 27; Südgrenze von Babylonien 27.
Galater, Einfälle in Kleinasien, Antiochos II. zahlt Tribut 88. 91f. 101. 117.
Gambreion, St. in Lydien 11f. 53, 2.
Gedrosien, unter Da. I. zu Arachosien, später selbständig, unter Al. Sp. Apollophanes (+ Oreiten) 40; Thoas, Sibyrtios (+ Arachosien s. dies), Grenzen 41.

Groß-Phrygien, Sp. Atizyes, Antigonos (+ Lykaonien, Lykien, Pamphylien), Grenzen 18.
Halys, Grenzfluß zw. Paphlagonien und Kappadokien (am Pontos) 11. 18. 19.
Hydaspes, Nebenfluß d. Indos 49f.
Hyphasis, Nebenfluß d. Indos 49f.
Hyrkanien, + Parthien, s. dies.
Iberer, nördl. Nachbarn der Armenier 28.
Ilion, Inschrift aus d. Zeit Antiochos I. = Aristodikidesurkunde, über Belehnung mit Königsland 96ff.; Ehreninschrift für Metrodoros 104f.
Indien, westl. des Indos unter Nikanor (Peukelaotis + Assakener), östl. unter Philippos 44; beide Teile unter Philippos (+ Oxydraker und Maller) 45f.; provisorisch verwaltet von Eudamos und Taxiles 46; Reich des Poros 47; Unterlauf des Indos unter Peithon 48; ganz Indien westl. d. Indos unter Peithon, östl. Taxiles und Poros 49; Übersicht 50.
Indos, Fluß in Indien 44ff.; Ostgrenze von Al.s Reich 49f.
Ionien, Sp. Spithridates 11; frei unter Al. 13. 76f. 94; unter Aufsicht des Philoxenos 67f. 83. 93.
Isaura, St. in Pisidien, gehört zu Kilikien 18. 20.
Jerusalem, Theokratie von Al. belassen 77.
Kappadokien, Sp. Mithrobuzanes, Sabiktas; Pontos Sp. Ariarathes 19; Sp. Eumenes 10f. 19; Grenzen 19f.
Karien, ἐπίσκοπος Ptolemaios 12; Sp. Idrieus, Ada, Pixodaros, Orontobates, Ada 14; Philoxenos, Asandros; Grenzen 16; Maussollus, Idrieus 17.
Karmanien, Sp. Astaspes, Sibyrtios, Tlepolemos; Grenzen 32; kein ἐπίσκοπος 56.
Karthaia, auf Keos, finanziell abhängig von Ptolemaios II. 88.
Kaspier, östl. Nachbarn der Armenier 28.
Kassandreia, Inschrift aus der Zeit des Kassandros über Belehnung mit Königsland 95f.
Keos, s. Karthaia.
Kilikien, Sp. Arsames, Balakros, Philotas; Grenzen 20; Militär- und Zivilgewalt in einer Hand 54; Steuerbezirk mit Phönikien und Syrien unter Koiranos 62; unter Menes 62,2. 67,
Kleinasien, westl. d. Tauros, Steuerbezirk unter Philoxenos 62. 67. 93.
Koile-Syrien, verwaltet von Menon, gehört zu Syrien (s. dies) 21.
Kolcher, nördl. Nachbarn der Armenier 28.
Kommagene, gehört zu Syrien (s. dies) 21.
Kophen, Grenzfluß zw. Parapamisos und Indien 42.
Kurupedion, Schlacht bei, Niederlage und Tod des Lysimachos 114.
Kypros, mit Phönikien (s. dies), Syrien, Kilikien in Steuergemeinschaft 62; Stadtkönigtum von Al. belassen 77; Expedition des Kleitos 86. 89.
Kyrene, im Bündnis mit Al. 24.
Kyzikos, St. a. d. Propontis, von Arrhidaios belagert 87; grenzt a. d. Domäne der Laodike 106.

Laranda, St. in Pisidien, gehört zu Kilikien 18. 20.
Lebedos, St. in Ionien, unter Antigonos mit Teos verschmolzen 71.
Libyen, verwaltet von Apollonios, gehört zu Ägypten (s. dies) 23; mit diesem und Arabien Steuerbezirk 62.
Lydien, Sp. Spithridates 11; Asandros, Menandros, Kleitos 12; Grenzen 13; Steuereinnehmer Nikias 61. 69; erhält von Al. seine alte Verfassung zurück 78.
Lykien, unter pers. Herrschaft zu Karien, Sp. Maussollus, Idrieus; unter Al. Sp. Nearchos, Antigonos 17; Grenzen 17f.
Maller, ind. Volk, zur Spie. d. Philippos 46.
Mallos, St. in Pisidien, beteiligt sich a. d. Belagerung v. Tyros durch Al. 80.
Marden, + Tapurer s. dies.
Margiane, unter Al. zu Baktrien 39; Steuergemeinschaft mit Areia, Drangiane, Arachosien 63.
Medien, Sp. Oxydates, Atropates 33; Krateuas, Grenzen 34.
Mesopotamien, Grenzen 26; Sp. Arkesilaos 27.
Messogis, Grenzgebirge zw. Karien und Lydien 13.
Milet, stellt Kriegsschiffe zur Exped. d. Kleitos 89.
Mytilene, St. auf Lesbos, hat makedon. Besatzung 73; erhält die Kriegsbeiträge zurück 79. 82; Grenzstreit mit Pitane 113.
Naulochon, Hafenstadt v. Priene, von Al. an Pr. gegeben 94f. 103.
Naustathmon, bei Sigeion i. d. Troas, unter Athenaios 98.
Nautaka, St. in Sogdiane, Winterquartiere Al.s 328/7 26. 36.
Nesos, St. in Äolien, Ehreninschrift für Thersippos, Herabsetzung der Kriegsbeiträge 86f.
Oreiten, gehören zu Gedrosien (s. dies) 40.
Oroatis, Grenzfluß zw. Persis und Susiane 30. 32.
Oxydraker, ind. Volk, zur Spie. d. Philippos 46.
Palästina, gehört zu Syrien (s. dies) 21.
Pannukome, Domäne der Laodike bei Zeleia und Kyzikos 106.
Paphlagonien, Sp. Arsites 9; nicht unterworfen 10. 78; Grenzen 11.
Parachoathras, Grenzgeb. zw. Persis und Medien 31.
Paraetakene, unter Oxathres 29; gehört zu Susiane 30.
Parapamisaden, (Parapamisos), Inder 41; Sp. Proexes, Tyriaspes, Oxyartes; Grenzen 42.
Parthien, + Hyrkanien, Sp. Phrataphernes, Amminaspes 34; Phrataphernes 35; + Tapurer und Marden 36; Grenzen 37; Steuerbezirk 63.
Paryadres, Grenzgeb. zw. Kappadokien und Armenien 20.
Pergamon, St. in Lydien 11; schlichtet den Grenzstreit zw. Mytilene und Pitane 113.
Persepolis, Hptstadt v. Persis, Schatzhaus unter Tiridates 64.
Persis, Sp. Ariobarzanes, Phrasaortes, Orxines 30; Peukestas, Grenzen 31

Petra, befestigter Flecken in Phrygien a. H., Aristodikides zugedacht 97; früherer Besitzer Meleagros, an Athenaios verliehen 98. 112; [99. 101 ff. 114. 116.]

Phönikien, gehört zu Syrien 21; Steuerbezirk mit diesem und Kilikien unter Koiranos 62; unter Menes 62, 2. 67; Stadtkönigtum von Al. belassen 77.

Phrygien am Hellespont, = Klein-Phrygien, Sp. Arsites, Kalas 9; Demarchos, Leonnatos 10; Grenzen 11; Beibehaltung d. pers. Tributes 74.

Pisidien, gehört zu Lykien 17.

Pitane, St. in Äolien, Grenzstreit mit Mytilene, Kauf von Königsland 113 f. 115.

Priene, St. in Ionien, Al. weiht d. Athenetempel 74; erläßt die σύνταξις 79. 91; schenkt Naulochon 94 f. 102 f.; Ehreninschrift für Larichos, Belehnung mit Königsland 104.

Rhodos, hat makedon. Besatzung 73; Flottenkontingent 80. 85; unterstützt Byzantion 85.

Sardes, St. in Lydien, Sitz des Sp. Methrophanes, Königl. Archiv 106.

Skepsis, St. in d. Troas zahlt Kriegsbeitrag an Antigonos 88. 90; Angliederung von Königsland 97. 114.

Skydises, Grenzgeb. zw. Kappadokien und Armenien 20.

Skythen, östl. und nördl. Nachbarn der Baktrer 44.

Smyrna, St. in Ionien, autonom und steuerfrei unter Seleukos II. 76.

Sogdiane, gehört zu Baktrien (s. dies) 43.

Soloi, St. in Kilikien, makedon. Besatzung, Bußgeld 73, Demokratie 74, 1; beteiligt sich a. d. Belagerung von Tyros durch Al. 80.

Susa, Hptstadt v. Susiane, Schatzhaus unter Kallierates 64; Philoxenos ergreift für Al. Besitz von d. pers. Schätzen 28. 68.

Susiane, Sp. Abulites 28; hingerichtet 29; Oropios (?), Koinos 29; + Paraetakene, Grenzen 30.

Syrien, Sp. Brochubelus, (Menon), Arimmas, Asklepiodoros, Laomedon 21 f; Grenzen 22; Steuerbezirk mit Phönikien und Kilikien unter Koiranos 62; unter Menes 62, 2. 67.

Tapurer, + Marden, Sp. Autophradates 36; Phrataphernes, Grenzen 37; kein ἐπίσκοπος 56,

Teos, St. in Ionien, Antigonos versagt die Getreideeinfuhr, Verschmelzung mit Lebedos 71.

Tigris, Grenzfluß zw. Babylonien und Susiane 27. 30.

Tralleis, St. in Karien 13.

Tyros, St. in Phönikien, Aufenthalt Al.s im Frühling 331; 12. 21. 63. 68. 73. 85, 2; von Al. belagert 80. 85.

Uxier, gehören zu Susiane 28, 8; zahlen Tribut in Tieren 71. 78.

Zagros, Grenzgebirge zw. Babylonien und Medien 27.

Zariaspa, St. in Baktrien, Winterquartiere Al.s 329/8 12. 22. 35. 38.

Zeleia, St. in Phrygien a. H., grenzt a. d. Domäne der Laodike 106.

Lebenslauf.

Ich, Georg Paul Julien, bin am 6. Dezember 1885 als Sohn des Kaufmanns Leo Julien in Leipzig geboren. Von Konfession bin ich evangelisch-lutherisch. Nach vierjährigem Besuche der I. Höheren Bürgerschule absolvierte ich von Ostern 1896 bis Ostern 1905 die Thomasschule und widmete mich dann, nachdem ich meiner militärischen Dienstpflicht Genüge getan, in Leipzig dem Studium der Geschichte, klassischen Philologie und Germanistik. Ich hörte u. a. die Herren Professoren von Bahder, Barth, Beloch, Bethe, Brugmann, Gardthausen, M. Heinze, R. Heinze, Hirt, Immisch, Jungmann, Köster, Lamprecht, Lipsius, Martini, Sievers, Spranger, Studniczka, Volkelt, Wilcken, Wundt und nahm teil an den Übungen der Herren Professoren Barth, Beloch, Bethe, R. Heinze, Immisch, Jungmann, Köster, Kromayer, Sievers, Wilcken. Ihnen allen, im besonderen aber den Herren Professoren Wilcken und Beloch, sei an dieser Stelle aufrichtigst Dank gesagt.